

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

einer Magistra der Rechtswissenschaften

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

Die historische und gesellschaftspolitische Entwicklung des Verhetzungstatbestandes im österreichischen Strafrecht von 1852 bis in die Gegenwart

Eingereicht von

Katharina Bagdy

bei

Univ.-Prof. Dr. Thomas Mühlbacher

am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Graz, im August 2016

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, am

Katharina Bagdy

GENDER ERKLÄRUNG

In dieser Diplomarbeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung geachtet. Aus Gründen der Lesbarkeit und der angewendeten Fachliteratur, welche zum größten Teil auf eine genderkonforme Formulierung verzichtet, kommt es zur Verwendung der männlichen Form. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des generischen Maskulinums geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Danksagung

Zu allererst möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mir, ohne einen Moment zu zögern, gleich zwei Ausbildungen ermöglicht haben und dabei stets an mich geglaubt haben. Vielen Dank für die Liebe, Hilfe, Geduld und finanzielle Unterstützung. Ohne euch hätte ich es nie so weit geschafft!

Herzlichen Dank an meinen Freund Michael für deine Liebe und deinen Beistand.
Danke, dass du immer an meiner Seite bist!

Großen Dank an Herrn Univ. Prof. Dr.iur. Thomas Mühlbacher für die Übernahme der Betreuung und den tollen Input bei der Themenausarbeitung. Ebenso danke ich Herrn Mag. Bernd Urban, der immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hatte.

Zum Schluss danke ich meinen Studienkolleginnen für die schöne gemeinsame Studienzzeit und meiner lieben Freundin Maria, die mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand und mir den Studienalltag erleichterte.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
2. Überblick über die Entwicklung des österreichischen Strafrechts bis zum Strafgesetz von 1852	2
3. Das Strafgesetz 1852	4
3.1. Entwicklung	4
3.2. § 302 StG „Aufreizung zu Feindseligkeiten“	4
3.2.1. Allgemeines	4
3.2.2. Objektiver Tatbestand	5
3.2.3. Subjektiver Tatbestand.....	8
3.2.4. Versuch, Vollendung	9
3.2.5. Strafdrohung und Zuständigkeit.....	9
3.2.6. Konkurrenz.....	10
3.3. Die Zeit von 1938-1945.....	10
4. Das Strafgesetzbuch 1975	11
4.1. Entwicklung	11
4.2. § 283 StGB Verhetzung.....	12
4.2.1. Allgemeines	12
4.2.2. Völkerrechtliche Vorgaben	13
4.2.3. Geschütztes Rechtsgut	14
4.2.4. Schutzobjekte	15
4.2.5. § 283 Abs 1	17
4.2.5.1. Tathandlung	17
4.2.5.2. Begehungsmodalitäten.....	18
4.2.5.3. Subjektive Tatseite	19
4.2.5.4. Konkurrenz	19
4.2.6. § 283 Abs 2	20
4.2.6.1. Tathandlung	20
4.2.6.2. Begehungsmodalitäten.....	21
4.2.6.3. Subjektive Tatseite	22
4.2.6.4. Konkurrenzen	22
4.2.7. Strafdrohung.....	22
4.3. Gesellschaftspolitischer Stand.....	22
5. Novelle BGBl 1987/605	23
5.1. Allgemeines	23

5.2.	Änderungen in § 283 Abs 2 StGB	24
5.2.1.	Exkurs: Erweiterung des § 117 StGB	24
5.3.	Gesellschaftspolitischer Stand	25
6.	Novelle BGBl 1996/762	26
6.1.	Allgemeines	26
6.2.	Erhöhung der Strafdrohung	26
6.2.1.	Exkurs: Ergänzung der besonderen Erschwerungsgründe	27
6.3.	Gesellschaftspolitischer Stand	27
7.	Exkurs: Europäische Initiativen zur Rassismusbekämpfung	29
7.1.	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ...	29
7.2.	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz	30
8.	Novelle BGBl 2011/103	31
8.1.	Allgemeines	32
8.2.	§ 283 Abs 1 StGB	33
8.2.1.	Änderung und Erweiterung der Schutzobjekte	33
8.2.2.	Tathandlung	37
8.2.3.	Begehungsmodalitäten	38
8.2.4.	Verhetzung von Einzelpersonen	39
8.2.5.	Subjektiver Tatbestand.....	40
8.3.	§ 283 Abs 2	40
8.3.1.	Tathandlung	40
8.3.2.	Begehungsmodalitäten	42
8.4.	Gesellschaftspolitischer Stand	42
9.	Novelle BGBl 2015/112	45
9.1.	Allgemeines	45
9.2.	§ 283 Abs 1 StGB	46
9.2.1.	Änderung und Erweiterung der Schutzobjekte	46
9.2.2.	Tathandlungen.....	48
9.2.2.1.	§ 283 Abs 1 Z 1	48
9.2.2.2.	§ 283 Abs 1 Z 2	48
9.2.2.3.	§ 283 Abs 1 Z 3	50
9.2.3.	Begehungsmodalitäten	52
9.3.	§ 283 Abs 2 StGB	52
9.4.	§ 283 Abs 3 StGB	54
9.5.	§ 283 Abs 4 StGB	54
9.6.	Exkurs: §§ 33 Abs 1 Z 5 und 278 Abs 2 StGB	58

10. Novelle BGBl 2015/154	59
10.1. Allgemeines	59
10.2. § 283 Abs 1 Z 1 StGB	60
10.3. § 283 Abs 1 Z 3 StGB	60
10.4. Gesellschaftspolitischer Stand.....	62
11. Schlussbetrachtung	66
Literaturverzeichnis	VII

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JSG 946
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948
aF	alte Fassung
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen Nationalrates
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
Bsp	Beispiel
bzw	beziehungsweise
CCTh	Constitutio Criminalis Theresiana
CRPD	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Ebd	Ebenda
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (in der ÖJZ)
f	folgende
ff	fortfolgende
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
hL	herrschende Lehre

hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
JAB	Justizausschussbericht
KH	Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des K.k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrag des K.k. Obersten Gerichts als Kassationshofes von der Redaktion der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung
leg cit	legis citatae
lit	litera (Buchstabe)
maW	mit anderen Worten
mE	meines Erachtens
ME	Ministerialentwurf
MedienG	Mediengesetz BGBl 1981/314
MS	Mitgliedsstaaten
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
Pkt	Punkt
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
RB	Rahmenbeschluss
RGBI	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl

S	Seite
sa	siehe auch
SbgK	Salzburger Kommentar
SSt	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplingelegenheiten, veröffentlicht von seinen Mitgliedern unter Mitwirkung der Generalprokuratur (1921-1938, 1946ff)
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StG	Strafgesetz von 1852
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBI 1867/142
StPO	Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
ua	unter anderem
va	vor allem
vgl	vergleiche
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

1. Einleitung

Bis zum Strafrechtsänderungsgesetz¹ 2015, welches seit 1.1.2016 in Kraft ist, dürfte der Verhetzungstatbestand nur wenigen ein Begriff gewesen sein. Die bis dahin geringe Bedeutung dieser Strafbestimmung spiegelt sich auch in den niedrigen Verurteilungszahlen in den Jahren vor der Reform wider.² Durch das StRÄG 2015 wurde der Verhetzungstatbestand umfassend novelliert und der Anwendungsbereich erweitert, um einerseits mit internationalen Vorgaben zu harmonisieren und andererseits um strafrechtliche Lücken zu schließen. Auch die Medien zeigten großes Interesse an der Reform des Verhetzungstatbestandes. Doch warum ist diese Strafbestimmung, die es nun schon seit Jahrzehnten im österreichischen Strafrecht gibt, auf einmal wieder ins Rampenlicht gerückt? Und inwieweit spielten die gesellschaftlichen und politischen Ereignisse eine Rolle für die Reform? Dies sind Fragen die diese Arbeit zu beantworten versucht, jedoch nicht bloß im Hinblick auf die Reform 2015, sondern auf alle bisherigen Novellierungen des § 283 StGB bezogen.

Dazu wurde einerseits die Entwicklung des Tatbestandes historisch aufgearbeitet. Die historische Vorgängerbestimmung findet sich bereits im Strafgesetz von 1852, in dessen § 302 die „Aufreizung zu Feindseligkeiten“ pönalisiert wurde. Mit Einführung des Strafgesetzbuches 1975 fand die Verhetzung als § 283 Eingang ins Gesetzbuch. Von 1975 bis 2016 folgten insgesamt fünf Novellen, durch die sich die Strafbestimmung nicht unwesentlich veränderte.

Andererseits wird ein Überblick der gesellschaftlichen und politischen Ereignisse, die sich in den Jahren vor den jeweiligen Reformen zutrugen, geschaffen. Dadurch soll aufgezeigt werden, inwieweit eine Änderung des Tatbestandes notwendig wurde und wie gesellschaftliche und politischen Verhältnisse Einfluss auf die Gestaltung von Strafbestimmungen nehmen.

Mein Interesse an diesem Thema wurde ebenfalls im letzten Jahr geweckt. Als Facebook-Nutzerin wurde ich während der großen Flüchtlingsbewegung Zeugin von Aussagen in diesem sozialen Medium, die mich sehr erschütterten. Hass, Intoleranz und Vorurteile gegenüber Flüchtlingen, Asylwerbern aber auch anderen Kulturen, sind heute vor allem im Internet allgegenwärtig.

¹ Strafrechtsänderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/112.

² Rechtskräftig Verurteilungen nach § 283 StGB im Jahr 2012: 15, im Jahr 2013: 8, vgl dazu auch http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2013/04_Justizteil_2013.pdf (abgefragt am 14.07.2016).

2. Überblick über die Entwicklung des österreichischen Strafrechts bis zum Strafgesetz von 1852

Das österreichische Strafrecht blickt auf eine lange Entwicklung zurück. Sein Ursprung findet sich im römischen und kanonischen Recht und entwickelte sich fortan als Teil des deutschen Strafrechts.³ Um in diesem Kapitel jedoch nicht zu weit auszuschweifen, konzentriert sich der Überblick auf die Zeit ab Erlassung der ersten Strafgesetzbücher für das heutige Österreich.

Bis zur Erlassung der ersten einheitlichen Strafgesetzgebung galten in den habsburgischen Ländern die jeweils für ihr Gebiet erlassenen Strafgesetzgebungen nebeneinander.⁴ Eine der ersten dieser Halsgerichtsordnungen, welche formelles und materielles Recht umfassten, wurde von Maximilian I. im Jahre 1499 für Tirol erlassen, namentlich als „Tirolensis“ bekannt. Zu den bekanntesten Halsgerichtsordnungen, die in den darauffolgenden Jahren in Kraft traten, gehörten die „Ferdinanda“ von Ferdinand III. für das Gebiet Österreich unter der Enns und die „Leopoldina“ von Leopold I. für Oberösterreich, Steiermark und Kärnten.⁵ Subsidiär zu den einzelnen Strafgesetzgebungen galt die von Karl V. im Jahr 1532 erlassene „Peinliche Halsgerichtsordnung“, besser bekannt als „Constitutio Criminalis Carolina“.⁶ Diese war für die weitere Entwicklung des materiellen Strafrechts und für das Strafverfahren richtungsweisend.⁷ Mit der Erlassung der peinlichen Gerichtsordnung, der sog. „Constitutio Criminalis Theresiana“⁸ durch Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1768 wurde für das Gebiet des heutigen Österreich das erste, einheitliche österreichische Strafrecht eingeführt, welches jedoch von Anfang an als veraltet galt.⁹ Zudem war die CCTh geprägt von der Todesstrafe und grausamer Folter. Bereits im Jänner 1787 wurde eine von Joseph II. in Auftrag gegebene, modernere Version des Strafgesetzes kundgemacht, welche von Staatsrat Keeß, unter essentieller Mitwirkung des Wiener Naturrechtslehrers Martini und von Hofrat Joseph von

³ Rittler, Grundriss des österreichischen Strafrechts⁵ (1926) 13.

⁴ Rittler, Strafrecht⁵ 13, 14.

⁵ Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes. Allgemeine Lehren unter Berücksichtigung des gesamten Strafrechtes sowie des Verwaltungs- und Steuerstrafrechtes I (1947) 7.

⁶ Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes 6,7; Nowakowski, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (1955) 19.

⁷ Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes 6.

⁸ Röm. kaiserl. zu Ungarn und Böhmen u. u. königl. Apost. Majestät Theresia Erzherzogin zu Österreich u. peinliche Halsgerichtsordnung am 31. Dezember 1768; sa Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechts: Erstes Heft (1904) 65 ff.

⁹ Rittler, Strafrecht⁵ 13,14.

Sonnenfels¹⁰, ausgearbeitet wurde.¹¹ Das „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“, kurz „Josephina“ genannt, welches sich auch sprachlich durch seine kurze und prägnante Ausdrucksweise auszeichnete, trennte materielles Strafrecht vom Strafprozessrecht und kannte bereits Rechtsgrundsätze wie das Analogieverbot.¹² Einige Bestimmungen des allgemeinen Teils gelten auch heute noch fast unverändert.¹³ Als Fortschritt wurde des Weiteren die Einschränkung der Todesstrafe auf das standrechtliche Verfahren gesehen, auch wenn die sonst im Strafgesetz vorgesehenen Freiheitsstrafen von großer Härte zeugten (Schiffsziehen, 100 Jahre Gefängnis, etc).¹⁴ Unter Leopold II., Bruder von Joseph II. und Kriminalgesetzgeber über das Großherzogtum Toskana, begannen die Vorarbeiten für eine neue Strafrechtsreform. 1796 wurde in Westgalizien, das durch die dritte Teilung Polens an Österreich gefallen war, ein von Haan ausgearbeiteter Entwurf des ersten Teiles als westgalizisches Strafgesetzbuch in Geltung gesetzt.¹⁵ Dieser Entwurf war dann auch Grundlage für das „Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen“ von 1803.¹⁶ Das Strafgesetz war in zwei Teile gegliedert, der erste Teil über Verbrechen wurde größtenteils von Haan und Zeiller verfasst, der zweite Teil handelte von schweren Polizeiübertretungen und wurde von Sonnenfels ausgearbeitet.¹⁷ Das Strafgesetz von 1803 genoss hohes Ansehen im Ausland und wurde auch als Vorbild für die Strafgesetzbücher Deutschlands und der Schweiz herangezogen.¹⁸

¹⁰ vgl *Ogris, Werner*, Joseph von Sonnenfels und die Entwicklung des österreichischen Strafrechts, in *Olechowski* (Hrsg), *Werner Ogris- Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961-2003* (2003) 674.

¹¹ *Malaniuk*, Lehrbuch des Strafrechtes 7; *Rittler*, Strafrecht⁵ 14.

¹² *Rittler*, Strafrecht⁵ 14; ausführlich dazu *Hoegel*, Geschichte des Österreichischen Strafrechts 82 ff.

¹³ *Nowakowski*, Strafrecht 19.

¹⁴ *Rittler*, Strafrecht⁵ 14.

¹⁵ *Rittler*, Strafrecht⁵ 14; *Malaniuk*, Lehrbuch des Strafrechtes 8.

¹⁶ ausführlich dazu *Hoegel*, Geschichte des Österreichischen Strafrechts 89 ff.

¹⁷ *Rittler*, Strafrecht⁵ 14; *Malaniuk*, Lehrbuch des Strafrechtes 8.

¹⁸ *Rittler*, Strafrecht⁵ 15.

3. Das Strafgesetz 1852

3.1. Entwicklung

Bereits 14 Jahre nach der Kundmachung des Strafgesetzes von 1803 kamen Zweifel an der Vollständigkeit der Strafgesetzgebung auf. Zu diesem Zwecke wurde Hofrat Zeiller mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 17. Juni 1817 zu einer Stellungnahme über die Möglichkeiten einer Vervollständigung des Strafgesetzes aufgefordert. Dieser legte 1823 und im darauffolgenden Jahr Reformentwürfe vor, die der Hofkommission in Gesetzgebungssachen übermittelt wurden. Die Beratung zu den Entwürfen begannen 1830 und wurden 1848 abgeschlossen, ohne dass ein entsprechendes Gesetz erlassen wurde. Im Jänner 1850 wurde der Versuch einer Reform neu gestartet und in weiterer Folge legte Hye von Glunec seinen Entwurf zur Strafreform vor, welcher im Wesentlichen aus einer Ergänzung des Strafgesetzes von 1803 um die bis dahin bereits erlassenen Strafbestimmungen sowie einer Präzisierung einzelner Tatbestände und Milderung einiger Strafdrohungen bestand, und noch mehrmals von Hye von Glunec abgeändert wurde. Nach gründlicher Prüfung und mehrmaliger Überarbeitung des Entwurfes durch eine Kommission, bestehend aus wichtigen Persönlichkeiten der Gerichtsbarkeit, Juristerei und Reichsverwaltung, wurde schließlich der zehnten Entwurfsfassung zugestimmt.¹⁹ Die „neue Ausgabe“ des Strafgesetzes wurde mit kaiserlichem Patent vom 27. Mai 1852²⁰ kundgemacht und trat mit 1. September 1852 in Kraft.

3.2. § 302 StG „Aufreizung zu Feindseligkeiten“

3.2.1. Allgemeines

Nach dem kurzen Einblick über die Entwicklung des österreichischen Strafrechts möchte ich nun zu meinem eigentlichen Thema, nämlich der historischen Begutachtung des Verhetzungstatbestandes, kommen.

¹⁹ Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechts 95,96.

²⁰ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches ... vom dritten September 1803 ... kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBI 1852, XXXVI. Stück, Nr. 117, S. 493.

Eine direkte Vorgängerbestimmung des § 283 Abs 1 StGB²¹ findet sich in § 302 StG wieder. Der Paragraph war dem fünften Hauptstück des StG 1852 mit dem Titel “Von den Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung“ zugeordnet. Geschütztes Rechtsgut der Norm war der öffentliche Frieden.²²

Nach § 302 StG wurde bestraft, wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander aufforderte, anriefte oder zu verleiten suchte.²³

3.2.2. Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt

§ 302 StG war - wie auch der heutige § 283 StGB - ein Allgemeindelikt²⁴ („Wer“), das Delikt konnte somit von *jedem* Menschen begangen werden.

Schutzobjekte

Schutzobjekte waren die im Gesetz genannten verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- und andere Gesellschaften, einzelne Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft sowie die gesetzlich anerkannten Körperschaften.

Unter „*Nationalität*“ versteht man die Staatszugehörigkeit.²⁵ Genauerer Erörterung bedurften die Begriffe „einzelne Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft“. Feststand, dass „*Klassen*“ und „*Stände*“ rein gesellschaftliche und keine staatsrechtlichen Begriffe darstellten.²⁶ *Finger* beschrieb die „*Stände*“ als eine durch ihre beruflichen Interessen geeinte Gruppe, wohingegen „*Klassen*“ wegen anderer gemeinsamer, nicht ganz vorübergehender Übereinstimmungen (zB Besitz, Bildung, Bekenntnis, ...) oder aufgrund einer gleichen Lebensstellung als miteinander verbunden angesehen wurden und sich von

²¹ BGBl 1974/60.

²² *Finger*, Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch II³ (1914) 951.

²³ *Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II: Besonderer Teil (1938) 271.

²⁴ *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁸ (2012) 10/35.

²⁵ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Nationalitaet> (abgefragt am 25.04.2016)

²⁶ KH 2783,4065, sa *Höpler* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar zum Österreichischen Strafrecht I (1928) 747.

anderen Personenkreisen unterschieden.²⁷ Als „gesetzlich anerkannte Körperschaften“ galten Vertretungskörper, die an der staatlichen Willensbildung beteiligt waren (zB Gemeinden, ständische Organisationen, aber auch Einrichtungen wie die Rechtsanwalts-, Ärzte- oder Arbeiterkammer), einschließlich Versammlungen, die zu Verhandlungen von öffentlichen Angelegenheiten herangezogen wurden und dabei öffentliche Aufgaben zu erfüllen hatten.²⁸ Nicht vom Tatbestand erfasst waren jedenfalls Einzelpersonen, die Ziel von Feindseligkeiten wurden.²⁹

Tathandlungen

§ 302 StG sah drei alternative Tathandlungen vor, nämlich die Aufforderung, Aneiferung und die Verleitung zu Feindseligkeiten. *Finger* beschrieb die Tathandlung des Aufforderns als „das Bestimmen eines anderen zu einem durch die Aufforderung näher, wenn auch nur allgemein gekennzeichneten Tun“³⁰. Hingegen war es für eine Aneiferung erforderlich, dass der später Handelnde bereits seinen Willen zur Handlung gefasst hatte und dieser in seinem Bestand und seiner Entwicklung weiter gefördert wurde.³¹ Als dritte alternative Tathandlung kam die Verleitung in Betracht, die sich von der Aufforderung und Aneiferung dadurch unterschied, dass, anders als bei den ersten beiden Tathandlungen, der intellektuell Einwirkende in einer anderen Person auch dann Bestimmungsgründe für das von ihm gewünschte Verhalten erwecken konnte, ohne dabei seine Absichten preiszugeben. Von dieser Konstellation konnte auch ein anscheinendes Abraten erfasst werden.³² Jede der drei genannten Tathandlungen musste objektiv dazu geeignet sein, Feindseligkeiten zu erzeugen oder bereits vorhandene zu vergrößern.³³

Tatbestandsmerkmal Feindseligkeiten

Uneinigkeit gab es unter den Rechtsgelehrten betreffend der Auslegung des Begriffes der „Feindseligkeiten“. Der Kassationshof führte dazu in seiner Entscheidung Nr. 2500 aus,

²⁷ *Finger*, Strafrecht II³ 952.

²⁸ *Rittler*, Lehrbuch II BT 272, 266; SSt. XII 75 führte als Kriterium einer gesetzlich anerkannten Körperschaft „einen öffentlich- rechtlichen Wirkungskreis, dessen besondere Wichtigkeit vom Gesetz anerkannt wird“ an.

²⁹ *Herbst*, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes II³: Von den Vergehen und Übertretungen (1871) 68.

³⁰ *Finger*, Strafrecht II³ 845.

³¹ *Finger*, Strafrecht II³ 845.

³² *Finger*, Strafrecht II³ 845.

³³ *Finger*, Strafrecht II³ 952.

dass „Feindseligkeiten“ nicht bloß auf feindseliges Handeln beschränkt seien, sondern auch eine feindselige Gesinnung und Geneigtheit des Täters zu feindseligem Benehmen von dem Begriff mitumfasst werde.³⁴ *Finger* und *Rittler* kritisierten die Auslegung des Kassationshofes als zu weitgehend, da ihrer Meinung nach die Aufreizung zu einer „bloß“ feindseligen Gesinnung oder zu Hass, aus denen sich feindselige Handlungen entwickeln könnten, alleine nicht ausreiche, um den Tatbestand zu erfüllen. Die Aufforderung müsse zu einem Verhalten geschehen, das als feindselig zu bezeichnen ist.³⁵ *Höpler* teilte diese Ansicht und führte dazu weiter aus, dass „eine zur Betätigung geneigte Gesinnung noch keine Feindseligkeit sei, diese muss erst zutage treten durch eine Betätigung“³⁶. Auch die Aufforderung zum Boykott wurde den feindseligen Handlungen zugeordnet.³⁷

Der Aufruf der Einwohner eines Staates zu „feindseligen Parteiungen“ gegen einander dürfte wohl als Aufforderung zur Gruppenbildung verstanden worden sein. Dabei war es erforderlich, dass sich diese Abgrenzung gefühlsbetont gegen die gegnerische Gruppe richtete und nicht bloß in der Verschiedenheit der Gesinnung oder der politischen Ziele beruhte.³⁸ Der Kassationshof führte dazu aus, dass eine Aufforderung zu feindseligen Parteiungen schon dann vorliege, wenn der natürliche Kontakt des sozialen oder wirtschaftlichen Lebens zwischen den Religionsgesellschaften bewusst vermeiden werden soll.³⁹

Begehungsmodalitäten

Nicht erforderlich war eine besondere Begehungsweise (zB öffentlich oder vor mehreren Personen).⁴⁰ Jedoch konnte gem § 305 StG der Strafraumen bei einem Vergehen nach §302 StG, das durch eine Druckschrift begangen wurde, von drei bis sechs Monaten, je nach Maß der Gefährlichkeit und des Ausmaßes der (beabsichtigten) Verbreitung, auf bis zu einem Jahr Arrest ausgedehnt werden.⁴¹ Auch eine Ausweisung (veraltet: Abschaffung) aus einem

³⁴ KH 2500, sa *Höpler* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar I 746,747.

³⁵ *Rittler*, Lehrbuch II BT 272; *Finger*, Strafrecht II³ 952, 953.

³⁶ *Höpler* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar I 747.

³⁷ *Rittler*, Lehrbuch II BT 272; *Finger*, Strafrecht II³ 952, 953; KH 1988,1989.

³⁸ *Herbst*, Handbuch II³ 68; *Nowakowski*, Strafrecht 202.

³⁹ KH 2500.

⁴⁰ *Finger*, Strafrecht II³ 953; *Höpler* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar I 746.

⁴¹ *Herbst*, Handbuch II³ 69; *Höpler* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar I 746, 754; *Rittler*, Lehrbuch II BT 272; *Finger*, Strafrecht II³ 954.

Bundesgebiet (veraltet: Kronlande) oder sämtlichen Bundesgebieten des Kaisertums konnte nach § 305 StG ausgesprochen werden.⁴²

3.2.3. Subjektiver Tatbestand

§ 238 StG 1852 bestimmte, dass ein Vergehen oder eine Übertretung schon dann gegeben sei, wenn eine durch Gesetz verbotene Handlung vollbracht oder eine gesetzlich gebotene Handlung unterlassen wurde, obgleich weder eine böse Absicht gemäß §§ 1 und 2 StG vorlag, noch ein Schaden oder Nachteil daraus gefolgt ist.⁴³

Altmann bezeichnete diese Formulierung als unglücklich gewählt und führte dazu aus, dass diese Bestimmung auf die zweite Schuldform des Strafrechts hinweise, die zwar keinen bösen Vorsatz erforderte, aber dennoch auf schuldhaftem Verhalten beruhe - die Fahrlässigkeit.⁴⁴ Demnach sei böser Vorsatz im Bereich der Vergehen und Übertretungen nur insofern erforderlich gewesen, als dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen war.⁴⁵ Weiters erläuterte *Altmann*, dass das Gesetz anders als beim bösen Vorsatz über keine Legaldefinition der Fahrlässigkeit verfüge, sich aus § 335 StG jedoch ergäbe, dass derjenige fahrlässig handle, der ohne böse Absicht eine Handlung oder Unterlassung begehe, von der er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonderere Umstände einzusehen vermag, dass diese eine schädliche Folge mit sich bringe. Das Verschulden liege somit darin, dass der Täter handelte, obwohl er die Gefahr voraussehen hätte können oder sollen.⁴⁶ Daraus schlussfolgernd müsste es für eine Verurteilung nach § 302 StG ausreichend gewesen sein, dass der Täter fahrlässig handelte, da der Gesetzestext den bösen Vorsatz nicht ausdrücklich anführte.

Meines Erachtens ist es jedoch fraglich, inwiefern man überhaupt fahrlässig zu Feindseligkeiten auffordern, aneifern oder verleiten vermag. Schon rein sprachlich, aber auch entsprechend der Handlungsdefinitionen (siehe 3.2.2) werden Aufforderungen, Aneiferung und Verleitungen dem Täter immer ein gewisses Maß an Vorsatz abverlangen.

Diese Ansicht würde auch mit den Ausführungen *Fingers* und *Höplers* korrespondieren. *Finger* erläuterte dazu, dass es subjektiv erforderlich war, dass der Täter *mit dem Zweck*

⁴² *Finger*, Strafrecht II³ 954., *Rittler*, Lehrbuch II BT 272.

⁴³ *Altmann* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar I 682; *Kaniak*, Das österreichische Strafgesetz² (1949) 442.

⁴⁴ *Altmann* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar I 682.

⁴⁵ *Kaniak*, Strafgesetz² 442; OGH 3.10.99 Slg 2393.

⁴⁶ *Altmann* in *Altmann/Jacob* (Hrsg), Kommentar I 682, 683.

handelte, bei anderen Feindseligkeiten zu erregen.⁴⁷ Höpler ging noch weiter und sprach von einer erforderlichen *Absicht* des Täters, mit der gesetzten Handlung im anderen Feindseligkeiten hervorzurufen.⁴⁸

3.2.4. Versuch, Vollendung

Einig war man sich darüber, dass es nicht erforderlich war, dass der Aufforderung gefolgt wurde und es tatsächlich zu Feindseligkeiten kam; der Tatbestand war somit mit der Äußerung der Aufforderung vollendet.⁴⁹

Die Frage, ob Versuch bei der Aufreizung möglich sei, bejahte Höpler und verwies auf die Ausführungen in § 300 StG.⁵⁰ Überträgt man die dort angeführten Überlegungen auf § 302 StG, wäre demnach selbst bei der Tathandlung des Verleitens, bei der entsprechend dem Wortlaut im Gesetzestext bereits der Versuch des Verleitens⁵¹ das vollendete Delikt darstellte, dennoch die Möglichkeit eines strafbaren Versuches zu bejahen.⁵²

3.2.5. Strafdrohung und Zuständigkeit

Bei Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale drohten dem Täter drei bis sechs Monate schwerer Arrest. Da § 302 StG den Vergehen zugeordnet war, waren für die Aburteilung gemäß §§ 7 lit b, 16 und 17 StPO⁵³ die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitatsgerichte) in einer Versammlung aus einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer zuständig; mit Einführung der Strafprozessordnung 1873⁵⁴ wurde die sachliche Zuständigkeit auf die Landes- und Kreisgerichte als Geschworenengerichte⁵⁵ verlagert, unabhängig davon, ob die Tat durch eine Druckschrift begangen wurde.⁵⁶

⁴⁷ Finger, Strafrecht II³ 953.

⁴⁸ Höpler in Altmann/Jacob (Hrsg), Kommentar I 747.

⁴⁹ Kaniak, Strafgesetz² 473; OGH 20.3.15, ÖR 672; Finger, Strafrecht II³ 954.

⁵⁰ Höpler in Altmann/Jacob (Hrsg), Kommentar I 748.

⁵¹ arg „zu verleiten sucht“.

⁵² vgl Höpler in Altmann/Jacob (Hrsg), Kommentar I 744.

⁵³ Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853, womit für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, eine neue Strafproceß-Ordnung erlassen, und bestimmt wird, daß der Tag, an welchem dieselbe in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit zu treten hat, nachträglich festgesetzt werden wird, RGBI 1853/151.

⁵⁴ Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung (Strafproceßordnung) RGBI 1873/119.

⁵⁵ vgl Art VI Z 25 Gesetz vom 23. Mai 1873 betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung RGBI 1873/119.

⁵⁶ vgl Warhanek in Ehrenreich (Hrsg), Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und die Strafproceßordnung (1911) 368 ff.

3.2.6. Konkurrenz

§ 302 StG war als subsidiäre Bestimmung ausgestaltet und diese kam nur zur Anwendung, soweit die betreffende Tätigkeit nicht einem schwerer bestraften Tatbestand zugeordnet werden konnte. Erfüllten also die Feindseligkeiten, zu denen aufgefordert wurde, einen der Verbrechenstatbestände des StG, konnte der Einwirkende, dessen Aufforderung Folge geleistet und in weiterer Folge ein Verbrechen begangen wurde, nach § 5 StG wegen Mitschuld an dem Verbrechen verurteilt werden. Wurde der Aufforderung jedoch nicht nachgekommen, kam eine Verurteilung nach § 9 StG wegen versuchter Verleitung zu demselben Verbrechen in Betracht.⁵⁷ Entwickelte sich aus der Aufforderung bzw Aneiferung ein Bürgerkrieg, so verdrängte die Hochverratsbestimmung des § 58c StG den § 302 StG.⁵⁸ Man wird davon ausgehen können, dass aufgrund der Subsidiarität der Bestimmung in der Praxis wenig Bedeutung beigemessen wurde.⁵⁹

3.3. Die Zeit von 1938-1945

In der Nacht auf 12. März 1938 überschritten deutsche Truppen die Grenze zu Österreich, einen Tag später wurde der „Anschluss“ Österreichs mit dem „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ verkündet.⁶⁰ Während der deutschen Besetzung Österreichs wurde das formal in Geltung bleibende österreichische Strafrecht und Strafprozessrecht durch die Ergänzung nationalsozialistischer Strafgesetzbestimmungen tiefgreifenden Veränderungen ausgesetzt. Strafrechtliche Prinzipien, die bereits seit dem 18. Jahrhundert Bestand hatten, wurde ua in das Gegenteil umgekehrt, um mehr Grundlage für Verurteilungen zu erhalten.⁶¹ Als Beispiel kann hier die Umwandlung des Analogieverbotes in eine Pflicht zur strafrechtlichen Analogiebildung genannt werden, um somit nicht nur im Gesetz explizit genannte Straftaten abzuurteilen, sondern jede

⁵⁷ *Herbst*, Handbuch II³ 68,69.

⁵⁸ *Herbst*, Handbuch II³ 69.

⁵⁹ Selbiges Bild ergibt sich auch aus den Aussagen des Dr. Estl, der im Zuge der Arbeiten der Großen Strafrechtskommission die ersatzlose Streichung des Verhetzungstatbestandes aus dem Strafgesetzentwurf forderte, mit der Begründung, dass § 302 StG in der Praxis fast nicht angewendet werde und selbst bei einer Anwendung in den meisten Fällen durch die Geschworenen ein Freispruch erginge, vgl dazu Protokoll über die zehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1962, 1107.

⁶⁰ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg), *Rechts- und Verfassungsgeschichte*³ (2014) Rz 1897, 1898.

⁶¹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg), *Rechts- und Verfassungsgeschichte*³ Rz 2043.

Handlung, „die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und einem gesunden Volksempfinden Strafe verdient“^{62, 63}.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde mit Gesetz vom 12. Juni 1945 das österreichische Strafgesetz in der Fassung vom 13. März 1938 wiederhergestellt und in Folge mit Gesetzeskraft neu verlautbart.⁶⁴ Zur Verhinderung einer Wiederholung der Gräueltaten des NS-Regimes wurden das Kriegsverbrechergesetz⁶⁵ und das Verbotsgesetz⁶⁶, welches jedwede Betätigung im nationalsozialistischen Sinn verbietet, erlassen.⁶⁷

4. Das Strafgesetzbuch 1975

4.1. Entwicklung

Mit dem Bewusstsein, dass die wiederverlautbarte Strafrechtskodifikation von 1852 nicht mehr dem Zeitgeist entsprach und den laufenden Entwicklungen des 20. Jahrhunderts samt seinen soziologischen, wirtschaftlichen, technologischen, kulturellen und politischen Veränderungen nicht mehr standhalten konnte⁶⁸, wurde bereits 1954, ein Jahr, bevor Österreich durch den Staatsvertrag seine Unabhängigkeit erklärte, im Auftrag des Nationalrates durch das BMJ eine große Strafrechtskommission, bestehend ua aus Richtern, Staatsanwälten, Beamten des BMJ und namhaften Persönlichkeiten wie Kadecka, Rittler und Nowakowski, einberufen, die in den Jahren 1960 (erste Lesung) und 1962 (zweite Lesung) einen Entwurf formulierte.⁶⁹ 1964 folgte ein erster Ministerialentwurf auf Basis des Kommissionsentwurfes von 1962, der zur Begutachtung ausgesendet wurde. Aufgrund der öffentlichen Stellungnahmen zum ME entstand der zweite, veränderte Ministerialentwurf von 1966, der jedoch in seiner damaligen Form nicht angenommen wurde.⁷⁰ 1971 wurde

⁶² Gesetz vom 28. Juni 1935 zur Änderung des Strafgesetzbuchs, dRGBI I 1935/70, 839 § 2.

⁶³ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg), Rechts- und Verfassungsgeschichte³ Rz 2043.

⁶⁴ Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes, StGBI 1945/25.

⁶⁵ Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBI 1945/32.

⁶⁶ Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), StGBI 1945/18.

⁶⁷ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg), Rechts- und Verfassungsgeschichte³ Rz 2048.

⁶⁸ *Foregger/Serini*, Strafgesetzbuch samt den wichtigsten Nebengesetzen (1975) 2.

⁶⁹ *Foregger/Serini*, StGB 2f; *Nowakowski in Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg), Probleme der österreichischen Strafrechtsreform (1972) 8f.

⁷⁰ *Nowakowski in Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg), Probleme der österreichischen Strafrechtsreform 9f.

unter dem damaligen Justizminister Broda eine neue, wesentlich veränderte Regierungsvorlage⁷¹ eingebracht⁷², die nach 3-jähriger Verhandlung als neues Strafgesetzbuch⁷³ am 29. Jänner 1974 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde und mit 1. Jänner 1975 in Kraft trat.⁷⁴

4.2. § 283 StGB Verhetzung

4.2.1. Allgemeines

Die Strafbestimmung des § 283 StGB enthielt zwei Deliktsfälle (kumulatives Mischdelikt⁷⁵).⁷⁶ Als inhaltliche Grundlage für den ersten Absatz des § 283 StGB diente der § 302 StG 1852 (siehe 3.2.), dessen Tatbild zwar im Wesentlichen in den Entwurf des StGB übernommen wurde, jedoch notwendigen inhaltlichen Änderungen ausgesetzt worden war, um Strafrechtslücken zu schließen.⁷⁷ Keine historische Vorgängerbestimmung hatte hingegen der neu eingeführte Abs 2. Die Norm dient auch heute noch dem Schutz des öffentlichen Friedens, welcher auch das geschützte Rechtsgut darstellt⁷⁸ und ist den „Strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden“ im 20. Abschnitt des Besonderen Teils zugeordnet.

Bereits im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1962 wurde vom BMJ der Vorschlag für eine Strafbestimmung über Verhetzung eingebracht, der jedoch im Ministerrat der damaligen Bundesregierung nicht die erforderliche Zustimmung erreichte. Aufgrund der Komplexität der Materie entschied man sich, diese von der großen Strafrechtskommission im Zuge des Strafgesetzentwurfes behandeln zu lassen. Die von der Großen Strafrechtskommission vorgeschlagene Fassung des Tatbestandes wurde in weiterer Folge als § 304 in den Strafgesetzentwurf des BMJ im Frühjahr 1966 aufgenommen.⁷⁹ Im gleichen Jahr brachten Broda, damals noch Abgeordneter, und Genossen den Initiativantrag 33/A⁸⁰

⁷¹ RV 30 BlgNR 13. GP.

⁷² Nowakowski in Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg), Probleme der österreichischen Strafrechtsreform 11; Foregger/Serini, StGB 3.

⁷³ StGB BGBI 1974/60.

⁷⁴ vgl ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 190 ff.

⁷⁵ Kumulative Mischdelikte erfassen in einem Paragraphen verschiedene Deliktstypen mit verschiedenem sozialem Sinngehalt und erfordern daher eine genaue Feststellung der Tathandlung, vgl dazu Fuchs, AT I⁸ 10/35.

⁷⁶ Steininger in Foregger/Nowakowski (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (1988) § 283 Rz 1.

⁷⁷ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 427.

⁷⁸ Steininger in WK StGB § 283 Rz 5.

⁷⁹ vgl Stenographisches Protokoll der 45. NR-Sitzung 11. GP 3638, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XI/NRSITZ/NRSITZ_00045/imfname_153416.pdf (abgefragt am 27.6.2016).

⁸⁰ Initiativantrag 33/A 11. GP; abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XI/A/A_00033/imfname_302381.pdf (abgefragt am 27.6.2016).

ein, der vorsah, Teile der neuen Verhetzungsbestimmung schon vorzeitig zu erlassen. Dazu hätte der Abs 2 des § 304 des BMJ-Entwurfes 1966, der inhaltlich gleichlautend mit § 283 Abs 2 StGB idF 60/1974 war, an das zum Zeitpunkt geltende Strafgesetz von 1945 als § 302a StG adaptiert werden sollen.⁸¹ Die Notwendigkeit einer frühzeitigen Erlassung der neu formulierten Verhetzungsbestimmung in Abs 2 sahen die Sozialisten in der Zunahme des Antisemitismus in Österreich; dies sollte zu einer wirksamen Ahndung von Rassenhetze und antisemitischen Exzessen beitragen, die, solange sie nicht das Niveau einer Aufforderung zu Feindseligkeiten erreichten oder eine Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz darstellten, nach damals geltendem Recht nicht strafrechtlich belangt werden konnten.⁸² Der Initiativantrag wurde dem Justizausschuss zugewiesen⁸³, dürfte jedoch in weiterer Folge die erforderliche Zustimmung nicht erhalten haben⁸⁴, da die Verhetzungsbestimmung schlussendlich erst im Rahmen der RV⁸⁵ 1971 beschlossen und mit dem Strafgesetzbuch 1975 in Kraft trat.

4.2.2. Völkerrechtliche Vorgaben

Einen wichtigen Einfluss auf die Ausgestaltung des Verhetzungstatbestandes übte das von Österreich im Jahr 1972 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung⁸⁶ aus. Auch der Justizausschuss hielt in seinem Bericht fest, dass durch die Formulierung des § 283 StGB den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachgekommen wurde.⁸⁷ Die Vereinten Nationen definierten dabei im Art 1 des Übereinkommens die „*rassistische Diskriminierung*“ als „*jede sich auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft gründende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in gleichberechtigter Weise im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens zu vereiteln oder zu*

⁸¹ vgl Initiativantrag 33/A 11. GP 2.

⁸² vgl Stenographisches Protokoll der 45. NR-Sitzung 11. GP 3635.

⁸³ vgl Stenographisches Protokoll der 45. NR-Sitzung 11. GP 3646.

⁸⁴ Es finden sich jedenfalls keine Beratungsprotokolle oder Justizausschussberichte, die über die weitere Behandlung des Initiativantrages Aufschluss geben würden.

⁸⁵ RV 30 BlgNR 13. GP.

⁸⁶ Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 1972/377.

⁸⁷ JAB 959 BlgNR 13. GP 35.

beeinträchtigen“.⁸⁸ Das Übereinkommen verpflichtet alle Vertragsstaaten ua dazu, „jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhaß gründen, jedes Aufreizen zur rassistischen Diskriminierung sowie alle Gewaltakte oder jegliche Aufreizung dazu gegen irgendeine Rasse oder Gruppe von Personen anderer Hautfarbe oder ethnischer Herkunft sowie jegliche Unterstützung rassistischer Betätigung, einschließlich ihrer Finanzierung, zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären“.⁸⁹ Österreich entschied sich, über die internationalen Vorgaben hinaus tätig zu werden und kriminalisierte nicht nur die Rassenverhetzung, sondern auch die Kirchen- und Religionsverhetzung sowie die Völkerverhetzung.⁹⁰

In einer zum Übereinkommen abgegebenen Erklärung erörterte Österreich, dass durch die in Artikel 4 genannten Maßnahmen jedoch nicht das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, die jeweils in der AEMR verankert sind, gefährdet werden dürfe.⁹¹

Zur Überprüfung der Einhaltung durch die Vertragsstaaten wurde von den Vereinten Nationen ein Komitee für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung gegründet, dessen Zuständigkeit Österreich nach Art 14 des Übereinkommens anerkennt. Durch die Anerkennung ist das Komitee auch mit der Bearbeitung von Beschwerden von Personen und Personengruppen, die der österreichischen Hoheitsgewalt unterstehen und die behaupten, Opfer einer Verletzung irgendeines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechtes durch Österreich zu sein, wenn derselbe Sachverhalt nicht bereits durch ein anderes internationales Untersuchungsorgan geprüft wird oder worden ist, betraut.⁹²

4.2.3. Geschütztes Rechtsgut

Das geschützte Rechtsgut des § 283 StGB ist der öffentliche Frieden innerhalb Österreichs.⁹³ Deshalb kriminalisiert § 283 StGB Verhaltensweisen und Feindseligkeiten unter den

⁸⁸ vgl Art 1 Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 1972/377; *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 3.

⁸⁹ vgl Art 4 lit a Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 1972/377; *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 4.

⁹⁰ *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 1; *Hinterhofer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB § 283 Rz 1 (Stand Februar 2001, lexisnexus.at).

⁹¹ Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 4 des Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung BGBl 1972/377.

⁹² Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 14 des Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung BGBl 1972/377.

⁹³ *Steininger* in WK StGB Vorbem zu §§ 274 ff Rz 8.

einzelnen Bevölkerungsgruppen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben zu stören.⁹⁴

4.2.4. Schutzobjekte

Im Bereich der geschützten Gruppen fand die erste Änderung gegenüber § 302 StG statt. Auch wenn grundsätzlich jede in Österreich bestehende Bevölkerungsgruppe Opfer von feindseligen Handlungen und Verhetzung werden kann, so lässt die Geschichte deutlich werden, dass dennoch nicht jede Bevölkerungsgruppe dieser Gefahr gleichermaßen ausgesetzt ist und war. Die Verfasser des StGB 1975 entschieden sich daher, nur jene Gruppen in den Schutzzumfang der Norm einzubeziehen, gegen die erfahrungsgemäß gehetzt wurde.⁹⁵ Schutzobjekte waren einerseits im Inland bestehende Kirchen und Religionsgesellschaften, andererseits bestimmte Gruppen.⁹⁶ Nicht vom Schutz erfasst wurden (partei-) politische und weltanschauliche Gruppierungen, sowie durch soziale, wirtschaftliche oder berufliche Aspekte bestimmte Bevölkerungsteile (früher: Klassen und Stände).⁹⁷ Ebenfalls nicht tatbestandsmäßig war die generelle Hetze gegen „Ausländer“, da diese aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Volk oder einem Volksstamm nicht ausreichend bestimmt waren.⁹⁸

Kirchen und Religionsgesellschaften

Von der Norm erfasst wurden nicht nur die großen, in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sondern *alle in Österreich bestehenden* Kirchen und Religionsgesellschaften. Um als im Inland bestehend zu gelten, musste eine Kirche oder Religionsgesellschaft eine ständige Gemeinde im Inland haben, die sich durch ihren gemeinsamen Glauben an göttliche Wesen verbunden fühlte und die sich zur regelmäßigen Ausübung von religiösen Riten versammelte. Die Zahl der Anhänger einer solchen Gemeinschaft blieb dabei unbeachtet.⁹⁹

⁹⁴ Foregger/Serini, Strafgesetzbuch § 283 Erläut I.

⁹⁵ ErläutRV 30 BlgNR 13.GP 427.

⁹⁶ Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch (1974) 1131.

⁹⁷ Steininger in WK StGB § 283 Rz 1.

⁹⁸ Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, BT II: §§169 bis 321 StGB (1992) § 283 Rz 2.

⁹⁹ Foregger/Serini, StGB § 188 Erläut I; Leukauf/Steininger, StGB § 188 880.

Geschützte Gruppen

Geschützt wurden Bevölkerungsgruppen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer im Inland bestehenden¹⁰⁰ Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat der Gefahr von Verhetzung ausgesetzt waren.¹⁰¹

Für die Festlegung der Zugehörigkeit zu einer solchen geschützten Gruppe kam es rein auf objektive Kriterien an. Für die Zugehörigkeit zu einer Kirche wurde auf die erklärte Bekennung¹⁰² zu dieser abgestellt, bei den anderen geschützten Gruppen war die Abstammung oder die Staatsangehörigkeit maßgebend; die subjektive Einstellung der Gruppe ist eines Volks- oder Volksstammesbewusstseins war für sich alleine nicht ausreichend, konnte aber ein zusätzliches Indiz sein.¹⁰³

Anders als bei der religiösen Verhetzung forderte die Rassen- und Völkerverhetzung keinen Inlandsbezug des Tatobjektes. Kriminalisiert wurde dadurch auch die Hetze gegen eine Gruppe, die einer Rasse, einem Volk oder Volksstamm angehörten, welche im Ausland ansässig waren.¹⁰⁴ Dennoch war es erforderlich, dass zumindest eine (kleine) Gruppe, die diejenigen Zugehörigkeitsmerkmale aufwies, gegen die sich die Hetze richtete, im Inland lebte; hier wird besonderes Augenmerk darauf gelegt worden sein, ob die Hetzhandlungen dazu geeignet waren, die öffentliche Ordnung zu gefährden (sa 3.2.5). Jedenfalls nicht vom Tatbestand des § 283 StGB erfasst war die Hetze gegen Gruppen, die ausschließlich im Ausland niedergelassen sind.¹⁰⁵

Rasse

Der Ausdruck „Rasse“ ist im biologisch anthropologischen Sinn zu verstehen und bezeichnet Menschen, die aufgrund der Verbindung von bestimmten erbbedingten körperlichen Merkmalen, wie zB Hautfarbe, Körperwuchs, Kopfform etc die gleichen Charakteristika aufweisen. Als Rasse zählen zB negroide oder mongolide Angehörige.¹⁰⁶

¹⁰⁰ arg „solchen“.

¹⁰¹ Foregger/Serini, StGB § 283 Erläut I.

¹⁰² vgl Art 6 Abs 2 des Gesetzes, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBI 1868/49.

¹⁰³ Steininger in WK StGB § 283 Rz 9.

¹⁰⁴ Steininger in WK StGB § 283 Rz 10; vgl auch Mayerhofer/Rieder, Das österreichische Strafrecht, Erster Teil⁴ (1994) § 283 Anm 3.

¹⁰⁵ Hinterhofer, Strafrecht BT II² (2000) 202; Bertel/Schwaighofer BT II⁴ (1999) § 283 Rz 2.

¹⁰⁶ Liebscher in Foregger/Nowakowski (Hrsg), WK StGB § 321 Rz 15.

Volk

Der Begriff des „Volkes“ in § 283 StGB stellt nicht auf das Staatsvolk ab, sondern meint das Volk im ethnischen Sinn, welches als soziale Einheit eine Vielzahl von Menschen aufgrund einer gemeinsamen Sprache, eines gemeinsamen geistigen oder kulturellen Erbes oder einer gemeinsamen Sozial- oder Kulturgeschichte verbindet. Bsp für ein Volk sind die Juden.¹⁰⁷

Volksstamm

Der Begriff des Volksstammes scheint schon in der Fassung des § 302 StG gemeinsam mit den Nationalitäten auf. Ein Volksstamm ist ein Bevölkerungsteil, der, ohne ein eigenes Volk zu bilden, sich von der übrigen Bevölkerung dennoch durch ethnische Autonomie unterscheidet. In Betracht für diese ethnische Selbstständigkeit kommen ua ein eigener Dialekt oder eine eigene Sprache.¹⁰⁸ Vor allem Volksgruppen können als Volksstämme angesehen werden. § 1 Abs 2 Volksgruppengesetz¹⁰⁹ definiert Volksstämme als „in Teilen des Bundesgebietes wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volk“. In Österreich gibt es ua die slowenische, kroatische, ungarische und tschechische Volksgruppe.¹¹⁰

Zugehörigkeit zu einem Staat

Schutz kommt hier jenen Personengruppen zu, die aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft rechtlich mit einem (ausländischen) Staat verbunden sind.¹¹¹

4.2.5. § 283 Abs 1

4.2.5.1. Tathandlung

Nach Abs 1 machte sich strafbar, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet war, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirchen- oder Religionsgesellschaft oder gegen eine geschützte Gruppe

¹⁰⁷ *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 12.

¹⁰⁸ *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 12.

¹⁰⁹ Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich BGBl 1976/396.

¹¹⁰ *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 12; vgl auch Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte BGBl 1977/38.

¹¹¹ *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 12.

aufforderte oder aufreizte. Die Tathandlung in Abs 1 bestand somit im Auffordern oder Aufreizen zu einer feindseligen Handlung.¹¹²

Eine *Aufforderung* ist eine Äußerung des Täters, die darauf abzielt, in einer oder mehreren anderen Personen unmittelbar den Entschluss zur Begehung einer feindseligen Handlung zu wecken.¹¹³

Die *Aufreizung* stellt eine Steigerung zur Aufforderung da. Der Täter muss dabei „*in leidenschaftlicher Weise*“ bei einem anderen Emotionen hervorrufen, die diesen zu weiteren Handlungen veranlassen.¹¹⁴ Eine Aufreizung kann durch Worte, aber auch durch eindeutige bildnerische Darstellungen (pantomimisches Darstellen des Hängens¹¹⁵) sowie Zeichnungen oder Filme ergehen.¹¹⁶

Feindselige Handlungen beschränkten sich nicht auf nach dem Gesetz strafbare Handlungen, sondern umfassten jede Handlung, die sich „*gefühlbetont*“¹¹⁷ gegen die Angehörigen einer geschützten Gruppe richtete. Eine feindselige, jedoch nach dem Gesetz nicht strafbare Handlung stellten der gesellschaftliche und geschäftliche Boykott dar.¹¹⁸

Das Delikt nach Abs 1 war bereits mit dem tatbestandsmäßigen Ausspruch der Aufforderung bzw Anreizung vollendet und es war für eine Strafbarkeit nicht erforderlich, dass tatsächlich feindselige Handlungen ausgeführt wurden.¹¹⁹

4.2.5.2. *Begehungsmodalitäten*

Die Tathandlung nach Abs 1 erforderte eine qualifiziert öffentliche Begehungsweise und war nur strafbar, wenn sie öffentlich *und* in einer Weise, die geeignet war, die öffentliche Ordnung zu gefährden, begangen wurde. Bei dem Begriff der Öffentlichkeit wurde auf § 69 StGB verwiesen¹²⁰, der die öffentliche Begehung regelt. Dazu muss der Täter die Tathandlung so ausführen, dass sie *unmittelbar* für einen größeren Personenkreis *konkret wahrgenommen werden kann*, auf eine *tatsächliche Wahrnehmung* kommt es hingegen nicht

¹¹² Leukauf/Steininger, StGB § 283, 1131.

¹¹³ Foregger/Serini, StGB § 281 Anm II; Steininger in WK-StGB § 283 Rz 14.

¹¹⁴ Foregger/Serini, StGB § 283 Anm II; Leukauf/Steininger, StGB³ (1992) § 283 Rz 4a.

¹¹⁵ vgl Rittler, Lehrbuch II BT 272; Steininger in WK StGB § 283 Rz 14.

¹¹⁶ Steininger in WK StGB § 283 Rz 14.

¹¹⁷ Nowakowski, Strafrecht 202.

¹¹⁸ Nowakowski, Strafrecht 202; ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 427; Leukauf/Steininger, StGB §283, 1131; Foregger/Serini, StGB § 283 Anm II.

¹¹⁹ ErläutRV 30 BlgNR. 13; Steininger in WK-StGB § 283 Rz 14.

¹²⁰ ErläutRV 30 BlgNR. 13. GP 427, in den Erläuterungen wurde hierzu auf § 72 StGB in der RV verwiesen, der als § 69 ins Strafgesetzbuch aufgenommen wurde.

an.¹²¹ Weiters nicht erforderlich ist die gleichzeitige Wahrnehmbarkeit der Aufforderung für den größeren Personenkreis.¹²² Eine nachträgliche Kenntnisnahme zB durch den Bericht eines Dritten über das Geschehene ist nicht tatbestandsmäßig.¹²³ Die Lehre¹²⁴ und Rsp¹²⁵ orientieren sich bei einem größeren Personenkreis an einem *Richtwert* von etwa 10 Personen. Der Terminus der öffentlichen Ordnung bezeichnet das (politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche) Ordnungsgefüge des Staates und bezog sich in § 283 StGB ausschließlich auf die öffentliche Ordnung innerhalb Österreichs.¹²⁶ Die öffentliche Ordnung ist jedoch nicht ident mit dem öffentlichen Frieden.¹²⁷ Tatbestandsmäßig waren störende Handlungen, die bereits eine *abstrakte Gefährdung* für das Ordnungsgefühl darstellten, Spannungen, die in Kampfhandlungen übergehen, wurden jedoch nicht verlangt.¹²⁸ Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals reichte die *Eignung* der Tathandlung, die im Einzelfall nach einem objektiven Maßstab festgestellt werden musste.¹²⁹ Eine tatsächlich eingetretene Gefährdung war nicht erforderlich. Abs 1 war somit als potenzielles Gefährdungsdelikt und nicht als Erfolgsdelikt ausgestaltet.¹³⁰

4.2.5.3. Subjektive Tatseite

Abs 1 forderte vorsätzliches Handeln des Täters, wobei bedingter Vorsatz - sog. *dolus eventualis* - iS § 5 Abs 1 StGB ausreichte, welcher sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale, insbesondere auf die öffentliche Begehung und die Eignung der Tat, die öffentliche Ordnung zu gefährden, gerichtet sein musste.¹³¹

4.2.5.4. Konkurrenz

§ 283 StGB enthält keine Subsidiaritätsklausel. Fordert der Täter somit zu irgendeiner strafbaren Handlung gegen ein Schutzobjekt auf, ohne diese entsprechend zu konkretisieren, konkurriert § 283 Abs 1 echt mit § 282 StGB; hingegen liegt bei einer Aufforderung zu einer

¹²¹ Foregger/Serini, StGB § 69, 103; Leukauf/Steininger, StGB § 69, 376; vgl auch OGH 9 Os 32/77 EvBl 1977/262 = RZ 1977/100.

¹²² OGH 04.03.1982, 13 Os 30/82.

¹²³ Foregger/Serini, StGB § 69, 103.

¹²⁴ Foregger/Serini, StGB § 69, 103; Leukauf/Steininger, StGB § 69, 375; Hinterhofer, Strafrecht BT II² 202.

¹²⁵ SSt 55/28; 11 Os 190/93 vom 08.02.1944

¹²⁶ Steininger in WK StGB § 283 Rz 15;

¹²⁷ Foregger/Serini, StGB § 283 Erläut II.

¹²⁸ Foregger/Serini, StGB § 283 Erläut II; Leukauf/Steininger, StGB 1131; Steininger in WK StGB § 276 Rz 6.

¹²⁹ Steininger in WK StGB § 283 Rz 15.

¹³⁰ Plöchl in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum StGB² § 283 Rz 12 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

¹³¹ Leukauf/Steininger, StGB § 283 1132; Steininger in WK StGB § 283 Rz 16.

konkret umschriebenen strafbaren Handlung (bspw das Töten von Muslimen) Ideal- konkurrenz mit der (versuchten) Bestimmungstäterschaft nach § 12 2. Fall (§ 15 Abs 2) iVm dem betreffenden Delikt vor.¹³² Wenn sich die Tathandlungen des § 283 Abs 1 StGB auf strafbare Handlungen nach § 1 oder § 3 VerbotsG beziehen, kommt § 3 d VerbotsG zur Anwendung, welches im Verhältnis zu § 283 StGB *lex specialis* darstellt. Des Weiteren verdrängt § 3 g Abs 1 VerbotsG § 283 StGB, wenn die Tathandlung eine Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn darstellt.¹³³

4.2.6. § 283 Abs 2

4.2.6.1. Tathandlung

Abs 2 stellte drei weitere Tathandlungen unter Strafe, nämlich das Hetzen, Beschimpfen und Verächtlichmachen. Abs 2 schützt nur die in Abs 1 genannten Gruppen, nicht jedoch die im Inland bestehenden Kirchen- und Religionsinstitutionen¹³⁴.¹³⁵ Der Angriff muss *die Gruppe in ihrer Gesamtheit* zum Ziel haben; einzelne Angehörige der Gruppen können nur dann Angriffsobjekt iS des Abs 2 sein, wenn sie nicht als individuell bestimmte Personen angegriffen werden, sondern als Repräsentanten der Gruppe und der Angriff damit wiederum der Gruppe selbst gilt.¹³⁶

Als Hetze versteht man „eine in einem Appell an die Gefühle und Leidenschaft bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“¹³⁷, die vom Täter mit dem Ziel vorgenommen wird, auch in anderen dieselben negativen Gefühle zu erwecken. Bloß abfällige, gehässige oder verletzende Bemerkungen, ohne eine solche Bestrebung werden nicht vom „Hetzen“ erfasst.¹³⁸

Durch die Beschimpfung soll die Missgunst gegenüber einer anderen Person zum Ausdruck gebracht werden. Das Beschimpfen geht über die reine Verwendung von Schimpfwörtern

¹³² vgl ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 427; *Leukauf/Steininger*, StGB § 283, 1132; mwN *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 283 Rz 17.

¹³³ *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 24.

¹³⁴ Kirchen- und Religionsgesellschaften wurden nicht in Abs 2 aufgenommen, da dieser die Verletzung der Menschenwürde voraussetzte und die Institutionen als solche über keine Menschenwürde verfügen, den Schutz erfahren aber sehr wohl deren Anhänger, vgl dazu *Protokoll über die zehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1962*, 1096.

¹³⁵ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 427.

¹³⁶ *Steininger* in WK StGB § 283 Rz 19.

¹³⁷ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 427.

¹³⁸ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 427; *Foregger/Serini*, StGB § 283 Anm II aE; *Steininger* in WK-StGB § 283 Rz 19.

hinaus und kann ebenso durch Zeichen, Gebärden (das Zeigen des Mittelfingers) oder Handlungen (Anspucken) zum Ausdruck gebracht werden.¹³⁹

Verächtlich macht der Täter eine andere Person, wenn er diese vor seinen Mitmenschen als unwürdig für deren Achtung hinstellt und diese Person dadurch der Verachtung seiner Mitmenschen aussetzt.¹⁴⁰ Im Falle des Verächtlichmachens erfüllte bereits der Versuch¹⁴¹ den Tatbestand, dass die angegriffene Gruppe tatsächlich in der öffentlichen Meinung verächtlich gemacht wurde, war nicht erforderlich. Es handelt sich demnach um ein Versuchsdelikt.¹⁴²

Um nicht eine zu ausufernde Bestimmung zu erhalten, erfolgte in Abs 2 insofern eine Einschränkung¹⁴³, als dass jede der drei alternativen Tathandlungen *in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise* erfolgen musste, um strafbar zu sein. Dieses Kriterium sieht der Gesetzgeber als gegeben, wenn der angesprochenen Gruppe durch die Tat unmittelbar oder mittelbar die Existenz als Menschen abgesprochen wird, diese als minderwertig oder gar wertlos bezeichnet werden. Auch Aussprüche wie „eine bestimmte Gruppe gehöre vergast, vernichtet oder ausgetilgt“, sowie die Gutheißung bereits in der Vergangenheit geschehener Ausschreitungen gegen solche Gruppen (zb der Holocaust während des Zweiten Weltkrieges) verletzen deren Menschenwürde und sind somit tatbestandsmäßig.¹⁴⁴

4.2.6.2. Begehungsmodalitäten

Anders als Abs 1 begnügte sich Abs 2 mit einer unqualifiziert öffentlichen Begehung. Die Tathandlung musste somit nur öffentlich iSd § 69 StGB begangen werden¹⁴⁵, auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung wurde hingegen nicht abgestellt.¹⁴⁶

¹³⁹ Foregger in WK-StGB §§ 115 Rz 9, 188 Rz 9, 248 Rz 5.

¹⁴⁰ Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch² (1979) § 283 Rz 6.

¹⁴¹ arg „verächtlich zu machen sucht“

¹⁴² Foregger/Serini, StGB³ § 283 Anm III; Steininger in WK StGB § 283 Rz 19; Mayerhofer, Strafgesetzbuch Erster Teil⁵ (2000) § 283 Rz 5.

¹⁴³ vgl dazu Protokoll über die zehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1962, 1110, 1111.

¹⁴⁴ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 427; Leukauf/Steininger, StGB § 283, 1131,1132; Foregger/Serini, StGB § 283 Anm II.

¹⁴⁵ Steininger in WK StGB § 283 Rz 20.

¹⁴⁶ Abs 2 diene in erster Linie dem Schutz der Menschenwürde, da befürchtet wurde, dass Handlungen, die sich gegen die Menschenwürde der geschützten Gruppen richteten, zu Entzweiung und Entfremdung in der Bevölkerung führen könnten und dies erst in weiterer Folge eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstelle, vgl dazu Protokoll über die zehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1962.

4.2.6.3. Subjektive Tatseite

Abs 2 erfordert - gleich wie Abs 1 - zumindest bedingten Vorsatz des Täters, der sich sowohl auf die öffentliche Begehung als auch auf die Verletzung der Menschenwürde beziehen musste.¹⁴⁷

4.2.6.4. Konkurrenzen

Richtet sich die Beschimpfung gegen eine der geschützten Gruppen als Ganze, so liegt bei Erfüllung der restlichen Tatbestandsmerkmale eine Straftat nach § 283 StGB vor. Wird jedoch eine einzelne, individuell bestimmte Person beschimpft, so entfällt eine Strafbarkeit nach § 283 und § 115 StGB kommt zur Anwendung.¹⁴⁸

4.2.7. Strafdrohung

§ 283 StGB unterschied hinsichtlich des Strafrahmens nicht zwischen den beiden Deliktsfällen und legte eine einheitliche Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr fest.¹⁴⁹ Gemäß § 10 Z 2 StPO¹⁵⁰ war für die Hauptverhandlung und Urteilsfällung der Gerichtshof erster Instanz (Landes- und Kreisgerichte) als Einzelrichter¹⁵¹ zuständig.¹⁵²

4.3 Gesellschaftspolitischer Stand

Der Verhetzungstatbestand wurde entsprechend dem Wortlaut des Gesetzestextes zum Schutz vieler verschiedener Gruppierungen konzipiert. Zur damaligen Zeit war es jedoch vorwiegend die jüdische Bevölkerung, die einer solchen Schutznorm dringend bedurfte, denn Antisemitismus wurde in den Jahren vor der Gesetzeserlassung in Österreich wieder salonfähig. Obwohl sich Österreich nach Ende des Zweiten Weltkrieges offiziell vom Holocaust und der Judenfeindlichkeit des Deutschen Reiches distanzierte, blieben die in Österreich verbliebenen Juden ein beliebtes Ziel von Anfeindungen.¹⁵³ Zahlreiche ehemalige Nationalsozialisten engagierten sich weiterhin politisch und waren oft Mitglieder der VdU

¹⁴⁷ Leukauf/Steininger, StGB § 283, 1132.

¹⁴⁸ Leukauf/Steininger, StGB § 283, 1132.

¹⁴⁹ Leukauf/Steininger, StGB § 283, 1132.

¹⁵⁰ idF BGBl 1975/631.

¹⁵¹ vgl § 13 Abs 2 Z 1 und 2 StPO idF BGBl 1975/631.

¹⁵² Foregger/Serini, Die österreichische Strafprozeßordnung (Strafprozeßordnung 1975) (1976) § 10, 26,27.

¹⁵³ Die Presse, Judenfeindlichkeit nach 1945 <http://diepresse.com/home/science/4727560/Die-Judenfeindlichkeit-nach-1945> (abgefragt am 10.6.2016).

(Verband der Unabhängigen) aus der später die FPÖ hervorging.¹⁵⁴ Auch der Fall des österreichischen Politikers Leopold Kunschak, damals Mitglied der ÖVP, beschäftigte die Öffentlichkeit im In- und Ausland. Dieser erklärte während einer Kundgebung gegen die Einreise polnischer Juden, „er sei schon immer Antisemit gewesen und bleibe es auch weiterhin“.¹⁵⁵

Ein prägendes Ereignis im Kampf gegen den Antisemitismus stellten die Demonstrationen sozialistischer Studenten in der Wiener Innenstadt am 31. März 1965 dar. Rund 6000 Menschen protestierten gegen den damaligen Hochschulprofessor Taras Borodajkewycz, einen Altnazi, dessen Vorlesungen voll von antisemitischen und nationalsozialistischen Äußerungen waren. Während dieser Demonstration war dann auch das erste Todesopfer von Verhetzung in der Zweiten Republik zu beklagen; der Penisionist Ernst Kirchweger, der ebenfalls an den Demonstrationen teilgenommen hatte, wurde von einem jungen bekennenden Rechtsextremen und Antisemit mit einem Fausthieb zu Boden gestreckt und erlag später seinen schweren Verletzungen.¹⁵⁶ Als Reaktion auf die Geschehnisse erließ der Nationalrat noch am gleichen Tag die Entschließung gegen Antisemitismus.¹⁵⁷

Auch zwei Jahre nach diesen Geschehnissen erklärte der damalige Abgeordnete Dr. Broda in der 45. Sitzung des Nationalrates im Februar 1967 antisemitische Exzesse als „den häufigsten, den aktuellsten, den derzeit wichtigsten Fall dieser Art von Verhetzung“.¹⁵⁸

5. Novelle BGBl 1987/605

5.1. Allgemeines

Die erste Novellierung des § 283 StGB fand im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987¹⁵⁹ statt. Im Rahmen dieser Reform wurde § 283 Abs 2 StGB umformuliert und lautete sodann, „*Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs 1 bezeichneten*

¹⁵⁴ Adunka, Evelyn, Antisemitismus in der Zweiten Republik. Ein Überblick anhand einiger ausgewählter Beispiele, in Wassermann, Heinz P (Hrsg), Antisemitismus in Österreich nach 1945 (2002) 15f.

¹⁵⁵ Adunka, Evelyn, Antisemitismus in der Zweiten Republik. Ein Überblick anhand einiger ausgewählter Beispiele, in Wassermann, Heinz P (Hrsg), Antisemitismus in Österreich nach 1945 (2002) 12ff (13).

¹⁵⁶ Adunka, Evelyn, Antisemitismus in der Zweiten Republik. Ein Überblick anhand einiger ausgewählter Beispiele, in Wassermann, Heinz P (Hrsg), Antisemitismus in Österreich nach 1945 (2002) 30,32.

¹⁵⁷ Protokoll der 45. NR Sitzung 11. GP 3637.

¹⁵⁸ Protokoll der 45. NR-Sitzung 11. GP 3635.

¹⁵⁹ Strafrechtsänderungsgesetz 1987 BGBl 1987/605.

*Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.*¹⁶⁰ Die Regelung trat mit 1.3.1988 in Kraft.

Die Änderung des Abs 2 war im Initiativantrag 2/A¹⁶¹, auf dem das StRÄG 1987 beruht, nicht vorgesehen und wurde erst im Zuge der Beratungen des 2/A- Antrages, sowie bei den Parteiengesprächen zusammen mit anderen, davor nicht genannten Reformvorschlägen neu eingebracht. Als Ziel wurde ua die wirksamere Gestaltung des Verhetzungparagrafen angegeben.¹⁶²

5.2. Änderungen in § 283 Abs 2 StGB

Bis zur Reform war es für alle drei Tathandlungen des Abs 2 erforderlich, dass diese in einer „die Menschenwürde verletzenden Weise“ erfolgten (siehe 4.2.6.1.). Durch die Umstellung der Wortfolge wurde dieses zusätzliche Erfordernis auf die Tathandlungen des Beschimpfens und des Verächtlichmachens eingeschränkt.¹⁶³ Begründet wurde die Umstellung damit, dass sich der Abs 2 aufgrund des Erfordernisses der Verletzung der Menschenwürde bis dahin als wenig praxistauglich präsentierte und sich die Tathandlung des Hetzens ohnehin aufgrund der Begriffsdefinition (siehe dazu 4.2.6.1.) von strafrechtlich nicht relevanten Sachverhalten abgrenze.¹⁶⁴

5.2.1. Exkurs: Erweiterung des § 117 StGB

Um den Schutz von Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten auszubauen, wurde auf Wunsch aller zur damaligen Zeit im Nationalrat vertretenen politischen Parteien gleichzeitig mit der Umstellung des § 283 Abs 2 auch der § 117 StGB erweitert. § 117 leg cit regelt die Berechtigung zur Anklage bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre. Bis dato wurden Ehrenbeleidungsdelikte - abgesehen von wenigen Ausnahmen - nur auf Verlangen des Opfers (Privatanklagedelikt) verfolgt.¹⁶⁵ Durch das StRÄG 1987 wurde dem § 117 ein Abs 3 hinzugefügt, der das Verfolgungsrecht von strafbaren Handlungen nach § 115 StGB erweiterte. Durch die neue Regelung können Sicherheitsorgane, die Kenntnis über eine

¹⁶⁰ § 283 Abs 2 StGB idF BGBl 1987/605.

¹⁶¹ Initiativantrag 2/A 17. GP.

¹⁶² JAB 359 BlgNR 17. GP 3,4.

¹⁶³ Foregger/Serini, Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch⁴ (1988) § 283 Anm 3.

¹⁶⁴ JAB 359 BlgNR 17. GP 15.

¹⁶⁵ vgl § 117 StGB idF BGBl 1974/60.

strafbare Handlung nach § 115 StGB erlangen, die sich gegen eine Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den in § 283 Abs 1 genannten Gruppen richtet, diese sogleich von Amts wegen verfolgen.¹⁶⁶ Nach Ausforschung eines Tatverdächtigen hat die ermittelnde Behörde weiterhin die Ermächtigung des Opfers zur weiteren Verfolgung einzuholen.¹⁶⁷ Die Einfügung des Abs 3 gründete auf den Überlegungen, dass dem Opfer nach einem Angriff durch eine der in § 115 genannten Handlungen, die ihn nicht aufgrund seiner individuellen Persönlichkeit treffen, sondern ausschließlich auf seine Eigenschaft als Angehöriger einer der geschützten Gruppen bezogen sind, nicht die Last auferlegt werden soll, das alleinige Risiko der Strafverfolgung zu tragen.¹⁶⁸

Als strafbare Handlungen nach § 115 StGB kommen Beschimpfungen und Verspottungen sowie körperliche Misshandlungen oder die Bedrohung mit körperlicher Misshandlung in Betracht. Die Neuregelung des Verfolgungsrechts unterscheidet jedoch insofern zwischen den einzelnen Tathandlungen, als Beschimpfungen und Verspottungen nur dann Ermächtigungsdelikte darstellen, wenn diese grob diskriminierend sind und die persönliche Würde des Menschen in ihrem Kern angreifen; weniger „schwerwiegende“ Formen bleiben Privatanklagedelikte.¹⁶⁹

5.3. Gesellschaftspolitischer Stand

Als Grund für den Ausbau der oben genannten Bestimmungen nannte der JAB die vorangegangenen öffentlichen Diskussionen über diskriminierende Einstellungen gegenüber ethnischen und religiösen Gruppen sowie den Antisemitismus.¹⁷⁰

¹⁶⁶ JAB 359 BlgNR 17. GP 15.

¹⁶⁷ JAB 359 BlgNR 17. GP 15; vgl auch *Seiler*, Strafprozessrecht¹³ (2014) Rz 31f.

¹⁶⁸ JAB 359 BlgNR 17. GP 15.

¹⁶⁹ JAB 359 BlgNR 17. GP 15; *Foregger/Serini*, Kurzkommentar⁴ § 117 Erläut 2. lit c.

¹⁷⁰ JAB 359 BlgNR 17. GP 15; um welche Diskussionen es sich hierbei genau handelte, ließ sich leider nicht feststellen.

6. Novelle BGBl 1996/762

6.1. Allgemeines

Bereits 1994 wurde eine RV¹⁷¹ für ein neues StRÄG eingebracht, welche jedoch aufgrund des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr fertig beraten werden konnte. Der Entwurf wurde samt seinen bisherigen Überarbeitungen als neue RV¹⁷² für das StRÄG 1995 wieder eingebracht. Dieser Entwurf wurde wiederum überarbeitet und bildete schlussendlich die RV¹⁷³ für das Strafrechtsänderungsgesetz 1996¹⁷⁴, welches mit 1.3.1997 in Kraft trat.¹⁷⁵

6.2. Erhöhung der Strafdrohung

Bei der zweiten Novelle wurde der Strafraum des § 283 StGB angepasst. Die bislang geltende Strafdrohung von „bis zu einem Jahr“ wurde auf „bis zu zwei Jahren“ erhöht, um den beträchtlichen Unwertgehalt der Verhetzungsathandlungen hervorzuheben.¹⁷⁶ Durch die Anhebung des Strafraums kam es zu einer Verlagerung der gerichtlichen Zuständigkeiten. Da seit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993¹⁷⁷ die Bezirksgerichte durch die Ausdehnung der Zuständigkeiten auf Vergehen mit einem Höchstmaß einer einjährigen Freiheitsstrafe zuständig waren, kam es durch die Straferhöhung zu einer Rückübertragung dieser Zuständigkeit auf die Gerichtshöfe erster Instanz. Somit kann ua bei der Prüfung einer allfälligen Untersuchungshaft auch der Haftgrund der Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr herangezogen werden.¹⁷⁸ Des Weiteren ist durch die Anhebung der Strafobergrenze eine Auslieferung gemäß § 11 Abs 1 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes¹⁷⁹ möglich. Dies war bislang nicht zulässig, da eine Auslieferung nur auf vorsätzlich begangene Straftatbestände, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, beschränkt ist.¹⁸⁰

¹⁷¹ RV 1564 BlgNR 18. GP.

¹⁷² RV 327 BlgNR 19. GP.

¹⁷³ RV 33 BlgNR 20. GP.

¹⁷⁴ Strafrechtsänderungsgesetz 1996 BGBl 1996/762.

¹⁷⁵ *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und weitere Neuerungen im Strafrecht (1997) 23.

¹⁷⁶ ErläutRV 33 BlgNR 20. GP 63.

¹⁷⁷ Strafprozeßänderungsgesetz 1993 BGBl I 1993/526.

¹⁷⁸ ErläutRV 33 BlgNR 20. GP 63.

¹⁷⁹ Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz - ARHG BGBl 1979/529.

¹⁸⁰ ErläutRV 33 BlgNR 20. GP 63.

6.2.1. Exkurs: Ergänzung der besonderen Erschwerungsgründe

Des Weiteren wurden die besonderen Erschwerungsgründe in § 33 StGB ergänzt. Das in Z 5 leg cit aufgezählte Handeln aus „besonders verwerflichen Gründen“ wurde um die Kriterien der „rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründe“ ergänzt.¹⁸¹ Diese Ergänzung basierte auf einem konkreten Vorschlag der vom Europäischen Rat im Jahr 1994 eingesetzten „Beratenden Kommission Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“.¹⁸² Dieser Erschwerungsgrund soll bei Tathandlungen, die keinen Spezialtatbestand wie zb Verhetzung oder Völkermord erfüllen, sondern unter den allgemeinen Deliktskatalog des StGB (Körperverletzung, Mord,...) fallen, zur Anwendung kommen, um diese verächtliche Form der Tatbegehung härter bestrafen zu können und somit auch ein Zeichen gegen diese besonders verwerflichen Erscheinungsformen von Xenophobie zu setzen.¹⁸³

6.3. Gesellschaftspolitischer Stand

Die Notwendigkeit einer Strafrahmenanpassung sowie der Einführung eines eigenen Erschwerungsgrundes ergab sich aus den in den letzten Jahren immer häufiger vorkommenden Gewalttaten gegen Personen auf Grund ihrer Herkunft, Nationalität, Religions- und Volkszugehörigkeit, Rasse oder Hautfarbe. Daneben wurden auch vermehrt Personen ins Visier von Gewalttätern genommen, welche sich für die Rechte von Gefährdeten einsetzten, wie die Briefbombenserie des Franz Fuchs bewies¹⁸⁴. Diese erschütterte Österreich in den Jahren 1993 bis Ende 1996 und war das bis dahin schwerste politische Verbrechen der Zweiten Republik. Opfer der Anschläge waren ausländische Familien mit Wohnsitz in Österreich sowie österreichische und deutsche Persönlichkeiten und Institutionen, die für die Rechte von Minderheiten, Flüchtlingen und Multikulturalität eintraten. So waren unter den Adressaten der Briefbomben unter anderem der Wiener Bürgermeister Helmut Zilk, ein Befürworter der Zuwanderung, die ORF- Minderheitenredaktion, die Caritas-Zentrale, der slowenische Kulturverein, die grüne Migrationsprecherin Terezija Stoisits und ihre Klubobfrau Madeleine Petrovic sowie eine Anwaltskanzlei, die einen Ausländerverein vertrat.¹⁸⁵

¹⁸¹ § 33 StGB idF BGBl 1996/762.

¹⁸² ErläutRV 33 BlgNR 20. GP 35,36.

¹⁸³ ErläutRV 33 BlgNR 20. GP 35; JAB 409 BlgNr 20. GP 2.

¹⁸⁴ ErläutRV 33 BlgNR 20. GP 35f.

¹⁸⁵ <http://steiermark.orf.at/news/stories/2617411> (abgefragt am 02.5.2016).

Im Jahr 1994 wurde eine Rohrbombe auf dem Gelände der zweisprachigen Rennerschule in Klagenfurt noch rechtzeitig entdeckt, drei Polizisten wurden jedoch bei dem Versuch, die Bombe zu entschärfen, zum Teil schwer verletzt. 1995 folgte ein weiterer heimtückischer Anschlag mit einer Rohrbombe in einer Roma-Siedlung in Oberwart. Vier junge Roma tappten dabei in eine von Fuchs konstruierte Sprengfalle, als sie versuchten, eine Tafel mit der Aufschrift „Roma zurück nach Indien“ am Rande der Roma-Siedlung zu entfernen.¹⁸⁶ Bis im Herbst 1997 verschickte Fuchs noch zahlreiche Briefbomben.

Bis zum Zeitpunkt seiner Festnahme konnten sich weder die Ermittler noch so mancher Politiker vorstellen, dass sich hinter den Anschlägen ein Einzeltäter verbarg, zumal sich die Bajuwarische Befreiungsarmee (kurz BBA) zu den Anschlägen bekannte und somit eine Gruppe aus der rechtsextremen Szene als Attentäter vermutet wurde. Erst durch die Einnahme wurde ersichtlich, dass es sich bei der BBA um ein Hirngespinnst des Franz Fuchs handelte, der sich als außergewöhnlich intelligent entpuppte, jedoch auch mit einer „kombinierten Persönlichkeitsstörung mit schizoiden, paranoiden und fanatischen Zügen“, so der renommierte Psychiater Reinhard Haller.¹⁸⁷ Während des Prozesses am Landesgericht Graz im Jahr 1999 zog Fuchs die Aufmerksamkeit vor allem durch seine fremdenfeindlichen Parolen auf sich und wurde schließlich von der Verhandlung ausgeschlossen. Er wurde in allen Anklagepunkten für schuldig befunden und beging im Jahr 2000 Selbstmord in seiner Zelle.¹⁸⁸

Der Beginn der Anschlagserie traf Österreich in einer ohnehin politisch höchst brisanten Zeit. Der 1986 zum Bundespräsidenten gewählte Kurt Waldheim verzichtete aufgrund der sog. „Waldheimaffäre¹⁸⁹“ - eine internationale Debatte um Waldheims mögliche Teilnahme an NS Kriegsverbrechen - auf eine weitere Kandidatur für eine zweite Amtsperiode.

Einen Aufschwung erlebte hingegen die FPÖ 1986 mit Jörg Haider, der nach einem parteiinternen Putsch zum Klubobmann der Partei gewählt wurde. Haider konzentrierte sich vor allem auf die österreichische Ausländerpolitik und startete 1993 unter dem Motto „Österreich zuerst“ ein Anti-Ausländer-Volksbegehren, welches damals in der Bevölkerung noch keinen großen Anklang fand. Erst in den folgenden Jahren gelang es der FPÖ unter der Führung der polarisierenden Figur Haiders, der ÖVP und SPÖ zahlreiche Wähler

¹⁸⁶ <http://steiermark.orf.at/news/stories/2617411>; <http://www.profil.at/home/franz-fuchs-mythos-realitaet-369482> (abgefragt am 02.5.2016).

¹⁸⁷ Piring, Doris, Von Udo Proksch bis Josef F. Prozesse, die Österreich bewegten (2009) 60 ff (64) (73).

¹⁸⁸ <http://steiermark.orf.at/news/stories/2617411> (abgefragt am 02.5.2016).

¹⁸⁹ <http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissensstationen/waldheim-debatte.html> (abgefragt am 02.5.2016).

abzugewinnen, denn die Angst der heimischen Bevölkerung vor der von der FPÖ prophezeiten „Überfremdung“ wuchs und bewog vor allem Wenigverdiener, aus Furcht vor wachsenden Konkurrenzdruck durch Zuwanderung ihre politische Meinung zu ändern.¹⁹⁰ Mitte der Neunziger wurde die Ausländerfrage bereits zweitwichtigster Entscheidungsfaktor für die Wahl der politischen Partei und ist mittlerweile (siehe Bundespräsidentwahl 2016) wahrscheinlich sogar der wichtigste Faktor für die Wahlentscheidung. **Quelle?**

Gewalttaten aus fremdenfeindlichen und rassistischen Beweggründen nahmen jedoch nicht nur in Österreich zu, auch in Westeuropa stiegen die Übergriffe auf Asylwerber und Ausländer kontinuierlich an. So sorgten in den Jahren 1990-1992 vor allem in Deutschland zahlreiche Brandanschläge auf Asylunterkünfte und brutale Übergriffe durch Skinheads und Nazis für weltweites Entsetzen.¹⁹¹ Weitere Übergriffe ereigneten sich in Italien, Schweden, den Niederlanden, Portugal, Dänemark und im Vereinigten Königreich. Opfer der Übergriffe waren jeweils stets Menschen mit Migrationshintergrund, rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe waren zumeist vorhanden.¹⁹²

7. Exkurs: Europäische Initiativen zur Rassismusbekämpfung

7.1. Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Auch die Europäische Union sah sich durch den zunehmenden Anstieg fremdenfeindlich motivierter Gewalttaten innerhalb Europas gezwungen zu handeln und gründete mit der VO (EG) Nr. 1035/97¹⁹³ des Rates die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹⁹⁴ mit Sitz in Wien, der 15 Mitgliedsstaaten beitraten. Die Beobachtungsstelle hatte es sich zum Ziel gemacht, durch die Zusammenarbeit mit den in den Mitgliedsstaaten zuständigen, sowie mit anderen internationalen Organisationen, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitistische Ereignisse zu sammeln und diese zu analysieren. Dadurch

¹⁹⁰ <http://www.profil.at/home/zeitgeschichte-serie-1989-wie-joerg-haider-anti-auslaender-politik-254612> (abgefragt am 02.5.2016).

¹⁹¹ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/021/1202186.pdf> (abgefragt am 02.5.2016).

¹⁹² ErläutRV 33 BlgNr. 20. GP 35.

¹⁹³ VO (EG) 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ABI L 1997/151, 1.

¹⁹⁴ kurz EUMC.

sollten die Ursachen und Folgen dieser Problemfelder aufgezeigt, die darauf beruhenden Erkenntnisse auf europäischer Ebene bereitgestellt und die Mitgliedsstaaten bei deren Bekämpfung durch bereits in der Praxis bewährte Abhilfen unterstützt werden.

In einer Mitteilung der Kommission ua an den Rat und das Europäische Parlament, die sich auf eine externe Evaluierung stützt, wurde die bisher geleistete Arbeit der Beobachtungsstelle grundsätzlich positiv bewertet, kritisiert wurde jedoch, dass es bei den übermittelten Informationen trotz Verbesserung der Objektivität und Zuverlässigkeit an der Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten mangelt.¹⁹⁵ Dies lag zumeist daran, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedliche Auffassungen über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus vertraten sowie ein gemeinsames Konzept zur Messung fremdenfeindlich motivierter Delikte fehlte. Eine endgültige Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung konnte somit nicht erreicht werden.¹⁹⁶ Im Jahr 2007 wurde die EUMC aufgehoben und deren Agenda von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte übernommen.¹⁹⁷

7.2. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz¹⁹⁸ wurde 1993 anlässlich des ersten Gipfeltreffens in Wien von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarates gegründet. Ausschlaggebend für die Gründung waren die zunehmenden Probleme mit allen Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit innerhalb Europas.

Die Hauptaufgabe von ECRI besteht in der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. Als Grundlage dienen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben überprüft ECRI die nationale Gesetzgebung und die politischen und sonstigen Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung in den Europaratsstaaten, erstellt dazu Länderberichte und veröffentlicht allgemeine politische

¹⁹⁵ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52003DC0483> (abgefragt am 03.05.2016).

¹⁹⁶ Zur Problematik der Vergleichbarkeit der Daten siehe Punkt 1.5.2, *Aktivitäten der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*, Jahresbericht 2003 Teil 1 <http://fra.europa.eu/sites/default/files/ar03p1de.pdf> (abgefragt am 03.05.2016).

¹⁹⁷ VO (EG) 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ABI L 2007/53, 1.

¹⁹⁸ Res (2002)8 on the statute of the European Commission against Racism and Intolerance (kurz ECRI); <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/about/Res%282002%298%20-%20Statute%20ECRI%20eng.pdf>. (abgefragt am 03.05.2016).

Empfehlungen. Vor allem die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere NGO's, ist für ECRI ein wesentlicher Faktor.¹⁹⁹

Bei den Länderberichten handelt es sich um eine regelmäßige Berichterstattung der Kommission, die in einem Zyklus von vier bis fünf Jahren (ca. zehn bis zwölf Mitgliedsstaaten pro Jahr) stattfindet und alle Länder des Europarates erfasst. Nach dem Besuch in den jeweiligen Staaten werden Berichte über die Aktivitäten der Mitgliedsstaaten im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung erstellt. Aufgrund der im jeweiligen Land aufgezeigten Probleme formuliert ECRI Empfehlungen für den betroffenen Staat. Ein Entwurf des Berichts wird dem Staat zugestellt und in einem gemeinsamen und vertraulichen Dialog mit den national zuständigen Institutionen besprochen. Der Bericht wird nach dem stattgefundenen Dialog noch einmal überarbeitet, von der Kommission verabschiedet, vom Ministerkomitee des Europarates dem Staat zugestellt und anschließend veröffentlicht. Die Verwirklichung der in den Länderberichten formulierten Empfehlungen werden von ECRI in der nächsten Runde überprüft.²⁰⁰ Österreich bekam 2015 seinen bereits fünften Länderbericht präsentiert.²⁰¹

Des Weiteren stellt ECRI allgemein gehaltene Empfehlungen, die für alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen gelten, auf. Bis dato wurden 14 Empfehlungen in verschiedenen politischen, gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen verfasst.²⁰²

8. Novelle BGBl 2011/103

¹⁹⁹ <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/europarat/europaeische-kommission-gegen-rassismus-und-intoleranz-ecri/#c2511> (abgefragt am 03.05.2016).

²⁰⁰ <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/euoparats-organe/ecri/> (abgefragt am 03.05.2016).

²⁰¹ Abrufbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Austria/AUT-CbC-V-2015-034-DEU.pdf> (abgefragt am 03.05.2016).

²⁰² <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/euoparats-organe/ecri/> (abgefragt am 03.05.2016).

8.1. Allgemeines

Weitreichende Veränderungen erfuhr § 283 StGB durch die dritte Novellierung im Rahmen des Terrorismuspräventionsgesetzes 2010²⁰³. Das Gesetz wurde mit dem Ziel erlassen, eine effektivere Bekämpfung des globalen Terrorismus zu erreichen, der immer mehr europäische Staaten ins Visier für terroristische Anschläge nimmt.²⁰⁴ Mit dem Erlass neuer Straftatbestände (§§ 278 e und f, 282a) und der Erweiterung bereits bestehender wurde ein Hauptaugenmerk auf die Prävention von terroristischen Straftaten gelegt. Es war ein großes Anliegen der Regierung²⁰⁵, bereits die bloße Teilnahme an Terrorcamps im In- und Ausland unter Strafe zu stellen sowie der zunehmenden Radikalisierung durch Hassprediger entgegenzutreten. Das Terrorismuspräventionsgesetz 2010 ist zuletzt auch notwendig gewesen, um Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, welche Kriminalisierungspflichten für diverse strafbare Handlungen im Vorfeld von terroristischer Kriminalität vorsehen, nachzukommen.²⁰⁶

Eines der internationalen Übereinkommen, das mit dem Terrorismuspräventionsgesetz 2010 umgesetzt wurde und auch wesentlichen Einfluss auf die Überarbeitung des Verhetzungstatbestandes hatte, ist der Rahmenbeschluss 2008/913/JI²⁰⁷ des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um besonders schwere Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter Strafe zu stellen. Zu diesen zählt ua die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen die im Rahmenbeschluss genannten Gruppen.²⁰⁸

Der Entwurf²⁰⁹ des Gesetzes war in der Begutachtungsphase mit zahlreicher Kritik²¹⁰ konfrontiert. Die Einführung neuer, teils stark umstrittener Strafbestimmungen und die Verschärfung bestehender Bestimmungen (ua § 283 StGB) riefen zahlreiche Kritiker auf den Plan, die eine immer weitergehende Beschränkung von Grund- und Freiheitsrechten unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung kritisierten.²¹¹

²⁰³ Terrorismuspräventionsgesetz 2010 BGBl I 2011/103.

²⁰⁴ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 2.

²⁰⁵ vgl Regierungsprogramm für die 24. GP 136.

²⁰⁶ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 2.

²⁰⁷ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ABI L 2008/328, 55.

²⁰⁸ vgl Art 1 Abs 1 lit a RB 2008/913/JI ABI L 2008/328, 56.

²⁰⁹ ME Terrorismuspräventionsgesetz 2010, 119/ME 24. GP.

²¹⁰ Zahlreiche kritische Stellungnahmen unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00119/index.shtml (abgefragt am 30.05.2016).

²¹¹ vgl Stenographisches Protokoll 124. NR-Sitzung 24. GP 297 f.

Das Terrorismuspräventionsgesetz wurde durch die Änderung des Strafgesetzbuches zur Verhinderung von Terrorismus²¹² umgesetzt und trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

8.2. § 283 Abs 1 StGB

Änderungen in Abs 1 betrafen die Schutzobjekte, die Tathandlungen und Begehungsmodalitäten sowie die Neueinführung der Verhetzung von Einzelpersonen.

8.2.1. Änderung und Erweiterung der Schutzobjekte

Im Ministerialentwurf war vorgesehen, Kirchen und Religionsgesellschaften als solche zur Gänze als Schutzobjekte in Abs 1 zu streichen. Eine Begründung, warum diese Institutionen plötzlich nicht mehr als schutzwürdig empfunden wurden, blieb in den Erläuterungen zum ME allerdings aus. Von Seiten der österreichischen Kircheninstitutionen ließ Missbilligung gegenüber der geplanten Änderung nicht lange auf sich warten. Es sprachen sich die Österreichische Bischofskonferenz²¹³ und die Evangelische Kirche in Österreich²¹⁴ strikt gegen die Streichung des Institutionenschutzes und Ersetzung dessen durch einen reinen Gruppenschutz, der auf dem Begriff der „Religiösen Gruppen“ des Art 13 Amsterdamer Vertrag aufbaut, aus, mit der Begründung, dass dies verfassungsrechtlich bedenklich sei und einen unzulässigen Eingriff in das österreichische Staatskirchenrecht darstelle.

Der Gesetzgeber reagierte auf die harsche Kritik und baute den Schutz der Kirchen und Religionsgesellschaften in der RV insofern weiter aus, als dass die bisherige Voraussetzung des Inlandbezuges entfiel. Geschützt wurden dadurch *alle* bestehenden religiösen Gemeinschaften, welche die Charakteristika einer Kirche oder Religionsgesellschaft aufweisen (siehe Punkt 4.2.4.), unabhängig davon, ob diese auch im Inland über eine ständige Gemeinde von Gläubigern verfügt oder eine solche nur im Ausland angesiedelt ist.²¹⁵

Bei den geschützten Gruppen kam es durch Aufnahme neuer Kriterien ebenfalls zu einer Ausweitung des Schutzzumfanges. In der vorangegangenen Fassung erfasste der Tatbestand

²¹² BG, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden BGBl I 2011/103.

²¹³ Österreichische Bischofskonferenz, 44/SN-119/ME 24. GP 1f.

²¹⁴ Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A.u.H.B., 48/SN-119/ME 24. GP 1f.

²¹⁵ Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 6 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

Gruppen, die sich durch ihre Zugehörigkeiten zu Kirchen- oder Religionsgesellschaften, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat auszeichnen. Durch das Terrorismuspräventionsgesetz 2010 schützt § 283 nunmehr alle Gruppen, die sich nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definieren.²¹⁶

Die Ausweitung der Schutzobjekte war nicht unumstritten, da in Abs 2 durch die neu aufgenommenen Kriterien des Geschlechts, der Behinderung, von Alter und sexueller Ausrichtung Strafbarkeit für Äußerungen eingeführt wurde, die zwar als sittlich verwerflich und unangebracht, jedoch nicht für strafwürdig gehalten werden.²¹⁷

Da in Punkt 4.2.4. die vor der Novelle bestehenden Zugehörigkeitsmerkmale bereits definiert wurden, folgt hier nur mehr eine Ergänzung der neu hinzugefügten Kriterien.

Hautfarbe

Darunter ist der Farbton der menschlichen Haut²¹⁸, in diesem Kontext als Bezeichnung für Farbige, Mischlinge etc zu verstehen.²¹⁹

Sprache

Das Kriterium stellt auf die Muttersprache ab, erfasst aber auch die Art des Sprechens, zb einen Dialekt.²²⁰ Regionale und lokale Sprachen sowie autochthone Sprachen werden ebenfalls einzubeziehen sein.²²¹ Verhetzung aufgrund der Sprache wird hauptsächlich Minderheiten betreffen.

Religion

²¹⁶ Plöchl in WK² StGB § 283 Rz 7 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

²¹⁷ Wakolbinger, Verhetzung: Meinungsfreiheit quo vadis? Jahrbuch Strafrecht BT 2013, 33 (43).

²¹⁸ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Hautfarbe> (abgefragt am 06.05.2016).

²¹⁹ Plöchl in WK² StGB § 283 Rz 7 lit b (Stand 1.3.2013, rdb.at).

²²⁰ Hölscheidt in Meyer (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014) Art 21 Rz 46, Art 22 Rz 26.

²²¹ Ennuschat in Tettinger/Stern (Hrsg), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäische Grundrechte-Charta (2006) Art 22 Rz 22; Ross in Schwarze (Hrsg), EU- Kommentar³ (2012) Art 22 GRC Rz 6.

Gem dem RB 2008/913JI sollen von „Religion“ Personen erfasst werden, die sich durch ihre religiösen Überzeugungen oder ihrer (religiösen) Weltanschauung bestimmen.²²² Der österreichische Gesetzgeber hielt dazu in den Erläuterungen zum Gleichbehandlungsgesetz²²³ fest, dass Religion jedenfalls nicht auf Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften beschränkt sei, jedoch zumindest ein Bekenntnis, Vorgaben für die Lebensweisen und ein Kult vorhanden sein müssen, um von „Religion“ sprechen können.²²⁴

Weltanschauung

Ist im areligiösen Sinn zu verstehen, da die religiöse Weltanschauung bereits durch das Kriterium der Religion mit abgedeckt wird (siehe oben). Weltanschauungen stellen keine wissenschaftlichen Systeme dar, sondern beruhen auf der persönlichen Überzeugung eines Menschen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion der Welt.²²⁵ Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstreben, gehören dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralanschauungen.²²⁶

Abstammung

Nach dem Kriterium der „Abstammung“ sollen Personen oder Personengruppen geschützt werden, die Nachkommen von Personen sind, die anhand bestimmter Merkmale (zB Rasse oder Hautfarbe) erkennbar sein könnten, auch wenn nicht alle diese Merkmale bei den Nachkommen weiterbestehen müssen.²²⁷

Nationale oder ethnische Herkunft

Die nationale Herkunft knüpft an die Zugehörigkeit zu einer Nation an. Eine Nation ist eine große, meist geschlossen siedelnde (Groß-) Gemeinschaft von Menschen mit gleicher

²²² RB 2008/328/JI ABI L 2008/328, 56.

²²³ Gleichbehandlungsgesetz BGBl I 2004/66; vgl auch *Windisch-Graetz* in *Brünner*, Diskriminierung aus religiösen Gründen (2009) 46.

²²⁴ ErläutRV 307 BlgNR 22. GP 14.

²²⁵ ErläutRV 307 BlgNR 22 GP 15; sa *Windisch-Graetz* in *Brünner* (Hrsg), Diskriminierung aus religiösen Gründen (2009) 46.

²²⁶ <https://kfug-ub.brockhaus.de/brockhaus/weltanschauung> (abgefragt am 06.5.2016).

²²⁷ RB 2008/328/JI ABI L 2008/328, 56; *Plöchl* in *WK² StGB* § 283 Rz 7 lit g (Stand 1.3.2013, rdb.at).

Abstammung, Geschichte, Sprache, Kultur, die ein politisches Staatswesen bilden.²²⁸ Die ethnische Herkunft stellt hingegen auf die Volkszugehörigkeit ab.²²⁹

Geschlecht

Unter den Begriff fallen *alle* Ausformungen des Geschlechts und umfassen nicht nur Männer und Frauen, sondern auch Transsexuelle²³⁰ und Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen wie zb Zwitter.²³¹

Behinderung

§ 1 Abs 2 des Bundesbehindertengesetzes idF BGBl I 2010/81 definiert die Behinderung als „Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend wird ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten angesehen.“²³²

Alter

Bezieht sich auf die Anzahl der Lebensjahre.²³³ Im Kontext der Bestimmung werden als Schutzobjekte ua die Gruppe der Kinder oder Pensionisten in Frage kommen.²³⁴

Auch wenn es unumstritten ist, dass Altersdiskriminierung – vor allem in der Arbeitswelt oder auch im Zusammenhang mit Bank- und Kreditgeschäften - in Österreich häufig vorkommt, so ist es meiner Meinung nach dennoch fraglich, inwieweit zB Kinder oder Pensionisten tatsächlich potenzielle Opfer von Verhetzung in Österreich sind.

Sexuelle Ausrichtung

²²⁸ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Nation> (abgefragt am 06.5.2016).

²²⁹ Hölscheidt in Meyer (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014) Art 21 Rz 43.

²³⁰ EuGH 7.1.2004, C-117/01, K.B./National Health Service Rz 29f.

²³¹ Hölscheidt in Meyer (Hrsg), Charta der Europäischen Grundrechte der Union⁴ Art 21 Rz 40; Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union² (2013) Art 21 Rz 19; Grabenwarter in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union I (2013), Art 19 AEUV Rn 31.

²³² Bundesbehindertengesetz BGBl 1990/283 idF BGBl I 2010/81.

²³³ http://www.duden.de/rechtschreibung/Alter_Lebensabschnitt (abgefragt am 06.5.2016).

²³⁴ Plöchl in WK² StGB § 283 Rz 7 lit k (Stand 1.3.2013, rdb.at).

Umfasst jede Art der sexuellen Vorliebe, egal ob hetero-, homo-, bi- oder asexuelle Menschen²³⁵, aber auch andere denkbare sexuelle Verhaltensweisen.²³⁶ Angeregt wurde die Verwendung des Begriffs „Sexuelle Orientierung“ an Stelle von „Sexuelle Ausrichtung“, da dieser Begriff im Gleichbehandlungsgesetz²³⁷ sowie in den meisten Antidiskriminierungsgesetzen der Länder verwendet wird und dies zu einer Einheitlichkeit des Rechts beigetragen hätte.²³⁸ Dieser Aufforderung kam der Gesetzgeber nicht nach.

8.2.2. Tathandlung

In der vorangegangenen Fassung machte sich strafbar, wer zu einer „feindseligen Handlung“ aufforderte oder aufreizte. Durch das Terrorismuspräventionsgesetz wurde die „feindselige Handlung“ durch die Aufforderung zu „Gewalt“ ersetzt. ISd Körperlichkeitstheorie wird unter Gewalt üblicherweise „die Anwendung physischer Kraft von gewisser Schwere zur Überwindung eines tatsächlichen oder erwarteten Widerstands“ oder sonst eines zerstörerischen Mittels verstanden.²³⁹ Die Umstellung auf den Gewaltbegriff entpuppte sich als nicht ganz unproblematisch, da dadurch der Anwendungsbereich eine Einschränkung erfuhr. Dies ergab sich aus dem Umstand, dass die verschiedenen Formen von Gewalt bislang von den „feindseligen Handlungen“ miterfasst wurden; umgekehrt war es jedoch nicht möglich, alle Formen von feindseligen Akten unter den Gewaltbegriff zu subsumieren. Dies betraf nach hM vor allem solche Handlungen, die sich nicht körperlich, sondern *emotional* gegen die Angehörigen der Schutzgruppen richten²⁴⁰, wie zB die Diskriminierung sowie die gesellschaftliche oder geschäftliche Boykottierung einer der geschützten Gruppen. Die Neuformulierung dürfte auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI zurückzuführen sein, der in seinem Art 1²⁴¹ „die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass“ nennt.

²³⁵ Grabenwarter in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union I (2013), Art 19 AEUV Rn 41.

²³⁶ Hölscheidt in Meyer (Hrsg), Charta der Europäischen Grundrechte der Union⁴ Art 21 Rz 41.

²³⁷ Gleichbehandlungsgesetz, BGBI I 2004/66.

²³⁸ Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, 45/SN-119/ME 24. GP 1.2.2.

²³⁹ MwN Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 105 StGB (Stand: 1.5.2016, rdb.at); vgl auch ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 187. OGH 11 Os 43/15f, 15 Os 135/02 EvBl 1997/15 = JBl 1997, 670; JBl 1990, 807; EvBl 1978, 117; SSt 43/33, 56/43; OGH 14 Os 149/60b, 11 Os 91/09f.

²⁴⁰ Steininger in WK StGB § 283 Rz 14; Leukauf/Steininger, Kommentar³ (1992) § 283 Rz 4; Foregger/Fabrizy, StGB⁷ (1999) § 283 Rz 2; Nowakowski, Strafrecht 202; Bertel/Schwaighofer Strafrecht BT II⁴ (1999) § 283 Rz 3; Mayerhofer, Strafgesetzbuch Erster Teil⁵ (2000) § 283 Rz 2; aA Hinterhofer in SbgK § 283 Rz 20 (nur qualifizierte Diskriminierungen nach § 283 StGB sachlich gerechtfertigt).

²⁴¹ vgl Art 1 Abs 1 lit a RB 2008/913/JI ABI L 2008/328, 56.

Im ME²⁴² war vorgesehen, sowohl die öffentliche „*Aufforderung zu Gewalt oder Hass*“ also auch zu „*einer sonstigen feindseligen Handlung*“ zu pönalisieren. *Tipold* kritisierte dazu ua, dass zur Begrifflichkeit von Hass in den Erläuterungen nicht eingegangen wurde und durch die weite Auslegung des Begriffes „Hass“ eine Ausuferung bei der Strafverfolgung zu erwarten sei, da nunmehr noch mehr politische Aussagen einbezogen werden würden.²⁴³ Aufgrund dieser und zahlreicher anderer kritischer Stellungnahmen²⁴⁴ zur Thematik wurde „Hass“ nicht in die RV²⁴⁵ aufgenommen und als Tathandlung somit nur der Aufruf „*zu Gewalt oder einer sonstigen feindseligen Handlung*“ vorgesehen. Ein von der ÖVP (Donnerbauer und Jarolim) gestellter Abänderungsantrag²⁴⁶ forderte schlussendlich die Streichung der „feindseligen Handlung“ aus dem Gesetzestext, mit der Begründung, dass es „zur Klarstellung und zur eindeutigen Konturierung der erweiterten Strafbestimmung notwendig sei, den unklaren und einer näheren Determination nicht zugänglichen Begriff der „feindseligen Handlung“ zu streichen.“ Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen²⁴⁷, somit verblieb in Abs 1 der Aufruf bzw die Aufreizung zu Gewalt als einzige Tathandlung.

Für Verhetzungshandlungen, die keinen Aufruf zu Gewalt darstellen, bleibt nur die Verwaltungsstrafe nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG, wonach derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der Personen alleine auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ehtnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.²⁴⁸

8.2.3. Begehungsmodalitäten

Bis zur Reformierung war die Tathandlung nach Abs 1 nur strafbar, wenn sie öffentlich auf eine Weise, die geeignet war, die öffentliche Ordnung zu gefährden, begangen wurde (siehe 4.2.5.2.). Der Gesetzgeber erweiterte den Anwendungsbereich, indem er eine alternative

²⁴² ME Terrorismuspräventionsgesetz 2010, 119/ME 24. GP 2.

²⁴³ *Tipold*, 1/SN-119/ME 24. GP 5f.

²⁴⁴ Bedenken gegen die Änderung wurden in den jeweiligen Stellungnahmen zum ME geäußert von: *Bundeskanzleramt Verfassungsdienst*, 17/SN-119/ME 24. GP; *Grießer*, 34/SN-119/ME 24. GP; *OLG Graz Begutachtungssenat*, 39/SN-119/ME 24. GP; *Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte*, 57/SN-119/ME 24. GP

²⁴⁵ RV 674 BlgNR 24. GP.

²⁴⁶ Abänderungsantrag AA-218 24. GP; abrufbar unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AA/AA_00218/imfname_233636.pdf.

²⁴⁷ vgl dazu Stenographisches Protokoll der 124. NR- Sitzung, 24. GP 319.

²⁴⁸ *Plöchl* in WK² StGB § 283 Rz 27 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

Begehungsform hinzufügte, bei der auf diese Geeignetheit der Gefährdung verzichtet wurde. Die zweite Begehungsform verlangte, dass die Aufforderung oder Aufreizung „für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar“ war.²⁴⁹ Bei der Voraussetzung der „breiten Öffentlichkeit“ wurde auf § 111 Abs 2 StGB verwiesen²⁵⁰ und ist demnach bei einer den größeren Personenkreis erheblich überschreitenden Vielzahl von Menschen²⁵¹ erfüllt. Als Richtwert werden rund 150 Personen angesetzt.²⁵² Wiederum ausreichend war die maßgebliche *Wahrnehmbarkeit*, daher auch die Zuordnung zu den potenziellen Gefährdungsdelikten.²⁵³

Die Erweiterung der Tatbegehungsmodalitäten beruhte auf Empfehlungen des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die in ihren Berichten²⁵⁴ den eingeschränkten Anwendungsbereich des § 283 StGB, aufgrund des Erfordernisses der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, bemängelten.²⁵⁵

8.2.4. Verhetzung von Einzelpersonen

Durch das Terrorismuspräventionsgesetz 2010 wurde die Verhetzung von Einzelpersonen ins Strafgesetzbuch aufgenommen, um damit den Verpflichtungen aus dem RB 2008/913/JI des Rates²⁵⁶ nachzukommen. Strafbar machte sich nun auch, wer „gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe“ zu Gewalt aufrief oder aufreizte (Abs 1). Eine Voraussetzung für die Strafbarkeit war jedoch, dass die Verhetzung „ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit“ des Opfers zu einer der geschützten Gruppen nach Abs 1 stattfand.²⁵⁷ „Ausdrücklich“ war dabei im Sinne von § 863 ABGB auszulegen und meinte damit „durch Worte oder allgemein anerkannte Zeichen“²⁵⁸. „Wegen“ sei wie in § 84 Abs 2 Z 4 StGB zu verstehen. So muss die

²⁴⁹ Plöchl in WK² StGB § 283 Rz 13 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

²⁵⁰ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7.

²⁵¹ Leukauf/Steininger, Kommentar³ (1992) § 111 Rz 27. Jerabek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 69 Rz 6 (Stand: 1.7.2013, rdb.at); vgl auch SSt 60/20 = EvBl 1989/146.

²⁵² Lambauer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SbgK StGB § 111 Rz 48 (Stand März 2009, lexisnexis.at); Erlass des BMJ vom 30.1.2012, BMJ-S 318.030/0001-IV 1/2012, 9.

²⁵³ Plöchl in WK² StGB § 283 Rz 13 (Stand 1.3.2013, rdb.at)

²⁵⁴ ECRI, Dritter Bericht über Österreich (2004) Rz 12, 14 abrufbar unter: <https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Austria/AUT-CbC-III-2005-1-DEU.pdf> (abgefragt am 20.06.2016); CERD, Abschließende Bemerkungen zum 15. bis 17. Staatenbericht Österreich (2008) Rz 15 abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/co/CERD.C.AUT.CO.7.pdf> (abgefragt am 20.06.2016).

²⁵⁵ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7.

²⁵⁶ vgl Art 1 Abs 1 RB 2008/913/JI ABI L 2008/328, 56.

²⁵⁷ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7; Plöchl in WK² StGB § 283 Rz 9 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

²⁵⁸ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7.

Zugehörigkeit zu einer der geschützten Gruppen eine Mitursache für die Tat sein - die EB zur RV halten jedoch fest, dass es sich dabei nicht notwendigerweise um den einzigen oder überwiegenden Beweggrund handeln muss.²⁵⁹ Auf das Motiv des Täters darf durch die verlangte Ausdrücklichkeit nicht bloß aus den äußeren Umständen der Straftat geschlossen werden, zB weil das vermeintliche Opfer einer der geschützten Gruppen angehört.²⁶⁰

Ursprünglich sah die RV, entsprechend internationalen Vorgaben, auch für Abs 2 die Aufnahme von Einzelpersonen in den Schutzzumfang vor.²⁶¹ Dieses Vorhaben wurde jedoch durch die Annahme des Abänderungsantrages der ÖVP (sa 8.2.2.) abgelehnt. Dazu wurde im Abänderungsantrag ausgeführt, dass der strafrechtliche Schutz in Abs 2 nur die in Abs 1 genannten Gruppen erfassen solle, da Einzelpersonen sich ohnehin auf §§ 115, 117 Abs 3 StGB stützen können.²⁶²

8.2.5. Subjektiver Tatbestand

Die Bestimmungen rund um das Vorsatzerfordernis wurden nicht geändert. Es reichte weiterhin *dolus eventualis* (§5 Abs 1 StGB) aus, der sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale, insbesondere die Begehungsmodalitäten, erstrecken musste.²⁶³

8.3. § 283 Abs 2

Geändert wurden die Tathandlungsvarianten sowie die Begehungsmodalitäten.

8.3.1. Tathandlung

Gem Abs 2 idF des Terrorismuspräventionsgesetzes 2010 wurde bestraft, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs 1 bezeichnete Gruppe hetzte oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpfte und dadurch verächtlich zu machen suchte.

²⁵⁹ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7; *Burgstaller/Fabrizy* in WK² StGB § 84 Rz 61 (Stand 1.7.2015, rdb.at); aM *Messner* in SbgK, § 84 Rz 83 (Stand Mai 2008, lexisnexis.at) unter Berufung auf *Leukauf/Steininger*, StGB³ (1992) § 84 Rz 27 die die besondere Eigenschaft nicht als einzigen *aber dennoch überwiegenden Beweggrund* für die Tatbegehung fordern.

²⁶⁰ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7.

²⁶¹ vgl RV 674 BlgNR 24. GP 2.

²⁶² vgl Abänderungsantrag AA-218 24. GP.

²⁶³ *Plöchl* in WK² StGB § 283 Rz 15 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

Der ME sah vor, „Hetzen“ als Tathandlung aus dem Abs 2 zu streichen und nur „Beschimpfen“ und „Verächtlichmachen“ zu kriminalisieren. Eine Begründung für die Streichung suchte man in den EB zum ME vergeblich.²⁶⁴

In der RV wiederum schien Hetzen erneut als Tathandlung in Abs 2 auf. Dies stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entscheidung des Gesetzgebers, die Aufforderung zu „Hass“ aufgrund zahlreicher Kritiken nicht in die RV zu übernehmen (sa 8.2.2.). In den EB zur RV²⁶⁵ wurde dazu klargestellt, dass eine Strafbarkeit von Hasspredigern und dem in internationalen Vorgaben vorgesehenen „Aufruf zu Hass“ von der Tatbegehungsform des „Hetzens“ mitumfasst seien. Von der Fassung im ME, welche in umgekehrter Weise vorsah, Hetzen beim Aufruf von Hass mitzuerfassen, sei man aufgrund der zahlreichen Missverständnisse im Bedeutungsgehalt abgerückt.²⁶⁶

„*Verächtlichmachen*“ wurde auf Antrag²⁶⁷ von Donnerbauer und Jarolim als dritte Tathandlung gestrichen und stattdessen als weiteres Tatbestandsmerkmal für die ersten beiden Tathandlungen herangezogen, das nun *kumulativ* vorliegen musste. Somit war „*Hetzen*“ und „*Beschimpfen in einer die Menschenwürde verletzende Weise*“ nur strafbar, wenn der Täter dadurch die angegriffene Gruppe als solche verächtlich zu machen suchte.²⁶⁸ Nicht erforderlich war es, dass die angegriffene Gruppe tatsächlich in der öffentlichen Meinung als unwürdig angesehen wurde. Bislang wurde die Tatvariante „verächtlich zu machen“ als Versuchsdelikt, das bereits mit dem Versuch als vollendet galt und bei dem dadurch Versuch schon begrifflich ausschied, behandelt.²⁶⁹ Das BMJ führte dazu aus, dass aufgrund der kumulativen Voraussetzung in Abs 2 nunmehr der schon zuvor vertretenen abweichenden Meinung von *Fuchs* zu folgen sei, wonach es sich bei Abs 2 um ein sog unechtes Unternehmensdelikt handelt und insofern Versuch möglich sei.²⁷⁰

²⁶⁴ ME Terrorismuspräventionsgesetz 2010, 119/ME 24. GP, Erläut 6.

²⁶⁵ ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7f.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Abänderungsantrag AA-218 24. GP.

²⁶⁸ *Plöchl* in WK² StGB § 283 Rz 19 (Stand 1.3.2013, rdb.at); Erlass des BMJ vom 30.1.2012, BMJ-S 318.030/0001-IV 1/2012, 9.

²⁶⁹ *Plöchl* in WK² StGB § 283 Rz 22 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

²⁷⁰ Erlass des BMJ vom 30.1.2012, BMJ-S 318.030/0001-IV 1/2012, 9,10 unter Berufung auf *Fuchs*, Strafrecht AT I⁸ (2012) 28/30.

8.3.2. Begehungsmodalitäten

Bei der Begehungsmodalität der breiten Öffentlichkeit, die die bis dahin verlangte unqualifizierte Öffentlichkeit verdrängte, wird auf das bereits in Punkt 8.2.3. Ausgeführte verwiesen.

8.4. Gesellschaftspolitischer Stand

Passend zum Titel „Terrorismuspräventionsgesetz“ wurden in den Verfassungsschutzberichten²⁷¹ in den Jahren vor Erlassung des Gesetzes als primäre sowie aus mittel- und langfristiger Perspektive größte Bedrohung für Österreich und ganz Europa der internationale Terrorismus und der religiös motivierte Extremismus, hier ist vor allem der islamistisch motivierte Extremismus zu nennen, identifiziert. Die führende radikal-islamische Extremistengruppe war die Al Qaida in Afghanistan und Pakistan samt ihren Ablegern, die sich in verschiedenen Teilen Nordafrikas regional etablierte. Die Sahelzone entwickelte sich zum potenziellen Entführungsgebiet.²⁷² Die Geiseln, darunter auch viele Europäer, nutzten die Terroristen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Mitte Februar 2008 wurden auch zwei österreichische Touristen in Tunesien von einem Al Qaida- Ableger entführt. Die Terroristen stellten der österreichischen Regierung das Ultimatum, für die Enthaltung sämtlicher inhaftierter Al Qaida- Mitglieder in Tunesien und Algerien zu sorgen.²⁷³

Die Verbreitung der salafistisch- jihadistischen Ideologien über weite Teile des Bundesgebietes und die für eine stetig steigende Befürwortung des Dschihad sorgen, auch von in Österreich ansässigen Personen, stellen eine grundlegende Bedrohung für die österreichische Demokratie und das österreichische Wertesystem dar. Zielgruppe dieser Ideologie stellen in Österreich vor allem junge muslimische Männer der zweiten und dritten Einwanderungsgeneration dar - sowie zum Islam Konvertierte. Angehörige dieser sog. „homegrown“- Szene sind im Alltag öfters mit Aus- und Abgrenzung und Diskriminierung konfrontiert. Diese Art der Ausgrenzung und Diskriminierung bietet optimalen Nährboden für die Einpflanzung radikalen Gedankengutes. Damit verbunden rückten in den Blickpunkt

²⁷¹ Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutzbericht 2009, 49ff; Verfassungsschutzbericht 2010, 55ff.

²⁷² Verfassungsschutzbericht 2010, 55, 56, 60.

²⁷³ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/entfuhrte-in-nordafrika-terroristen-stellen-oesterreich-ultimatum-a-541393.html>. (abgefragt am 22.06.2016).

der Ermittlungen die sogenannten Hassprediger, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Kämpfer für den „heiligen Krieg“ zu rekrutieren.²⁷⁴

Hingegen hielten sich Rechts- als auch Linksextremismus in den Jahren vor der Gesetzesänderung im internationalen Vergleich auf gleich bleibendem, niedrigem Niveau.²⁷⁵

Die Neonaziszene hielt sich im Hintergrund bedeckt, pflegte von dort aus szeneeintern ihre Beziehungen zu Gleichgesinnten im Ausland und versuchte ab und zu neue Anhänger für ihre nationalsozialistische, rassistische und fremdenfeindliche Ideologie zu finden. Festgestellt wurde dabei auch, dass in einigen Regionen in Österreich vor allem Jugendliche vermehrt Sympathien für fremdenfeindliche Einstellungen entwickelten.

Die Skinheadszone und sonstige einschlägige Jugendszenen fielen hingegen durch ihr öffentliches provokantes Auftreten und ihre gewalttätigen Aktionen vermehrt auf. Sowohl auf Seiten des Rechts- als auch Linksextremismus wurde ein beunruhigendes Zunehmen von Gewaltbereitschaft beobachtet.

Die Zahlen der Taten mit rechtsextremem, fremdenfeindlichem/rassistischem oder antisemitistischem Hintergrund, bei denen einschlägige Delikte zur Anzeige gebracht wurden, blieben in den Jahren 2008 und 2009 nahezu unverändert bei ca 450, im Jahr 2010 war ein Anstieg auf 580 Tathandlungen zu verzeichnen. Zu beachten gilt dabei, dass der Großteil dieser rechtsextrem motivierten Taten von Personen begangen wurden, die keinem einschlägigen Milieu zuzurechnen waren.²⁷⁶

In Hinblick auf § 283 StGB Verhetzung wurden im Jahr 2008 73 Anzeigen eingebracht, im Jahr 2009 sank die Zahl auf 33 und stieg im Jahr 2010 wieder auf 79 Anzeigen an.²⁷⁷

Für internationale Empörung sorgten im Jahr 2009 die Beschmierung der Außenmauer der KZ-Stätte Mauthausen und die Störung einer Gedenkfeier in der KZ-Gedenkstätte Ebensee durch das Ausrufen von NS-Parolen und Soft-Gun Schüssen.²⁷⁸ Im Jahr 2010 wurde die gleiche Stelle der Außenmauer des Konzentrationslagers Mauthausen erneut mit neonazistischen Parolen beschmiert.²⁷⁹

²⁷⁴ Verfassungsschutzbericht 2011, 25

²⁷⁵ Verfassungsschutzbericht 2009, 13; Verfassungsschutzbericht 2010, 17; Verfassungsschutzbericht 2011, 17.

²⁷⁶ Verfassungsschutzbericht 2011, 19.

²⁷⁷ Verfassungsschutzbericht 2011, 20f.

²⁷⁸ Verfassungsschutzbericht 2010, 24; <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/478323/Schusse-und-Hitlergruss-im-KZ-Ebensee>; <http://derstandard.at/1241622351554/Neonazis-bei-KZ-Gedenkfeier-Mauthausen-Komitee-entsetzt> (beide abgefragt am 25.06.2016).

²⁷⁹ <http://derstandard.at/1267743351671/Erneut-Neonazi-Schmieraktion-in-KZ-Gedenkstaette-Mauthausen> (abgefragt am 25.06.2016).

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die im Jahr 2007 in den USA ihren Anfang nahm und sich in den darauffolgenden Jahren auch in Europa ausbreitete, zog weltweit massive Auswirkungen nach sich und spiegelte sich ua in steigender Arbeitslosigkeit, Firmen- und Bankeninsolvenzen und zuletzt auch im negativen Wirtschaftswachstum wider.²⁸⁰ 2010 häuften sich in mehreren europäischen Ländern Demonstrationen, gewalttätige Protestaktionen und Zusammenstöße mit Sicherheitskräften, die sich va gegen die Regierungen und deren Einsparmaßnahmen richteten.²⁸¹ Ein Übergreifen dieser europaweiten Entwicklung auf Österreich wurde vom österreichischen Verfassungsschutz vorübergehend als Gefährdung der inneren Sicherheit eingestuft. Bei einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und einem dramatischer Anstieg der Arbeitslosigkeit konnten potenziell sicherheitsgefährdende Szenarien nicht mehr ausgeschlossen werden.²⁸² Tatsächlich verliefen die in den Jahren 2009 und 2010 organisierten Demonstrationen und Kundgebungen, welche größtenteils von politischen Parteien und nicht-staatlichen Institutionen initiiert wurden, ohne staatspolizeilich relevante Vorfälle.²⁸³ Ein Anstieg von Extremismus, der im direkten Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise stand, war nicht evident, auch blieb das Interesse an der Krise in den verschiedenen Szenen relativ gering und wurde nur schwach thematisiert. Am ehesten wurde die Wirtschaftskrise in den islamischen Kreisen thematisiert, die als Ursache für die Krise die säkulare Gesellschaftsordnung und den Kapitalismus orteten.²⁸⁴

Von Seiten des UN- Komitees zur Beseitigung von Rassismus wurde Österreich im Länderbericht 2008 Verbesserungsbedarf im Umgang mit Asylwerbern, Migranten, Personen mit Migrationshintergrund sowie Angehörigen von Minderheiten aufgezeigt. Angeprangert wurden ua Amtshandlungen der Exekutive gegenüber oben genannten Personengruppen, die öfters in körperliche und psychische Verletzungen ausarteten, und die Ausdrucksweise mancher Politiker bei sensiblen Themen wie zB Migration und Asyl. Zuletzt wurde auch die Österreichische Medienlandschaft kritisiert, die die teils hetzerischen Aussagen der Politiker in die Öffentlichkeit transportieren und durch ihre Berichterstattung

²⁸⁰ Verfassungsschutzbericht 2010, 49 f.

²⁸¹ <http://derstandard.at/1234507854189/Moskau-und-Kiew-Proteste-gegen-Wirtschaftspolitik> (abgefragt am 25.06.2016).

²⁸² Verfassungsschutzbericht 2010, 50,52.

²⁸³ Verfassungsschutzbericht 2010, 53; Verfassungsschutzbericht 2011, 57.

²⁸⁴ Verfassungsschutzbericht 2010, 49, 50, 52.

wesentlich die öffentliche Meinung über die in Österreich lebenden ethnischen Minderheiten, Migranten und Personen afrikanischer Herkunft mitgestalten.²⁸⁵

Trotz der Forderungen des UN-Komitees war der Wahlkampf rund um die Nationalratswahlen im Jahr 2008 vor allem auf der Seite der FPÖ von fremdenfeindlichen Parolen wie „Asylbetrug heißt Heimflug“ geprägt. Aber auch die sonst gemäßigte ÖVP fiel im Wahlkampf durch manches Plakat mit eindeutigen Statement zur Zuwanderung auf.²⁸⁶

9. Novelle BGBl 2015/112

9.1. Allgemeines

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2015²⁸⁷ fand die bisher größte und umfangreichste Reform des österreichischen Strafgesetzbuches seit 1975 statt. Dazu wurde im Vorfeld die aus Experten bestehende Arbeitsgruppe „StGB 2015“ eingesetzt, deren Auftrag es war, einen Bericht über alle nötigen Schritte zur Modernisierung des StGB und dessen Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse der heutigen Zeit sowie den technischen Fortschritt, zu verfassen.²⁸⁸ Des Weiteren galt es Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen nachzukommen. Die Arbeitsgruppe war seit 2013 damit beschäftigt, aktuelle strafrechtlich relevante Problemfelder zu analysieren und Vorschläge für eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Die im Bericht der Arbeitsgruppe niedergeschriebenen Empfehlungen wurden als Grundlage für den Ministerialentwurf²⁸⁹ herangezogen.²⁹⁰ Dennoch darf daraus nicht geschlossen werden, dass der ME zur Gänze auf den Überlegungen der Arbeitsgruppe aufbaut. Manche Themenbereiche, die Eingang ins StRÄG 2015 fanden, wurden von der Arbeitsgruppe nicht behandelt, so zB die Änderungen im Sexualstrafrecht und Suchtmittelstrafrecht.²⁹¹ Großes

²⁸⁵ Stuefer, Zum Länderbericht des UN-Komitees zur Beseitigung von Rassismus, *juridikum* 2008/3, 113, vgl dazu auch *Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung* (2008) abrufbar unter: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34078>. (abgefragt am 20.6.2016).

²⁸⁶ Stuefer, Zum Länderbericht des UN-Komitees zur Beseitigung von Rassismus, *juridikum* 2008/3, 113; <http://www.wien-konkret.at/politik/wahlen/nationalratswahl2008/wahlwerbung/> (abgefragt am 20.6.2016).

²⁸⁷ Strafrechtsänderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/112.

²⁸⁸ StGB 2015, Bericht der Arbeitsgruppe (2014), abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00104/imfname_366604.pdf (abgefragt am 11.07.2016).

²⁸⁹ ME StRÄG 2015, 98/ME 25. GP.

²⁹⁰ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 1.

²⁹¹ *Birkbauer/Oberlaber/Schmidhuber* (Hrsg.), *Die Strafrechtsreform 2015, Neuerungen und Diskussionsprozess im Überblick* (2015) V f.

Interesse am StRÄG zeigte die Zivilgesellschaft und so wurden 181 Stellungnahmen²⁹² zum ME abgegeben. Nach einigen Änderungen wurde die RV²⁹³ im Juli 2015 vom Nationalrat beschlossen und trat mit 1.1.2016 mit dem BGBl I 2015/112 in Kraft.

Im Rahmen des StRÄG 2015 wurde auch der Verhetzungstatbestand umfassend novelliert. Dazu wurde § 283 Abs 1 um drei Ziffern erweitert und neue Tatbestände in den Abs 2-4 leg cit hinzugefügt. Dies soll zur Harmonisierung mit internationalen Übereinkommen und zur Schließung von rechtlichen Lücken beitragen.²⁹⁴

9.2. § 283 Abs 1 StGB

9.2.1. Änderung und Erweiterung der Schutzobjekte

In Abs 1 Z1 wurden die geschützten Gruppen ein weiteres Mal bearbeitet. Seit der Reform wird nunmehr sowohl auf die „*vorhandenen*“ als auch auf die „*fehlenden*“ Kriterien abgestellt. Dadurch erweitert sich der Schutzzumfang erheblich, da nun die geschützten Gruppen sowohl positiv als auch negativ definiert werden können.²⁹⁵ Ursprünglich war vorgesehen, diese Option der positiven und negativen Definition nur auf das Kriterium der Staatsangehörigkeit anzuwenden, um somit auch „Ausländer“ und „Fremde“ als geschützte Gruppe zu erfassen.²⁹⁶ Damit wurde auf die Kritik²⁹⁷ reagiert, dass gerade „Ausländer“, „Flüchtlinge“, „Asylwerber“ und „Ungläubige“, die in den vergangenen Monaten vermehrt im Fokus von Verhetzungshandlungen standen, nicht vom Anwendungsbereich des § 283 StGB erfasst waren. Aufgrund der kritischen Stellungnahmen²⁹⁸ zum ME entschied sich der Gesetzgeber letztendlich dazu, die positive und negative Definierung *auf alle Kriterien* in Abs 1 anzuwenden.

Geschützt werden nunmehr alle „*nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer*

²⁹² Die Stellungnahmen sind abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_00689/index.shtml#tab-VorparlamentarischesVerfahren.

²⁹³ RV 689 BlgNR 25. GP.

²⁹⁴ Birkbauer/Oberlaber/Schmidhuber (Hrsg), Strafrechtsreform 2015, 172.

²⁹⁵ ErläutRV 689 BglNR 25. GP 41.

²⁹⁶ ME StRÄG 2015, 98/ME 25. GP Erläut 29.

²⁹⁷ Wakolbinger, Verhetzung im deutschsprachigen Raum- eine vergleichende Betrachtung, öarr 2013,73 (85).

²⁹⁸ Salimi, 43/SN-98/ME 25. GP 20,21; Reindl-Krauskopf, Susanne, 44/SN-98/ME 25. GP 20.

körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ definierten Gruppen sowie einzelne Mitglieder einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen deren Zugehörigkeit zu dieser Gruppe. Bezüglich der Verhetzung von Einzelpersonen und deren Voraussetzung wird auf Punkt 8.2.4. verwiesen.

Das BMJ stellte in seinem Einführungserlass zum StRÄG 2015²⁹⁹ klar, dass durch die positive und negative Definierung der Schutzgruppen kein Zweifel daran bestehe, dass nun auch „Migranten“, „Flüchtlinge“, „Asylwerber“ und „Asylanten“ in den Anwendungsbereich des § 283 StGB fallen. Eine andere Rechtsmeinung vertritt *Schmidhuber* die ausführte, dass „Flüchtlinge“ und „Asylwerber“ nach wie vor keine Schutzobjekte darstellen.³⁰⁰ Auch in den Erläuterungen zur RV ist in diesem Zusammenhang nur von der Erfassung von „Ausländern“ und „Ungläubigen“ die Rede.³⁰¹ Abzuwarten bleibt somit die Auslegung der Bestimmung durch die Gerichte.

Mehrmals in den Stellungnahmen³⁰² zum ME wurde die Forderung zur Streichung des Kriteriums der „Rasse“ gestellt, da der Begriff als nicht mehr zeitgemäß erachtet wird und auf dem Gedanken beruhe, es gebe mehrere menschliche Rassen. Des Weiteren sei der Begriff noch immer stark mit der „Rassenpolitik“ des Nationalsozialismus verbunden. Zudem sei der Schutz durch das Kriterium der „Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft“ gegeben. Der Gesetzgeber kam dieser Aufforderung nicht nach.

Eine (sprachliche) Einschränkung erlebte das Kriterium der Behinderung. Bislang genannt wurde ganz allgemein „*Behinderung*“ und dürfte sich auf *alle* Ausformungen von Behinderungen bezogen haben. Durch das StRÄG 2015 wird explizit nur mehr die „*körperliche oder geistige Behinderung*“ im Gesetzestext angesprochen. Demnach fallen Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen aus dem Anwendungsbereich heraus. Zivilverbände³⁰³ kritisierten diese Neuerung als Widerspruch zu einer vertragskonformen Auslegung des Art 1 CRPD³⁰⁴, welcher „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen“ als Behinderung nennt. Eine Klarstellung von Seiten des Gesetzgebers, ob trotz der Umgestaltung weiterhin alle

²⁹⁹ Erlass des BMJ vom 15.12.2015, BMJ-S318.034/0041-IV/2015, 37.

³⁰⁰ *Birkbauer/Oberlauer/Schmidhuber*, Strafrechtsreform 2015, 173.

³⁰¹ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 41.

³⁰² *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*, 47/SN-98/ME 25. GP, 4; *Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern*, 78/SN-98/ME 25. GP 4; *Amira*, 151/SN-98/ME 25. GP 2; *Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen* 154/SN-98/ME 25. GP 7; *ZARA* 174/SN- 98/ME 25. GP 2.

³⁰³ *Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern*, 78/SN-98/ME 25. GP 5; *Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen* 154/SN-98/ME 25. GP 7; *ZARA* 174/SN-98/ME 25. GP 2

³⁰⁴ UN- Behindertenrechtskonvention.

Formen der Beeinträchtigung erfasst werden oder tatsächlich nur mehr die beiden angegebenen Formen geschützt werden, blieb aus.

Die im ME vorgesehene Umformulierung des Kriteriums der „*sexuellen Ausrichtung*“ auf „*sexuelle Neigung*“ wurde nicht in die RV übernommen. Diese Nichtübernahme ist grundsätzlich zu bejahen, da dieser Begriff weiter geht als jener der sexuellen Ausrichtung und auch solche Neigungen³⁰⁵ von Pädophilen, Masochisten oder Sadisten mitumfassen würde.³⁰⁶ Jedoch sollte mE auch gegen solchen Gruppen - möge man sie persönlich als schützenswert empfinden oder auch nicht - kein Aufruf zu Gewalt erlaubt sein.

9.2.2. Tathandlungen

9.2.2.1. § 283 Abs 1 Z 1

Zu der bislang strafbaren „*Aufforderung zu Gewalt*“ tritt in Abs 1 Z 1 als zweite, alternative Tathandlung das „*Aufstacheln zu Hass*“ hinzu. Bei der Aufforderung zu Gewalt sei auf das oben Gesagte (Punkt 8.2.2.) verwiesen. „*Aufstacheln zu Hass*“ soll inhaltlich gleichbedeutend mit „*Hetzen*“ sein, jedoch besser mit den Vorgaben aus internationalen Verpflichtungen harmonisieren, welche von „*incitement to hatred*“ sprechen.³⁰⁷ Somit kann *Aufstacheln zu Hass* ebenfalls als „*Appell an die Leidenschaften, der einen Aufruf zu Hass und Verachtung*“ beinhaltet, verstanden werden.³⁰⁸ Interessant ist, dass sich der Gesetzgeber im Zuge des StRÄG 2015 nun doch dazu entschieden hat den Aufruf zu Hass in den Gesetzestext aufzunehmen, da von dieser Formulierung im Terrorismuspräventionsgesetz 2010 aufgrund der mehrfachen Kritik Abstand genommen wurde.³⁰⁹

9.2.2.2. § 283 Abs 1 Z 2

Die neu eingefügte Ziffer 2 übernimmt inhaltlich den Abs 2 der vorangehenden Fassung.

Strabar nach Z 2 macht sich, wer „*in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.*“

³⁰⁵ <https://kfug-ub.brockhaus.de/brockhaus/sexuelleneigung> (abgefragt am 12.07.2016)

³⁰⁶ *Grießer*, 3/SN-98/ME 25. GP 7; *Homosexuelle Initiative Wien*, 105/SN-98/ME 25. GP 3.

³⁰⁷ ErläutRV 689 BlgNR. 25. GP 41.

³⁰⁸ ErläutRV 689 BlgNR. 25. GP 41; vgl auch *Birkbauer/Oberlaber/Schmidhuber*, Strafrechtsreform 2015, 174.

³⁰⁹ sa Punkt 8.2.2. und 8.3.1.

Die Tathandlung „Beschimpfen“ bleibt gleich wie bisher in Abs 2, als zusätzliches Erfordernis muss die Beschimpfung nun „in einer Weise, die geeignet ist, die Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“ erfolgen. Da hier wiederum auf die Geeignetheit der Tathandlung abgestellt wird, wird eine entsprechende, tatsächliche Meinung in der Bevölkerung nicht erforderlich sein. Die Z 2 wird daher den potenziellen Gefährdungsdelikten³¹⁰ und nicht den Erfolgsdelikten zuzurechnen sein. Die Eignung wird im Einzelfall (ex ante) festgestellt werden müssen.³¹¹ Anders als beim früheren Abs 2, der sich mit Eventualvorsatz begnügte, wird nun Absicht iSv § 5 Abs 2 StGB verlangt. Das bedeutet, dass es dem Täter *darauf ankommen* muss, die Menschenwürde anderer zu verletzen.³¹² Eine Verschärfung der Vorsatzkompete erschien erforderlich, um ein Korrektiv zur Herabsetzung der Öffentlichkeitsschwelle (Punkt 9.2.3.) zu schaffen, da sich andernfalls jede Wirthausdiskussion zu einer strafrechtlich relevanten Angelegenheit entwickeln könne.³¹³ Diese Problematik wurde in den Stellungnahme zum ME aufgegriffen und war auch in der Sitzung des Nationalrates Thema. Die Fraktion der Grünen und die Justiz-Institutionen kritisierten die Praxisuntauglichkeit der Bestimmung, da sich bis dato schon mehrheitlich Beweisschwierigkeiten für eine Anklage bzw Verurteilung ergaben, und eine Absicht des Täters noch weniger nachzuweisen sei. Dies führe unweigerlich zu einer (ungewollten) Verschärfung des Tatbestandes.³¹⁴ Des Weiteren wurde der damit verbundene Mehraufwand für Polizei, Staatsanwälte und Richter beklagt, denen weitaus intensivere Ermittlungen und Verhandlungen bevorstünden.³¹⁵ Zivilverbände hingegen empfanden die neue Regelung als zu ausufernd, da gerade Jugendliche Gefahr liefen ins Visier der Justiz zu geraten, da diese sich leichter dazu verleiten ließen, beleidigende Aussagen zu tätigen und sich mehrheitlich dabei in Gruppen aufhielten, die die erforderliche Anzahl von 30 Personen erreichen würden, dies vor allem in Schulen, im Bus oder im Sportklub.³¹⁶

³¹⁰ Fuchs, AT I⁸ 10/44.

³¹¹ Fuchs, AT I⁸ 10/44.

³¹² Fabrizy, Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch¹² (2016) Rz 5; zur Begrifflichkeit der Menschenwürde sa unter Punkt 3.2.6.

³¹³ ErläutRV 689 BlgNR. 25. GP 41; Erlass dem BMJ vom 15.12.2015, BMJ-S318.034/0041-IV/2015, 38.

³¹⁴ *Sta Linz*, 27/SN-98/ME 25. GP 24; *SOS-Mitmensch*, 63/SN-98/ME 25. GP 2; *Sta Innsbruck*, 134/SN-98/ME 25. GP 9; Stenographisches Protokoll der 83. NR-Sitzung 25. GP 234; abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00083/fname_489434.pdf (abgefragt am 29.6.2016).

³¹⁵ *Oberstaatsanwaltschaft Linz*, 100/SN-98/ME 25. GP 6.

³¹⁶ *Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs*, 49/SN-98/ME 25. GP 5; *Sta Innsbruck*, 134/SN-98/ME 25. GP 9.

9.2.2.3. § 283 Abs 1 Z 3

Z 3 lautet: „... *Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321 f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln...*“.

Um internationale Vorgaben umzusetzen, wurde die Z 3 neu eingeführt. Der Ausgangspunkt dieser Bestimmung findet sich im RB 2008/913/JI Art 1 Abs 1 lit c, welcher die MS verpflichtet, „*das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs...*“ unter Strafe zu stellen.³¹⁷ Dass Österreich bis dahin keine entsprechende Strafbestimmung aufwies, wurde auch im Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI der Europäischen Kommission vom 27. Jänner 2014³¹⁸ thematisiert. Weitere vergleichbare Grundlagen für die neue Z 3 finden sich auch in Art 6 Abs 1 des Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art³¹⁹, Punkt 18 der Allgemeinen Politischen Empfehlungen Nr. 7 von ECRI³²⁰ vom 13. Dezember 2002 (die Empfehlung spricht von einer absichtlich begangenen Handlung) und Punkt 14 der Allgemeinen Empfehlungen Nr. 35 von CERD³²¹ vom 26. September 2013.³²²

³¹⁷ vgl dazu Art 1 Abs 1 lit c des RB 2008/913/JI ABI L 2008/328, 56.

³¹⁸ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des RB 2008/913/JI abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/com_2014_27_de.pdf (abgefragt am 1.7.2016).

³¹⁹ Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art des Europarates vom 28.1.2003, CETS Nr. 189, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168008160e> (abgefragt am 1.7.2016).

³²⁰ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Allgemeine Politische Empfehlungen (2002), abrufbar unter: https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N7/REC7-2003-8-DEU.pdf (abgefragt am 1.7.2016).

³²¹ UN Komitee zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2013) abrufbar unter: <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhs-syNNtgI51ma08CMA6o7Bglz8iG4SuOjovEP%2bcqr8joDoVEbW%2bQ1MoWdOT-NEV99v6FZp9aSSA1nZya6gtpTo2JUBMI0%2boOmjAwk%2b2xJW%2bC8e> (abgefragt am 1.7.2016).

³²² ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 42.

Die §§ 321 bis 321 f StGB behandeln Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord. Unter „*Billigen*“³²³ wird die positive Bewertung einer Handlung bzw diese für angebracht halten zu verstehen sein, „*Leugnen*“³²⁴ bedeutet etwas in Abrede zu stellen bzw zu behaupten, dass eine Handlung nie geschehen sei, „*Gröblich verharmlosen*“³²⁵ bedeutet etwas grob zu verniedlichen bzw eine Handlung herunterzuspielen, unter „*Rechtfertigen*“³²⁶ wird die Verteidigung eines Vorwurfs verstanden.

Zudem bedarf es der rechtskräftigen Feststellung durch ein inländisches oder internationales Gericht. Gem Art 82 Abs 1 B-VG geht in Österreich die ordentliche Gerichtsbarkeit vom Bund aus und so wird die Gerichtsorganisation und die Zuständigkeiten der Gerichten über einfache Bundesgesetze geregelt. Zu den inländischen Gerichte zählen der OGH als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art 92 Abs 1 B-VG), die Oberlandesgerichte, Landesgerichte und Bezirksgerichte.³²⁷

Unter die internationalen Gerichte werden einerseits all jene Gerichte fallen, die der institutionellen Struktur der EU zuzurechnen sind. Dazu zählen das Europäische Gericht, der Europäische Gerichtshof und die jeweiligen Fachgerichte.³²⁸ Andererseits gibt es auf internationaler Ebene auch andere Gerichte, die nicht zur Europäischen Union gehören, zB die Gerichte der Vereinten Nationen oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, ein von den Vertragsstaaten der EMRK geschaffenes Gericht, das die Einhaltung der Verpflichtungen aus der EMRK sicherstellen soll.³²⁹

Meines Erachtens wird jedenfalls auf die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes abzustellen sein und wird nicht jedes beliebige nationale oder internationale Gericht eine Feststellung im oben genannten Zusammenhang treffen dürfen. Nicht tatbestandsmäßig wird die Feststellung durch ein ausländisches Gericht sein.

Die Tathandlung in Z 3 leg cit muss weiters in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen eine in Abs 1 Z 1 genannte Gruppe oder ein Mitglied einer dieser Gruppen aufzustacheln.³³⁰ Wiederrum wird dabei auf die *Geeignetheit* der Handlung abgestellt; der Eintritt eines Erfolges ist wiederrum nicht erforderlich.

³²³ <http://www.duden.de/rechtschreibung/billigen>. (abgefragt am 2.7.2016).

³²⁴ *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK² VerbotsG § 3h Rz 2 (Stand: 1.8.2015, rdb.at).

³²⁵ Ebd.

³²⁶ <http://www.duden.de/rechtschreibung/rechtfertigen>. (abgefragt am 2.7.2016).

³²⁷ *Berka*, Verfassungsrecht⁴ (2012) 265.

³²⁸ *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht⁹ (2014) 291f.

³²⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:l16007&from=DE> (abgefragt am 20.7.2016).

³³⁰ *Fabrizy*, Kurzkomentar StGB¹² (2016) § 283 Rz 6.

9.2.3. Begehungsmodalitäten

Bislang kannte § 283 StGB zwei alternative Begehungsmodalitäten, nämlich „öffentlich, auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden“ (Variante 1) und „für die breite Öffentlichkeit wahrnehmbar“ (Variante 2) (sa 8.2.3.). Durch die Reform wird für die drei Ziffern des Abs 1 einheitlich das Kriterium „*öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich ist*“, eingeführt. Beim Begriff der Öffentlichkeit wird auf § 69 StGB verwiesen.³³¹ „*Viele Menschen*“ beziffert die Lehre³³² mit rund 30 Personen, wobei es sich hier um einen Richtwert handelt. „*Zugänglich sein*“ wird iSv Bereitstellen bzw zur Verfügung stellen zu verstehen sein. Die Herabsetzung der Öffentlichkeitsschwelle soll den Anwendungsbereich erweitern und ist notwendig um besser gegen verhetzerische Aussagen im kleineren Kreis vorgehen zu können, wie dies zumeist bei Hasspredigten oder rechtsextremen Agitationsreden der Fall sein mag.³³³

9.3. § 283 Abs 2 StGB

Eine Qualifikation zu Abs 1 stellt Abs 2 dar, welcher die qualifizierte öffentliche Begehungsweise einer Tat nach Abs 1 strenger bestraft. Wer „*die Tat nach Abs 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden*“, muss mit einer Erhöhung der Freiheitsstrafe auf bis zu drei Jahre rechnen.

Bei dem Begriff des „*Druckwerkes*“ wird auf § 1 MedienG³³⁴ zugegriffen. Die Legaldefinition in Abs 1 Z 4 leg cit versteht unter Druckwerk „ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden“.³³⁵ Rami kommentierte dazu in § 111 StGB, dass diese Definition für den Begriff des Druckwerks in leg cit unzutreffend sei, da ein Druckwerk iSv § 1 Abs 1 Z 4 MedienG nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein müsse, es dem Gesetzgeber jedoch durch die Einfügung des Auffangbestandes „*oder sonst in einer Weise begeht, ... einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird*“ wichtig war, nur solche Üblen Nachreden vom Tatbestand

³³¹ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 41.

³³² Fabrizy, Kurzkommentar StGB¹² (2016) § 169 Rz 14; mwN Kienapfel/Schmoller, Strafrecht BT III² (2009) § 169 Rz 55.

³³³ Die Grünen, Rechtsextremismus Bericht 2016, 122 <https://www.gruene.at/themen/demokratie-verfassung/rechtsextremismus-bericht-2016-straftaten-verdoppelt> (abgefragt am 19.7.2016).

³³⁴ Mediengesetz BGBl 1981/314.

³³⁵ vgl § 1 Abs 1 Z 4 MedienG BGBl 1981/314.

zu erfassen, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden.³³⁶ Rami vertritt daher die Ansicht, dass der Begriff des Druckwerkes in § 111 StGB im Sinne von „Medienwerk“³³⁷ zu verstehen sei, dh „*ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt*“. Gleichbleibend ist, dass Mitteilungen oder Darbietungen bei einem Druckwerk ausschließlich durch Schrift oder in Standbildern verbreitet werden können, zB in Büchern, Zeitungen, Presseausendung, Rundschreiben etc. Diese Ansicht wird auch auf den Wortlaut in § 283 Abs 2 StGB anzuwenden sein, da der Gesetzgeber in den EB³³⁸ zur RV auf die Kommentierung von Plöchl zu § 282 a verweist, dieser wiederum auf jene von § 111 StGB.

„*Rundfunk*“ ist gemäß Legaldefinition³³⁹, „*die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen*“. Zum Rundfunk zählen Radio und Fernsehen³⁴⁰.

Bei dem Auffangtatbestand „*oder sonst auf eine Weise...*“ werden alle anderen Arten der Verbreitung, die nicht über ein Druckwerk oder den Rundfunk erfolgen,³⁴¹ erfasst. Hier wird in erster Linie an das Internet zu denken sein, das sich in den vergangenen Monaten zum Hauptschauplatz von verhetzerischen Aussagen entwickelt hat. Erfasst werden ua auch Massen-E-Mails.³⁴²

Bei dem Erfordernis der „*breiten Öffentlichkeit*“ ist wiederum von einem Richtwert von 150 Personen auszugehen (sa 8.2.3).

„*Zugänglich werden*“ ist hier als konkrete Gefahr des Erreichens zu verstehen, auf den tatsächlichen Zugang kommt es hingegen nicht an.³⁴³

³³⁶ MwN Rami in Höpfl/Ratz, WK² StGB § 111 Rz 18 (Stand 1.5.2016, rdb.at)

³³⁷ vgl § 1 Abs 1 Z 3 MedienG BGBl 1981/314.

³³⁸ ErläutRV 689 BlgNR. 25. GP 42.

³³⁹ vgl Art 1 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks BGBl 1974/396.

³⁴⁰ vgl § 3 Abs 1 ORF-Gesetz BGBl 1984/379 idF BGBl I 2010/50.

³⁴¹ Plöchl in WK² StGB § 281 Rz 7 (Stand 1.3.2013, rdb.at)

³⁴² Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht BT II¹² (2016) § 283 Rz 7.

³⁴³ Plöchl in WK² StGB § 282a Rz 4 (Stand 1.3.2013, rdb.at)

9.4. § 283 Abs 3 StGB

„Wer durch eine Tat nach Abs 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen“

Als „andere Personen“ wird jeder Mensch, der vom Täter, welcher eine Handlung nach Abs 1 oder 2 gesetzt hat, verschieden ist, in Betracht kommen. Die Tathandlung des „Bewirkens“ findet sich in zahlreichen Gesetzesbestimmungen im StGB, ua in §§ 104, 180, 198, 199, 228, 263, 283, 298 etc, eine genaue Definition dazu lässt sich jedoch nicht finden. Aus dem Kontext der Bestimmung geschlossen, wird „Bewirken“ mit „Herbeiführen“ gleichzusetzen sein. Der *Gewaltbegriff* ist ident mit jenem in Abs 1 leg cit. Die Praxistauglichkeit dieser Bestimmung dürfte fraglich sein, da es zu Problemen bei der Beweisbarkeit des Kausalzusammenhanges zwischen demjenigen, der nach Abs 1 oder 2 zu Gewalt oder Hass auffordert oder aufstachelt, und demjenigen, der daraufhin tatsächlich Gewalt ausübt, geben könnte.

9.5. § 283 Abs 4 StGB

Abs 4 lautet: „Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Der ebenfalls durch das StRÄG 2015 neu eingeführte Abs 4 basiert auf internationalen Verpflichtungen. Grundlage für die Regelung finden sich in Art 3 des Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art³⁴⁴,

³⁴⁴ Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art CETS Nr. 189.

welcher die Vertragsparteien des Zusatzprotokolls auffordert, „*das Verbreiten oder anderweitige Öffentlich-verfügbar-Machen rassistischen und fremdenfeindlichen Materials über ein Computersystem*“ als Straftat zu deklarieren. Im Sinne des Protokolls beinhaltet rassistisches und fremdenfeindliches Material auch solches mit diskriminierendem Inhalt.³⁴⁵ Der österreichische Gesetzgeber machte von der Ausnahme in Art 3 Abs 3 des Zusatzprotokolls Gebrauch, und entschied sich gegen eine Kriminalisierung der Verbreitung von Material mit „bloß“ diskriminierendem Inhalt, da dies mit dem in der Verfassung verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung³⁴⁶ und dem Ultima-Ratio-Gedanken des Strafrechts nicht in Einklang stehen würde.³⁴⁷ Eine ähnliche Empfehlung gab ECRI in der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7³⁴⁸ aus dem Jahr 2002 ab. In Punkt 18 f der genannten Empfehlung legte die Kommission den Vertragsparteien nahe, „*die öffentliche Verbreitung oder den öffentlichen Vertrieb, die Herstellung oder Lagerung zur öffentlichen Verbreitung oder zum öffentlichen Vertrieb von Schrift-, Bild- oder anderem Material mit rassistischem Ziel, das Äußerungen enthält, die unter die Ziffern 18 a), b), c), d) und e) fallen*“ unter Strafe zu stellen.

Dem Gesetzeswortlaut entsprechend fallen unter Abs 4 nur jene Täter, die nicht bereits aufgrund von Beteiligung an Handlungen nach Abs 1 bis 3 mit strengerer Strafe bedroht sind. § 12 StGB regelt die Behandlung aller Beteiligten als Täter und stellt ausdrücklich fest, dass nicht nur der unmittelbare Täter, also derjenige, der die „*einem Wortlaut des Tatbestandes entsprechende Ausführungshandlung vornimmt*“³⁴⁹, die strafbare Handlung begeht, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen (§ 12 Fall 2) oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt (§ 12 Fall 3), als Täter zu qualifizieren ist. Bestimmungstäter ist derjenige, der den unmittelbaren Täter zur Ausführung der strafbaren Handlung veranlasst, indem er im Täter den Tatentschluss weckt³⁵⁰; das Erwecken eines Tatvorsatzes ist hingegen nicht erforderlich.³⁵¹ Die Beitragstäterschaft ist als Generalklausel geregelt und besagt, dass derjenige Beitragstäter ist, der an einer strafbaren Handlung mitwirkt, ohne dabei selbst unmittelbarer Täter oder Bestimmungstäter zu sein.³⁵² In

³⁴⁵ vgl Art 2 Abs 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität CETS Nr. 189.

³⁴⁶ vgl Art 13 StGG RGBI 1867/142.

³⁴⁷ ErläutRV 689 BlgNR. 25. GP 42.

³⁴⁸ *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Allgemeine Politische Empfehlungen (2002)*, abrufbar unter: https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N7/REC7-2003-8-DEU.pdf (abgefragt am 20.7.2016).

³⁴⁹ *Fabrizy, StGB*¹² (2016) § 12 Rz 6; SSt 2003/18= JBl 2003, 668; 14 Os 138/11 t; SSt 2012/10.

³⁵⁰ *MwN Fabrizy in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 12* (Stand: 1.5.2014, rdb.at).

³⁵¹ *MwN Fabrizy in WK² StGB § 12 Rz 44* (Stand: 1.5.2014, rdb.at).

³⁵² *MwN Fabrizy in WK² StGB § 12 Rz 81* (Stand: 1.5.2014, rdb.at).

Betracht für eine Beitragstäterschaft werden alle Verhaltensweisen kommen, die dem unmittelbaren Täter bei der Ausführung der Tat objektiv behilflich sind.³⁵³

Abs 4 enthält zwei alternative Tathandlungen, nämlich einerseits das Verbreiten, andererseits das anderweitig öffentliche Verfügbarmachen von schriftlichem Material, Bildern oder anderen Darstellungen mit im Gesetz genanntem Inhalt. Das MedienG³⁵⁴ versteht unter Verbreitung „jede Tätigkeit, durch die die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhaltes durch einen größeren Personenkreis geschaffen wird; wirkliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich“³⁵⁵. Diese Ansicht teilte der OGH in seiner Entscheidung 13 Os 30/82 vom 4.3.1982. Der Wortlaut „anderweitig öffentlich Verfügbarmachen“ wurde direkt aus Art 3 des Zusatzprotokolls übernommen, jedoch findet sich weder im Zusatzprotokoll³⁵⁶ noch in den Materialien zur RV³⁵⁷ eine Definition dieser Tathandlung. Auch das StGB und MedienG verfügen über keine entsprechende Definition. Meines Erachtens ist es fraglich, ob die Totalalternative des „anderweitig öffentlich Verfügbarmachens“ überhaupt relevant sein wird, da durch die Tathandlung des Verbreitens wohl ohnehin jede Form der Bereitstellung von Inhalten abgedeckt sein wird.

Als *kumulative* Voraussetzung muss das rassistische und fremdenfeindliche Material *in gutheißender oder rechtfertigender Weise* verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar gemacht werden, um strafbar zu sein. Der ME³⁵⁸ sah dieses Zusatzerfordernis nicht vor, dafür aber, dass der Täter mit Absicht handeln müsse. Ein hetzerisches Motiv des Täters wurde hingegen nicht als Voraussetzung genannt. Diese Variante wurde in den Stellungnahmen³⁵⁹ heftig kritisiert, da dementsprechend *jeder* straffällig geworden wäre, der ein solches Material absichtlich verbreitet oder verfügbar macht. Damit würden ua auch Personen, die im Zuge einer kritischen Auseinandersetzung oder einer wissenschaftlichen Aufarbeitung eines rassistischen oder fremdenfeindlichen Themas entsprechende Auszüge als Belegstelle verbreiten, sowie Personen, die Aufklärungskampagnen führen und zur Sensibilisierung dieses Themas beitragen wollen, ins Visier der Justiz geraten. Dies

³⁵³ Fuchs, Strafrecht AT I⁹ (2016) 33/53.

³⁵⁴ BGBl 1981/314.

³⁵⁵ MwN Rami in Höpfel/Ratz, WK² MedienG § 1 Rz 9 (Stand: 1.7.2011, rdb.at); OGH 13 Os 30/82 EvBl 1982/180, 578.

³⁵⁶ Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität CETS-Nr. 189.

³⁵⁷ RV 689 BlgNR. 25. GP.

³⁵⁸ ME StRÄG 2015, 98/ME 25.GP.

³⁵⁹ Grießer, 3/SN-98/ME 25. GP 11f; Tipold, 31/SN-98/ME 25. GP, 14; Salimi, 43/SN-98/ME 25. GP 22; Reindl-Krauskopf, 44/SN-98/ME 25. GP, 21f.

widerspricht dem Zweck der Norm und steht auch nicht im Einklang mit den internationalen Vorgaben, auf die die Norm gründet, da sowohl im Zusatzprotokoll³⁶⁰ als auch in Pkt 18 der Allgemeinen Politischen Empfehlungen³⁶¹ von ECRI betont wird, dass eine Bestrafung von Handlungen „mit rassistischem Ziel“ innerstaatlich veranlasst werden soll. In den Stellungnahmen wurde weiters bemängelt, dass Abs 4 aufgrund von Beweisschwierigkeiten der Absichtlichkeit des Täters ohnehin kaum anwendbar wäre. Der Gesetzgeber reagierte auf die Kritik und korrigierte den Abs dahingehend, dass nur solche Tathandlungen erfasst werden, die in gutheißen oder rechtfertigender Weise erfolgen, dafür jedoch Eventualvorsatz iSv § 5 Abs 1 StGB genügt.³⁶² Der (zumindest bedingte) Vorsatz wird sich mE sowohl auf die qualifiziert öffentliche Begehungsweise als auch auf den rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalt des Materials und auf die Verbreitung in gutheißen oder rechtfertigender Weise beziehen müssen. MaW wird es der Täter ernstlich für möglich halten müssen und sich damit abfinden, dass das Material, welches er verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, einen Inhalt hat, welcher unter einem positiven Aspekt Hass oder Gewalt gegen eine der in Abs 1 Z1 geschützten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gegenübersteht.

Betreffend die nach Abs 1 Z1 geschützten Gruppen und die Tatbegehungsmodalitäten bezogen auf Druckwerk, Rundfunk oder sonst in einer Weise... wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

Gerichtlich zuständig ist das Landesgericht als Einzelrichter gem § 31 Abs 4 Z 1 StPO³⁶³ für alle vier Absätze des § 283 StGB, wobei sich die Zuständigkeit für § 283 Abs 4, welcher einen Strafraum von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht, aus § 31 Abs 4 Z 2 iVm § 30 Abs 1 Z 9a StPO ergibt.

³⁶⁰ Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität CETS- Nr 189.

³⁶¹ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Allgemeine Politische Empfehlungen (2002) 52, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/gpr/compilations_en/compilation%20recommandation%201-11%20allemand%20cri07-38.pdf.

³⁶² vgl ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 42, „durch die Wortfolge „in gutheißen oder rechtfertigender Weise“ bei gleichzeitigem Entfall des Kriteriums der Absichtlichkeit...“.

³⁶³ Strafprozessordnung BGBl 1975/631 idF BGBl I 2016/26.

9.6. Exkurs: §§ 33 Abs 1 Z 5 und 278 Abs 2 StGB

Durch das StRÄG 2015 wurde der Schutzzumfang für die in § 283 Abs 1 Z 1 StGB genannten Gruppen einmal mehr ausgeweitet. Einerseits erfolgte eine Konkretisierung in § 33 Abs 1 Z 5 StGB, andererseits wurde § 283 in die Aufzählungen des § 278 Abs 2 StGB aufgenommen.

§ 33 StGB regelt die besonderen Erschwerungsgründe, welche bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. In Z 5 der vorangehenden Fassung wurde als Erschwerungsgrund das Handeln aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen genannt.³⁶⁴ Durch die Reform wurde am Satzende der Zusatz „... insbesondere solchen, die sich gegen eine der in §283 Abs 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat“ hinzugefügt. Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch andere diskriminierende Motive, die sich nicht unbedingt in Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit äußern müssen und va im Bereich der Hassverbrechen auftreten, schwerer bestraft werden.³⁶⁵

In § 278 StGB finden sich die Bestimmungen über die kriminelle Vereinigung. Entsprechend der Legaldefinition in Abs 2 leg cit wird unter einer kriminellen Vereinigung ein Zusammenschluss von wenigstens drei Personen („mehr als zwei Personen“³⁶⁶) über einen längeren Zeitraum verstanden, der darauf ausgelegt ist, eine oder mehrere strafbare Handlungen auszuführen. Um von einer Vereinigung sprechen zu können, bedarf es zwischen den einzelnen Mitgliedern ernsthafter und verbindlicher Willenserklärungen, die sich auf den Zusammenschluss als solchen *und* seinen wesentlichen kriminellen Zielsetzungen beziehen.³⁶⁷ Ein längerer Zeitraum wird erst ab mehreren Wochen³⁶⁸ gegeben sein, in denen die Mitglieder der kriminellen Vereinigung Vorbereitungen für die von ihnen geplante(n) Straftat(en) vornehmen. Ein *geplantes* Zusammenarbeiten reicht demnach nicht aus.³⁶⁹ Handlungen, die Rahmen der kriminellen Vereinigung strafbar sind, reichen von Verbrechen, erheblichen Gewalttaten gegen Leib und Leben, bestimmten Vermögensdelikten bis hin zu den in Abs 2 taxativ aufgezählten Delikten³⁷⁰, zu denen seit 1.1.2016 auch

³⁶⁴ sa 6.2.1.

³⁶⁵ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 8.

³⁶⁶ vgl § 278 Abs 2 StGB BGBl 1974/60 idF BGBl I 2015/112.

³⁶⁷ Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht BT II⁵ (2012) § 278 Rz 4.

³⁶⁸ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at); jedenfalls nicht ausreichend ist der Zusammenschluss für ein paar Stunden oder Tage OGH 27.8.2009, 13 Os 79/09f Jus-Extra OGH-St 4345 = SSt 2009/61.

³⁶⁹ OGH 27.08.2009 13 Os 79/09f; RIS-Justiz RS0125232.

³⁷⁰ Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht BT II⁵ § 278 Rz 8; ausführlich zum Deliktskatalog Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 19ff.

der Verhetzungstatbestand zählt. Gemäß § 278 Abs 1 StGB wird einerseits das Gründen einer kriminellen Vereinigung (1.Fall), andererseits das Beteiligen als Mitglied an einem Zusammenschluss (2.Fall) unter Strafe gestellt. Eine Beteiligung kann durch Verübung einer strafbaren Handlung im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung (1. Fall) erfolgen, oder an den Aktivitäten der Vereinigung durch Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten (2. Fall) oder auf andere Weise (3. Fall). Für die Tathandlungen der Gründung und der Begehung einer Straftat als Mitglied reicht bedingter Vorsatz aus. Für eine Strafbarkeit der Beteiligung nach dem 2. und 3. Fall ist es jedoch erforderlich, dass der Täter *weiß*, dass die Aktivitäten, an denen er mitwirkt, die Vereinigung oder deren Straftaten vorantreibt.³⁷¹ Der Strafrahmen für die Gründung oder Beteiligung an einer solchen Institution liegt bei bis zu drei Jahren.

Hinsichtlich der Bestrafung im Zusammenhang mit dem Verhetzungstatbestand bedeutet das, dass derjenige, der als Mitglied einer kriminellen Vereinigung das Vergehen der Verhetzung begeht - unabhängig in welcher Täterschaftsform des § 12 StGB - neben § 283 StGB in echter Idealkonkurrenz auch nach § 278 StGB haftet.³⁷²

10. Novelle BGBl 2015/154

10.1. Allgemeines

Die vorerst letzte Änderung des Verhetzungstatbestandes fand durch das JGG-ÄndG 2015³⁷³, in dessen Rahmen auch das StGB teilweise noch einmal überarbeitet wurde, statt. Das JGG-ÄndG wurde mit dem BGBl I 2015/154 kundgemacht und trat ebenfalls mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Hinsichtlich des Verhetzungstatbestandes fanden in Abs 1 Z 1 lediglich kleine legistische Überarbeitungen statt und in Abs 1 Z 3 wurde die taxative Deliktsaufzählung erweitert. Die neuerliche Bearbeitung des Verhetzungstatbestandes war dabei weder im ME³⁷⁴ noch in der RV³⁷⁵ vorgesehen und wurde erst im Bericht³⁷⁶ des Justizausschusses vorgeschlagen.

³⁷¹ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 37 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

³⁷² Fabrizy, Kurzkomentar zum StGB¹² § 278 Rz 7.

³⁷³ JGG-ÄndG 2015 BGBl I 2015/154.

³⁷⁴ ME JGG-ÄndG 2015, 148/ME 25.GP.

³⁷⁵ RV 852 BlgNR 25. GP.

³⁷⁶ JAB 929 BlgNR 25. GP, Gesetzestext 7.

10.2. § 283 Abs 1 Z 1 StGB

In Abs 1 Z 1 wurde nach dem Wort „auffordert“ der Beistrich und nach der Wendung „gegen sie aufstachelt“ das Wort „oder“ entfernt. Die durch den JAB eingebrachten Vorschläge sollen zur Beseitigung von Redaktionsversehen beitragen.³⁷⁷

Die aktuellste Version des Gesetzestextes lautet sohin: *„Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,*

- 1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,*
- 2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder...“³⁷⁸*

10.3. § 283 Abs 1 Z 3 StGB

Die Z 3 wurde, wie bereits oben ausgeführt, im Rahmen des StRÄG 2015³⁷⁹ neu geschaffen und pönalisiert die Billigung, Leugnung, gröbliche Verharmlosung und Rechtfertigung von Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321 f StGB, welche die Tatbestände des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen umfassen. Ihre Grundlage findet sich in Art 1 Abs 1 lit c des RB 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Um den Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss vollständig nachzukommen³⁸⁰, wurde mit dem BGBl I 2015/154 eine Umsetzung des Art 1 Abs 1 lit d des RB geschaffen, welcher die MS in die Pflicht nimmt, Strafbarkeit für das *„öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen von 8. August*

³⁷⁷ JAB 929 BlgNR 25. GP 3.

³⁷⁸ § 283 StGB BGBl 1974/60 idF BGBl I 2015/154.

³⁷⁹ Strafrechtsänderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/112.

³⁸⁰ JAB 929 BlgNR 25. GP 3.

1945 gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt“, zu schaffen. Verbrechen nach Art 6 der Charta sind solche gegen den Frieden (lit a), Kriegsverbrechen (lit b) sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (lit c).³⁸¹ Gemäß dem Bericht der Kommission über die Umsetzung des RB 2008/913/JI bezieht sich Art 1 Abs 1 lit d des RB 2008/913/JI auf Verbrechen, die von den Haupt-Kriegsverbrechern der europäischen Achsenmächte begangen wurden und sich im Speziellen im Antisemitismus äußerten³⁸²; diese Bezugnahme findet sich jedoch im RB selbst nicht. Im Bericht wird dazu auch erörtert, dass Österreich diese Verbrechen direkt in Bezug zum deutschen Nationalsozialismus stellt. Dazu wird im JAB ausgeführt, dass die Regelung des § 3 h Verbotsg nicht zur gänzlichen Umsetzung des Art 1 Abs 1 lit d des RB ausreiche, da sich § 3h „nur“ auf Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erstrecke.³⁸³

Verbrechen gegen den Frieden sind im Wesentlichen mit dem Verbrechen des Angriffskrieges gleichzusetzen³⁸⁴ und finden sich im österreichischen Strafgesetzbuch in § 321 k wieder, welcher das Verbrechen der Aggression regelt. Die Norm wurde ebenfalls mit dem StRÄG 2015 neu eingeführt und findet ihre Grundlage im materiell-rechtlichen Teil des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs wieder.³⁸⁵ § 321 k StGB erfüllt, wer tatsächlich in der Lage ist, durch Kontrolle oder Lenkung des politischen oder militärischen Handelns eines Staates, eine Angriffshandlung gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates, einzuleiten oder auszuführen. Zudem muss die Angriffshandlung ihrer Art, Schwere und Umfang nach, eine offenkundige Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen darstellen. Zu den Angriffshandlungen zählen ua Invasionen, Bombardierungen und Einmärsche von Streitkräften in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates.³⁸⁶ Durch das JGG-ÄndG 2015 wurde § 321 k in die Aufzählung des § 283 Abs 1 Z 3 aufgenommen und pönalisiert nun neben den bereits verankerten Verbre-

³⁸¹ Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945, deutsche Version abrufbar unter: <https://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/imtcdeutsch.pdf> (abgefragt am 15.7.2016).

³⁸² vgl dazu den *Bericht der Kommission vom 27. 1. 2014 an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates, 3.1.4.* abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/com_2014_27_de.pdf (abgefragt am 15.7.2016).

³⁸³ JAB 929 BlgNR 25. GP 4.

³⁸⁴ JAB 929 BlgNR 25. GP 4.

³⁸⁵ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 43.

³⁸⁶ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 44.

chen auch das Billigen, Leugnen, gröblich Verharmlosen oder Rechtfertigen des Verbrechens der Aggression nach § 321 k, wenn dieses Verbrechen von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurde. Des Weiteren muss sich die Handlung gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 bezeichneten Gruppen richten und geeignet sein, dadurch zu Gewalt oder Hass gegen die Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln.³⁸⁷

Bei der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen handelte der österreichische Gesetzgeber über den verpflichtenden Rahmen hinaus. Art 1 Abs 1 lit d des RB 2008/913/JI umfasst demnach nur Verbrechen nach Art 6 der Charta des IMG, die auch von diesem rechtskräftig festgestellt wurden. Der Wortlaut in § 283 Abs 1 Z 3 StGB sieht jedoch die rechtskräftige Feststellung sowohl durch ein inländisches, als auch durch ein internationales Gericht vor. Dies führt insofern zu einer Ausweitung, als das Verbrechen der Aggression nicht ausschließlich vom IMG festgestellt werden muss.³⁸⁸

10.4. Gesellschaftspolitischer Stand

Anlass für die Verschärfung des Verhetzungstatbestandes im Jahr 2015 war der Platzsturm während eines Fußballmatches in Bischofshofen.³⁸⁹ Türkischstämmige Jugendliche stürmten im Juli 2014 das Spielfeld während eines Freundschaftsspiels zwischen dem OSC Lille und Maccabi Haifa aus Israel. Während des Platzsturmes hielten die pro-palästinensischen Angreifer die palästinensischen Flaggen hoch, riefen Parolen, die sich auf den Konflikt zwischen Israel und Palästina im Gaza-Streifen bezogen und attackierten dabei Spieler der israelischen Fußballmannschaft.³⁹⁰ Der Vorfall sorgte national als auch international für Empörung und wurde scharf kritisiert.³⁹¹ Gegen zwei Jugendliche, die nach dem Platzsturm im Internet weiter Hassparolen verbreiteten und auf Facebook ua „Scheiß Israel“, „Scheiß Juden“ und „Des passiert wenn die scheiss juden Kinder umbringen!! Wir haben Sie platt gemacht“ posteten, wurde diversionell vorgegangen. Die Problematik an dem Fall war, dass gegen mehrere Beteiligte die Ermittlungen wegen Verdachts auf Verhetzung eingestellt wurden, da das Gesetz zu diesem Zeitpunkt noch die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder

³⁸⁷ sa Punkt 9.2.2.3.

³⁸⁸ JAB 929 BlgNr 25. GP 4.

³⁸⁹ vgl Stenographisches Protokoll der 844. BR-Sitzung 25. GP 145.

³⁹⁰ <http://www.kleinezeitung.at/s/politik/aussenpolitik/nahost/4175050/Platzsturm-in-Bischofshofen-Israelische-Spieler-von-Aktivisten>; <http://derstandard.at/2000003464766/BischofshofenTestspiel-Haifa-Lille-gegen-Anti-Israel-Protest-abgebrochen> (abgefragt am 15.7.2016).

³⁹¹ <http://salzburg.orf.at/news/stories/2659431/> (abgefragt am 15.7.2016).

zumindest die unmittelbare Wahrnehmbarkeit einer breiten Öffentlichkeit verlangte. Da zum Zeitpunkt des Übergriffs der Aktivisten gerade einmal rund 50 Zuseher anwesend waren und die Live-Übertragung des Matches nur im israelischen Fernsehen zu sehen war, wurde die erforderliche Schwelle von ca 150 Personen nicht erreicht.³⁹²

Um geeignete Maßnahmen gegen den zunehmenden Rassismus sowie Fremdenfeindlichkeit und va Radikalisierungshandlungen zu ergreifen, luden das BMEIA und das BMJ im Oktober 2014 zum Gipfel „gegen Hass und Hetze“. Im Zuge des Gipfels wurde mit Experten diskutiert, wie man den zunehmenden Radikalisierungen, insbesondere auf den Dschihadismus bezogen, effektiv entgegenwirken kann.³⁹³ Justizminister Wolfgang Brandstetter präsentierte zudem den Entwurf für die Verschärfung des Verhetzungsparagrafen.³⁹⁴

Wie die Verfassungsschutzberichte in den Jahren 2012 - 2015 aufzeigten, blieb die größte und permanteste Bedrohung auf internationaler und nationaler Ebene auch weiterhin der islamistisch motivierte Extremismus und Terrorismus. Zu nennen sind hier vor allem die salafistisch- dschihadistischen Gruppierungen, die für einen fundamentalistischen Islam eintreten. Namen, die mit dieser Bedrohung stets in Verbindung gebracht werden, sind der „Islamische Staat“ (kurz IS or ISIS) und „Al Quaida“ (kurz AQ), daneben gibt es aber zahlreiche kleinere, regionale Gruppierungen, die ebenfalls dieser Form des Extremismus zuzurechnen sind (siehe auch 8.4.).³⁹⁵

Der IS ruft weiterhin in ganz Europa und auch innerhalb Österreichs Muslime auf, sich dem weltweiten Dschihad anzuschließen und für die Errichtung eines islamischen Kalifats zu kämpfen. Zielgruppe dieser Aufrufe sind weiterhin überwiegend junge, männliche Muslime der zweiten oder dritten Generation im Alter von 18 - 35 Jahren, aber auch Konvertierte und auch vermehrt (junge) Frauen reisen in die Kriegsgebiete, um dort ihren Beitrag zum Dschihad zu leisten.³⁹⁶ Anfang 2015 wurde die Zahl der „foreign fighters“, also ausländischen Dschihadisten, die in ein Kriegsgebiet reisen, um dort für den IS zu kämpfen, auf über 20.000 geschätzt, davon sollen ca 1/5 aus westeuropäischen Ländern kommen.³⁹⁷ Eine damit zusammenhängende noch größere Bedrohung stellen die sogenannten „Rückkehrer“ dar, also Personen, die unter dem Verdacht stehen, sich am Dschihad beteiligt

³⁹² <http://salzburg.orf.at/news/stories/2678878/> (abgefragt am 15.7.2016).

³⁹³ <https://www.bmeia.gv.at/integration/veranstaltungen/veranstaltung/gipfel-gegen-hass-und-hetze/>. (abgefragt am 15.7.2016).

³⁹⁴ <https://orf.at/stories/2249580/> (abgefragt am 15.07.2016)

³⁹⁵ Verfassungsschutzbericht 2015, 23.

³⁹⁶ Verfassungsschutzbericht 2015, 24.

³⁹⁷ <http://icsr.info/2015/01/foreign-fighter-total-syriairaq-now-exceeds-20000-surpasses-afghanistan-conflict-1980s/> (abgefragt am 15.7.2016).

zu haben und in ihre Heimatstaaten zurückreisen. Die Gefahr, die von den Rückkehrern ausgeht, ist schwer einzuschätzen, und sie werden zu diesem Zweck engmaschig vom Verfassungsschutz überwacht. Einerseits sind Anschläge in den Heimatstaaten durch diese Personen zu befürchten, weiters besteht die Gefahr, dass diese zu Hause weiterhin versuchen, neue Mitglieder mit ihren Erfahrungen zu radikalieren und zu rekrutieren.³⁹⁸

Die größte Plattform zur Radikalisierung und Rekrutierung bieten weiterhin das Internet und soziale Netzwerke wie Twitter und Facebook. Da die Anzahl der Internet-User stetig steigt und vor allem junge Menschen regelmäßig diese Medien nutzen, können extremistische Gruppierungen leichter Kontakt zu potenziellen Anwerbern aufnehmen. In den professionellen Internetauftritten des IS wird regelmäßig gegen die westliche Welt und deren Werte sowie gegen „Anders- und Ungläubige“ gehetzt und zu Gewalt und Anschlägen aufgerufen.

Zusätzlich zu dieser Bedrohung haben die europäischen Staaten mit den steigenden Flüchtlingszahlen zu kämpfen. Die Bewältigung dieser Flüchtlingsströme stellte die gesamte EU auf den Prüfstand. Alleine durch den Bürgerkrieg in Syrien und die Ausbreitung des IS auf andere afrikanische Länder waren in den letzten Jahren immer mehr Menschen gezwungen, vor dem Terror zu fliehen und ihre Heimat zu verlassen. Laut dem UN-Flüchtlingswerk waren im Jahr 2015 60 Millionen Menschen auf der Flucht, seit Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien haben rund 900.000 Syrer in Europa um Asyl angesucht.³⁹⁹ In Österreich wurden in diesem Zeitraum rund 88.340 Asylanträge gestellt, im Vergleich dazu waren es im Jahr 2014 gerade einmal 28.064 Anträge.⁴⁰⁰

Dieser massive Flüchtlingsstrom, der sich im vergangenen Jahr durch ganz Europa zog und auch Österreich vor allem stark betraf, dürfte mit ein Grund für die steigende Anzahl der Anzeigen wegen Verhetzung im letzten Jahr sein. Durch die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylwerbern steigen auch die Ängste und Bedenken der heimischen Bevölkerung hinsichtlich ihrer eigenen Zukunft. Dazu kommt, dass viele Menschen unzureichend über rechtliche Folgen von fremdenfeindlichen und rassistischen Aussagen aufgeklärt sind. Verzeichnet wurden auch Zunahmen von strafbaren Handlungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit standen, sowie politisch-

³⁹⁸ Verfassungsschutzbericht 2015, 25.

³⁹⁹ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/krieg-in-syrien-alle-wichtigen-fakten-erklart-endlich-verstaendlich-a-1057039.html#sponfakt=15> (abgefragt am 15.7.2016).

⁴⁰⁰ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Dezember_2015.pdf (abgefragt am 15.7.2016).

ideologisch motivierte Agitationen rechtsextremer Gruppierungen.⁴⁰¹ Tathandlungen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen umfassen) rechts-extremistische, fremdenfeindliche/ rassistische, islamophobe, antisemitische sowie unspezifische oder sonstige Tathandlungen, die einschlägige Delikte umfassen, lagen 2012 bei 519, 2013 gab es einen leichten Anstieg auf 574 Tathandlungen⁴⁰², 2014 waren es bereits 750 Tathandlungen und im Jahr 2015 gab es einen Anstieg um 54,1% auf 1.156 Tathandlungen⁴⁰³. Davon entfielen 282 Anzeigen auf § 283 StGB Verhetzung, im Jahr 2014 waren es nur 182 Anzeigen.

Eine neue Formatierung erlebte der Rechtsextremismus im Jahr 2015 durch die Bewegung der „Neuen Rechten“ in Österreich. Diese starteten vor allem asyl- und islamfeindliche Kampagnen und Protestaktionen gegen Asylunterkünfte. Um nicht ins Schema des typischen Rechtsextremismus zu fallen und somit bürgertauglicher zu werden, bedienen sich die „Neuen Rechten“ einer Verschiebung von Deutungen und Argumentationsmustern. Auch wird weiters darauf geachtet, auf Gewalt und andere strafrechtlich relevante Handlungen während ihrer Kundgebungen zu verzichten.⁴⁰⁴ Des Weiteren achten diese Gruppierungen darauf, dem Nationalismus zugeordnete Begriffe nicht zu verwenden. So werden vorbelastete Wörter wie zB „Rasse“ durch „Kultur“ ersetzt und Slogans wie „Islamisierung des Abendlandes“, „Überfremdung“ oder „Entwurzelung der eigenen Kultur“ statt dem altbekannten „Ausländer raus“ verwendet, um massentauglicher zu werden.

Von der Unsicherheit der Bevölkerung in Bezug auf Zuwanderung, Asyl und anderen Kulturen profitiert vor allem die FPÖ, die in den vergangenen Jahren einen regelrechten Aufschwung erlebte. Ähnlich wie die „Neuen Rechten“ baut auch die FPÖ auf den Sorgen des „kleinen Mannes“ auf und wirbt bei ihren Wahlkampfkampagnen mit Slogans wie „Daham statt Islam“.⁴⁰⁵ Das dieses Konzept aufgeht und in der Bevölkerung Anklang findet, zeigte die Nationalratwahl 2013, bei der die FPÖ dritt stärkste Partei wurde⁴⁰⁶, sowie die Bundespräsidentenwahl 2016, in der es der Kandidat der FPÖ (zumindest) in die Stichwahl schaffte.⁴⁰⁷

⁴⁰¹ Verfassungsschutzbericht 2015, 12.

⁴⁰² Verfassungsschutzbericht 2014, 21.

⁴⁰³ Verfassungsschutzbericht 2015, 12.

⁴⁰⁴ Verfassungsschutzbericht 2015, 14.

⁴⁰⁵ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlingskrise-fpoe-profitiert-in-oesterreich-a-1051108.html>.

⁴⁰⁶ <http://wahl13.bmi.gv.at/>.

⁴⁰⁷ Durch Aufhebung der Stichwahl durch den VfGH und der damit verbundenen Wiederholung der Stichwahl lag das Endergebnis der Bundespräsidentenwahl 2016 zu Redaktionsschluss nicht vor.

11. Schlussbetrachtung

Der Verhetzungstatbestand hat eine lange Entwicklung hinter sich. Die historische Vorgängerbestimmung findet sich bereits im Strafgesetz von 1852. § 302 StG 1852 kriminalisierte die „Aufreizung zu Feindseligkeiten“, diese Bestimmung dürfte jedoch aufgrund ihrer ausdrücklichen Subsidiarität nur sehr selten zur Anwendung gekommen sein. Die Grundlage des heutigen Verhetzungsparagrafen findet sich im Strafgesetzbuch von 1975 und wurde seitdem fünf Mal novelliert.

Bedeutung erlangte die Bestimmung jedoch erst in den vergangenen Monaten. Durch den massiven Anstieg an fremdenfeindlichen, rassistischen und islamophoben Aussagen und Handlungen bestand dringender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber reagierte, indem er den § 283 StGB im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 erheblich erweiterte und verschärfte. Dies war rückblickend auf die Entwicklung des Tatbestandes bisher die intensivste Novellierung. Als positiv ist hierbei auch der Ausbau der geschützten Gruppen sowie die Entwicklung der Strafbestimmung zu einer umfassenden Anti-Diskriminierungsnorm zu erwähnen. Abzuwarten gilt hingegen die Praxistauglichkeit mancher Teile der Bestimmung, dies vor allem im Hinblick auf die verschärfte Vorsatzkomponente in manchen Absätzen.

Ziel der Arbeit war weiters aufzuzeigen, inwieweit der Wandel von Gesellschaft und Politik, aber auch der technische Fortschritt Auswirkungen auf die gesetzlichen Änderungen im Verhetzungsparagrafen hatten. War es Anfang der 1970iger Antisemitismus, der den Gesetzgeber zum Handeln bewog, sind es heutzutage unter anderem Phänomene im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus wie zB Hassprediger die zu Gewalt gegen Andersgläubige auffordern, die strafrechtliches Handeln erfordern. Auch die Flüchtlingskrise, der Anstieg an Asylwerbern, das europaweite Zunehmen an Gewalttaten und Anschlägen mit islamistischem Hintergrund sowie der Vorstoß der islamischen Kultur tragen zu einem zunehmenden fremdenfeindlichen Klima in Österreich bei. Da man in absehbarer Zeit mit keiner Entspannung der Lage rechnen darf, wird der Gesetzgeber hier besonders gefordert sein, geeignete Maßnahmen zu setzen, um einen weiteren Anstieg von Verhetzung zu vermeiden.

Besonderes Augenmerk wird in Zukunft auf die Begehung von Handlungen im Sinne der Verhetzungsbestimmung im Internet zu legen sein. Dies liegt zum einen auch daran, dass vor allem in sozialen Foren die Hemmschwelle sinkt und Menschen sich unter dem Deckmantel der potenziellen Anonymität vermehrt trauen, fremdenfeindliche und rassistische

Aussagen zu tätigen, die weit über die erlaubte Meinungsfreiheit hinausgehen. Dafür sprechen auch die Verurteilungen⁴⁰⁸ wegen Verhetzung in den letzten Monaten, bei denen die Verurteilten fast ausschließlich im Internet agierten.

Wichtig für die Zukunft wird auch sein, dass Medien beginnen ihre Verantwortung im Kampf gegen Verhetzung im Netz zu übernehmen. Sehr positiv empfand ich daher das Statement auf der Internetseite von „die Presse“, die darauf hinweisen, dass Hass, Hetze, einseitiges Pauschalieren von bestimmten Bevölkerungsgruppen und Religionen, Rassismus sowie Aufrufe zu Gewalt keinen Platz in den Foren haben und ausschließlich Beiträge berücksichtigt werden können, die sich mit der Thematik beschäftigen.

⁴⁰⁸ dazu als Beispiel: *Der Standard*, Hasspostings- Wiener Feuerwehrmann wegen Verhetzung verurteilt, <http://derstandard.at/2000025611551/Hasspostings-Wiener-Feuerwehrmann-wegen-Verhetzung-verurteilt>. (abgefragt am 23.07.2016).

Literaturverzeichnis

Selbstständige Werke, Kommentare, Lehrbücher, Sammelbände

Altmann/Jacob (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Strafrecht I (1928)

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte³ (2014)

Berka, Verfassungsrecht⁴ (2012)

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, BT II: §§169 bis 321 StGB (1992)

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, BT II⁴: §§169 bis 321 StGB (1999)

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht BT II¹²: §§169 bis 321k StGB (2016)

Birklbauer/Hilf/Tipold, Strafrecht Besonderer Teil I³ (2015)

Birklbauer/Oberlaber/Schmidhuber (Hrsg), Die Strafrechtsreform 2015, Neuerungen und Diskussionsprozess im Überblick (2015)

Brüner (Hrsg), Diskriminierung aus religiösen Gründen (2009)

Ehrenreich (Hrsg), Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und die Strafprozeßordnung (1911)

Fabrizy, Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch¹¹ (2013)

Fabrizy, Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch¹² (2016)

Finger, Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch II³ (1914)

Foregger/Fabrizy, Kurzkomentar StGB⁷ (1999)

Foregger/Nowakowski (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (1988)

Foregger/Serini, Die österreichische Strafprozeßordnung (Strafprozeßordnung 1975) (1976)

Foregger/Serini, Strafgesetzbuch samt den wichtigsten Nebengesetzen (1975)

Foregger/Serini/Kodek, Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch⁴ (1988)

Fuchs, Allgemeiner Teil I⁸ (2012)

Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg) Das Recht der Europäischen Union I (2013)

Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht⁹ (2014)

Herbst, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes II³: von den Vergehen und Übertretungen (1871)

Hinterhofer, Strafrecht Besonderer Teil II² (2000)

Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht Besonderer Teil II- §§ 169-321 StGB⁵ (2012)

Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechts: Erstes Heft (1904)

Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (Stand 1.5.2016, rdb.at)

Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union² (2013)

Kaniak, Das österreichische Strafgesetz² (1949)

Kienapfel/Schmoller, Strafrecht BT III² (2009)

Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch (1974)

Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch² (1979)

Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch³ (1992)

Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes, Allgemeine Lehren unter Berücksichtigung des gesamten Strafrechtes sowie des Verwaltungs- und Steuerstrafrechtes I (1947)

Mayerhofer, Strafgesetzbuch Erster Teil⁵ (2000)

Mayerhofer/Rieder, Das österreichische Strafrecht, Erster Teil⁴ (1994)

Meyer (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014)

Nowakowski, Das Österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (1955)

Piringer, Von Udo Proksch bis Josef F. Prozesse, die Österreich bewegten (2009)

Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg), Probleme der österreichischen Strafrechtsreform (1972)

Rittler, Grundriss des Österreichischen Strafrechts⁵ (1926)

Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Zweiter Band: Besonderer Teil (1938)

Schwaighofer, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und weitere Neuerungen im Strafrecht (1997)

Schwarze (Hrsg), EU- Kommentar³ (2012)

Seiler, Strafprozessrecht¹³ (2014)

Tettinger/Stern, Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäische Grundrechte- Charta (2006)

Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (Stand März 2009, lexisnexus.at)

Beiträge und Aufsätze

Adunka, Evelyn, Antisemitismus in der Zweiten Republik. Ein Überblick anhand einiger ausgewählter Beispiele, in Wassermann, Heinz P (Hrsg), Antisemitismus in Österreich nach 1945 (2002)

Ogris, Werner, Joseph von Sonnenfels und die Entwicklung des österreichischen Strafrechts in Olechowski (Hrsg), Werner Ogris- Elemente europäischer Rechtskultur Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961-2003 (2003) 657 (674).

Stuefer, Zum Länderbericht des UN-Komitees zur Beseitigung von Rassismus, juridikum 2008/3, 113.

Wakolbinger, Verhetzung im deutschsprachigen Raum - eine vergleichende Betrachtung, öarr 2013, 73 (85).

Wakolbinger, Verhetzung: Meinungsfreiheit quo vadis? in Mitgutsch/Wessely (Hrsg) Jahrbuch Strafrecht BT 2013, 33 (43).

Materialien

Abänderungsantrag AA-218 24. GP.

ErläutRV 30 BlgNR 13. GP.

ErläutRV 33 BlgNR 20. GP.

ErläutRV 307 BlgNR 22. GP.

ErläutRV 674 BlgNR 24. GP

ErläutRV 689 BlgNR 25. GP.

Initiativantrag 33/A 11. GP

Initiativantrag 2/A 17. GP.

JAB 959 BlgNR 13. GP.

JAB 359 BlgNR 17. GP.

JAB 387 BlgNR 18. GP.

JAB 409 BlgNR 20. GP.

JAB 929 BlgNR 25. GP

ME Terrorismuspräventionsgesetz 2010, 119/ME 24. GP

ME Strafrechtsänderungsgesetz 2015, 98/ME 25. GP

ME Jugendgerichtsänderungsgesetz 2015, 148/ME 25.GP

Stellungnahmen zu den Ministerialentwürfen

Amira, 151/SN-98/ME 25. GP

Antidiskriminierungsstelle Steiermark, 47/SN-98/ME 25. GP

Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen 154/SN-98/ME 25. GP

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, 17/SN-119/ME 24. GP

Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A.u.H.B., 48/SN-119/ME 24. GP

Grießer, 34/SN-119/ME 24. GP

Homosexuelle Initiative Wien, 105/SN-98/ME 25. GP

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, 49/SN-98/ME 25. GP

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, 45/SN-119/ME 24. GP

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, 78/SN-98/ME 25. GP

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, 57/SN-119/ME 24. GP

Oberstaatsanwaltschaft Linz, 100/SN-98/ME 25. GP

OLG Graz Begutachtungssenat, 39/SN-119/ME 24. GP

Österreichische Bischofskonferenz, 44/SN-119/ME 24. GP

Reindl-Krauskopf, Susanne, 44/SN-98/ME 25. GP 20

Salimi, 43/SN-98/ME 25. GP

SOS-Mitmensch, 63/SN-98/ME 25. GP

Sta Innsbruck, 134/SN-98/ME 25. GP

Sta Linz, 27/SN-98/ME 25. GP 24

Tipold, 1/SN-119/ME 24. GP

ZARA 174/SN- 98/ME 25. GP 2.

Sonstiges

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl Nr. 1972/377

Erlass des BMJ vom 30.1.2012, BMJ-S318.030/0001-IV 1/2012

Erlass des BMJ vom 15.12.2015, BMJ-S318.034/0041-IV/2015.

Regierungsprogramm für die 24. GP 136

Stenographisches Protokoll über die zehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1962

Stenographisches Protokoll 45. NR Sitzung 11. GP 3635.

Stenographisches Protokoll 124. Sitzung des der Republik Österreich, 24. GP

Stenographisches Protokoll der 83. NR-Sitzung 25. GP

Stenographisches Protokoll der 844. BR-Sitzung 25. GP

Verfassungsschutzbericht 2009

Verfassungsschutzbericht 2010

Verfassungsschutzbericht 2011

Verfassungsschutzbericht 2012

Verfassungsschutzbericht 2013

Verfassungsschutzbericht 2014

Verfassungsschutzbericht 2015

Judikatur

OGH 3.10.99 Slg 2393.

OGH 20.3.15, ÖR 672.

OGH 9 Os 32/77 = EvBl 1977/262 = RZ 1977/100.

OGH 04.03.1982, 13 Os 30/82.

OGH 13 Os 30/82 EvBL 1982/180, 578.

OGH 8.2.1994, 11 Os 190/93.

OGH 2.6.2015, 11 Os 43/15f

OGH 15 Os 135/02 EvBl 1997/15 = JBl 1997, 670; JBl 1990, 807; EvBl 1978, 117

SSSt 43/33.

SSSt 56/43.

SSSt 55/28.

SSSt 2003/18= JBl 2003,668

SSSt 60/20= EvBl 1989/146.

OGH 14 Os 138/11 t

SSSt 2012/10.

OGH 14 Os 149/60b.

OGH 11 Os 91/09f.

OGH 27.8.2009, 13 Os 79/09f= Jus-Extra OGH-St 4345 = SSSt 2009/61.

OGH 27.08.2009 13 Os 79/09f.

KH 1988; 1989; 2500; 2783; 4065.

RIS- Justiz RS0125232.

Internationale Rechtsquellen

Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABi L 2008/328, 55.

Res (2002)8 on the statute of the European Commission against Racism and Intolerance

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl Nr. 1972/377.

Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art des Europarates vom 28.1.2003, CETS Nr. 189

EuGH 7.1.2004, C-117/01, K.B./National Health Service

Internetquellen

Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (2008) (abgefragt am 20.6.2016)

<https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34078>

Sicherheitsbericht 2013 über die Tätigkeit der Strafjustiz (abgefragt am 14.07.2016)

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2013/04_Justizteil_2013.pdf

Vorläufige Asylstatistik Dezember 2015

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Dezember_2015.pdf

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des RB 2008/913/JI (abgefragt am 15.7.2016)

http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/com_2014_27_de.pdf

EU-Gerichte und internationale Gerichte (abgefragt am 20.7.2016).

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:l16007&from=DE>

BMEIA, Gipfel gegen Hass und Hetze (abgefragt am 15.7.2016).

<https://www.bmeia.gv.at/integration/veranstaltungen/veranstaltung/gipfel-gegen-hass-und-hetze/>

BMI, Wahlergebnisse Nationalratswahl 2013 (abgefragt am 22.07.2016)

<http://wahl13.bmi.gv.at/>

Brockhaus, Enzyklopädie²¹, Weltanschauung (abgefragt am 06.05.2016)

<https://kfug-ub.brockhaus.de/brockhaus/weltanschauung>

Brockhaus, Enzyklopädie²¹, sexuelle Neigung (abgefragt am 12.07.2016)

<https://kfug-ub.brockhaus.de/brockhaus/sexuelleneigung>

CERD, Abschließende Bemerkungen zum 15. bis 17. Staatenbericht Österreich (2008) (abgefragt am 20.06.2016)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/co/CERD.C.AUT.CO.7.pdf>

Demokratiezentrum Wien, Waldheim Debatte (abgefragt am: 02.05.2016)

<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissensstationen/waldheim-debatte.html>

Der Standard, Mauthausen Komitee entsetzt (abgefragt am 25.06.2016)

<http://derstandard.at/1241622351554/Neonazis-bei-KZ-Gedenkfeier-Mauthausen-Komitee-entsetzt>

Der Standard, Moskau und Kiew Proteste gegen Wirtschaftspolitik (abgefragt am 25.06.2016)

<http://derstandard.at/1234507854189/Moskau-und-Kiew-Proteste-gegen-Wirtschaftspolitik>

Der Standard, Erneut Neonnazi- Schmieraktion in KZ- Gedenkstätte Mauthausen (abgefragt am 25.6.2016)

<http://derstandard.at/1267743351671/Erneut-Neonazi-Schmieraktion-in-KZ-Gedenkstaette-Mauthausen>

Der Standard, Hasspostings- Wiener Feuerwehrmann wegen Verhetzung verurteilt (abgefragt am 23.07.2016)

<http://derstandard.at/2000025611551/Hasspostings-Wiener-Feuerwehrmann-wegen-Verhetzung-verurteilt>

Der Standard, Verfassungsschutz ermittelt nach Angriff auf israelische Fußballspieler (abgefragt am 15.07.2016)

<http://derstandard.at/2000003464766/BischofshofenTestspiel-Haifa-Lille-wegen-Anti-Israel-Protest-abgebrochen>

Deutsche Bundesregierung: Antwort auf die Anfrage zu den Ausländerfeindlichen Übergriffen und rechtsextremer Tenor (abgefragt am 02.5.2016)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/021/1202186.pdf>

Die Grünen, Rechtsextremismus Bericht 2016 (abgefragt am 19.7.2016).

<https://www.gruene.at/themen/demokratie-verfassung/rechtsextremismus-bericht-2016-straftaten-verdoppelt>

Die Presse, Judenfeindlichkeit nach 1945 (abgefragt am: 10.6.2016)

<http://diepresse.com/home/science/4727560/Die-Judenfeindlichkeit-nach-1945>.

Die Presse, Schüsse und Hitlergruss im KZ Ebensee (abgefragt am 25.6.2016)

<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/478323/Schusse-und-Hitlergruss-im-KZ-Ebensee>.

Duden, Alter (abgefragt am 06.5.2016)

http://www.duden.de/rechtschreibung/Alter_Lebensabschnitt

Duden, billigen (abgefragt am 2.7.2016)

<http://www.duden.de/rechtschreibung/billigen>.

Duden, Nation (abgefragt am 06.05.2016)

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Nation>

Duden, Nationalität (abgefragt am 25.04.2016)

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Nationalitaet>.

Duden, Hautfarbe (abgefragt am 06.05.2016)

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Hautfarbe>.

ECRI, Dritter Bericht über Österreich (2004) (abgefragt am 20.06.2016)

<https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Austria/AUT-CbC-III-2005-1-DEU.pdf>.

ECRI, Fünfter Bericht über Österreich (2015)

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Austria/AUT-CbC-V-2015-034-DEU.pdf>.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Allgemeine Politische Empfehlungen (2002) (abgefragt am 1.7.2016)

https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N7/REC7-2003-8-DEU.pdf

Mitteilung der Kommission betreffend der Tätigkeiten der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Vorschläge zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates (abgefragt am 03.05.2016).

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52003DC0483>

Aktivitäten der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Jahresbericht 2003 Teil 1

<http://fra.europa.eu/sites/default/files/ar03p1de.pdf> (abgefragt am 03.05.2016).

Humanrights, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (abgefragt am 03.05.2016.)

<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/euoparats-organe/ecri/>

Institut für Menschenrechte, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (abgefragt am 03.05.2016).

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/euoparat/europaeische-kommission-gegen-rassismus-und-intoleranz-ecri/#c2511>

ICSR, Foreign fighter total in Syria/Iraq (abgefragt am 15.7.2016).

<http://icsr.info/2015/01/foreign-fighter-total-syriairaq-now-exceeds-20000-surpasses-afghanistan-conflict-1980s/>

Kleine Zeitung, Platzsturm in Bischofshofen (abgefragt am 15.07.2016)

http://www.kleinezeitung.at/s/politik/aussenpolitik/nahost/4175050/Platzsturm-in-Bischofshofen_Israelische-Spieler-von-Aktivisten

News, Hass im Netz; Wienerin verurteilt (abgefragt am 22.07.2016)

<http://www.news.at/a/hass-netz-wienerin-7120226>

Orf, 20 Jahre Briefbomben: Eine Chronologie (abgefragt am: 02.05.2016)

<http://steiermark.orf.at/news/stories/2617411>

Orf, Zwei Verurteilungen wegen Verhetzung (abgefragt am 22.07.2016)

<http://steiermark.orf.at/news/stories/2779586/>

Orf, Israelische Kicker attackiert: Verfassungsschutz ermittelt (abgefragt am 15.7.2016).

<http://salzburg.orf.at/news/stories/2659431/>

Orf, Platzsturm in Bischofshofen: Fünf Angeklagte (abgefragt am 15.7.2016).

<http://salzburg.orf.at/news/stories/2678878/>

Orf, „Wirthausgerede“ nicht betroffen (abgefragt am 15.07.2016)

<https://orf.at/stories/2249580/>

Profil, Franz Fuchs: Mythos und Realität (abgefragt am 02. 5.2016)

<http://www.profil.at/home/franz-fuchs-mythos-realitaet-369482>

Profil, Zeitgeschichte-Serie 1989: Wie Jörg Haider die Anti-Ausländer Politik erfand (abgefragt am: 02.05.2016)

<http://www.profil.at/home/zeitgeschichte-serie-1989-wie-joerg-haider-anti-auslaender-politik-254612>.

StGB 2015, Bericht der Arbeitsgruppe (2014) (abgefragt am 11.7.2016)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00104/imfname_366604.pdf

Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 (abgefragt am 15.7.2016).

<https://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/imtcdeutsch.pdf>

Statut der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/about/Res%282002%298%20-%20Statute%20ECRI%20eng.pdf>.

Spiegel Online, Entführte in Nordafrika: Terroristen stellen Österreich Ultimatum (abgefragt am 22.06.2016).

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/entfuhrte-in-nordafrika-terroristen-stellen-oesterreich-ultimatum-a-541393.html>.

Spiegel Online, Assad, IS, Rebellen. Fakten zum Krieg in Syrien (abgefragt am 15.7.2016).
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/krieg-in-syrien-alle-wichtigen-fakten-erklaert-endlich-verstaendlich-a-1057039.html#sponfakt=15>

UN Komitee zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2013)
(abgefragt am 1.7.2016)
<http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhssyN NtgI51ma08CMa6o7BgIz8iG4SuOjovEP%2bcqr8joDoVEbW%2bQ1MoWdOTNEV99v6FZp9aSSA1nZya6gtpTo2JUBMI0%2boOmjAwk%2b2xJW%2bC8e>

Wien konkret, Wahlwerbung zur Nationalratswahl 2008 (abgefragt am 20.6.2016)
<http://www.wien-konkret.at/politik/wahlen/nationalratswahl2008/wahlwerbung>